

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

Bericht 2025
Pressefassung

Erreichbarkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 030 90129-440
Fax: 030 90129-844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Vertrauliches Telefon:

030 20054507 Deutsch / Englisch
030 20054532 Türkisch
030 20054553 Arabisch

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Redaktionsschluss: Februar 2026
Gestaltung: incorporate berlin communication gmbh

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle
Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes.
Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen
beziehen sich auf das Berichtsjahr.

VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2025



VERFASSUNGSSCHUTZ IM GESPRÄCH

**Iris Spranger,
Senatorin für Inneres und Sport:**

Die Entwicklungen des vergangenen Jahres haben erneut sehr deutlich gemacht, wie groß der Druck auf unsere Demokratie aktuell ist. Dadurch war auch der Berliner Verfassungsschutz in ganz besonderer Art und Weise gefordert.

**Michael Fischer,
Leiter des Berliner Verfassungsschutzes:**

In der Tat müssen wir feststellen, dass Verfassungsfeinde aller Phänomenbereiche ihre Aktivitäten verändert und intensiviert haben. Hinzu kommt, dass die Gefährdungslage schon länger nicht mehr nur durch inländische verfassungsfeindliche Bestrebungen bestimmt wird, sondern auch die Aktivitäten fremder Nachrichtendienste enormen Einfluss darauf haben.

Iris Spranger:

In einem besonderen Maß waren viele Berlinerinnen und Berliner sowohl im vergangenen als auch in diesem Jahr von den Aktivitäten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene betroffen. Nach gezielten Angriffen auf die öffentliche Strom- und Wärmeversorgung in Treptow-Köpenick und Steglitz-Zehlendorf mussten viele tausend Menschen ohne Strom und Wärme auskommen. Derartige Zerstörungen der öffentlichen Versorgung nehmen billigend in Kauf, dass Menschen an Leib und Leben geschädigt werden und zielen darauf ab, die Bevölkerung zu verunsichern und einzuschüchtern. Folgerichtig findet im Verfassungsschutzbericht auch völlig zurecht der Begriff Linksterrorismus Verwendung.

Michael Fischer:

Die Aktivitäten von Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene haben sich in den vergangenen Jahren spürbar radikalisiert. Kleine, abgeschottete Gruppen agieren höchst konspirativ, um ihre linksextremistische Agenda mit Gewalt umzusetzen. Dieser Entwicklung tragen wir Rechnung, indem wir diesen Bereich als einen klaren Schwerpunkt bearbeiten.

Iris Spranger:

Der Linksterrorismus ist aber nur ein Arbeitsschwerpunkt des Berliner Verfassungsschutzes. Auch in anderen Phänomenbereichen gab es besorgniserregende Entwicklungen. Ich denke hier unter anderem an die neue rechtsextremistische Jugendkultur, die sich auch in Teilen Berlins herausgebildet hat und mit Gewalt gegen all jene vorgeht, die nicht in ihr Weltbild passen.

Michael Fischer:

Wir mussten in den vergangenen zwei Jahren feststellen, wie aus rechtsextremistischen Internetaktivitäten Gruppierungen entstanden sind, die in zunehmendem Maße auch nach außen immer offensiver und aggressiver aufgetreten sind. Die Anhängerinnen und Anhänger dieser Szene vertreten und verbreiten rassistische, NS-verherrlichende und queerfeindliche Narrative und definieren Feindbilder, gegen die sie auch mit Gewalt vorgehen.

Iris Spranger:

Darüber hinaus sehen wir uns in Berlin seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 mit einer dezidiert israelfeindlichen Szene konfrontiert, die nicht nur das Existenzrecht Israels attackiert, sondern auch massiven Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der hier lebenden Jüdinnen und Juden ausübt. Dass sich die Situation in Gaza im vergangenen Jahr verändert hat, hatte offensichtlich keine Auswirkungen auf die Aktivitäten dieser Szene in Berlin. Aus diesem Grund werden wir uns weiterhin mit aller Entschlossenheit gegen Antisemitismus und Israelhass stellen.

Michael Fischer:

Die Entwicklungen 2025 haben deutlich gemacht, dass es den Anhängerinnen und Anhängern der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene in Berlin eben keineswegs nur darum geht, sich mit den Palästinenserinnen und Palästinensern in Gaza zu solidarisieren. Es geht ihnen vielmehr darum, Israel zu dämonisieren und zu delegitimieren und damit das Existenzrecht Israels anzugreifen.

Iris Spranger:

Sowohl hier, aber auch im rechtsextremistischen, linksextremistischen und islamistischen Spektrum müssen wir zudem feststellen, dass sich zunehmend auch sehr junge Menschen von verfassungsfeindlichen Ideologien beeinflussen lassen. Der Verfassungsschutzbericht beleuchtet in seinem Sonderkapitel, auf welche Weise verfassungsfeindliche Gruppierungen gezielt um Jugendliche und junge Erwachsene werben.

Michael Fischer:

Wir stellen in allen Phänomenbereichen fest, dass es Propaganda- und Rekrutierungsaktivitäten gibt, mit denen junge Menschen angesprochen werden sollen. Hinzu kommt, dass sich diese Aktivitäten verfassungsfeindlicher Gruppierungen an das Freizeit- und insbesondere Mediennutzungsverhalten junger Menschen angepasst haben. Extremistische Gruppierungen sind in nahezu allen relevanten Sozialen Netzwerken aktiv.

Iris Spranger:

Unverändert hoch bleibt schließlich auch das Gefährdungspotenzial durch Spionage- und Sabotageaktivitäten. Berlin als Hauptstadt mit bedeutenden politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen steht unverändert im Interesse fremder Nachrichtendienste.

Michael Fischer:

Das wird sich in absehbarer Zeit auch nicht ändern. Die Hauptakteure nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in Berlin sind Russland, China, Iran und die Türkei. Die Dienste dieser Länder verfügen über ein breites Aktionsrepertoire zu dem neben klassischen Spionageaktivitäten Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und Sabotagehandlungen gehören.

Iris Spranger:

Um auf all diese Bedrohungen angemessen reagieren zu können, hat die Koalition in diesem Jahr ein neues Verfassungsschutzgesetz für Berlin auf den Weg gebracht, mit dem der Berliner Verfassungsschutz klare, zeitgemäße und wirksame Befugnisse zur Informationsgewinnung und Analyse bekommt. Mein herzlicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Berliner Verfassungsschutzes, die mit ihrer täglichen Arbeit dazu beitragen, unsere Demokratie zu schützen.



INHALT



I Der Verfassungsschutz in Berlin

Der Verfassungsschutz in Berlin **10**

II Aktuelle Entwicklungen

1	Sonderthema: Extremismus als Jugendphänomen	15
2	Rechtsextremismus	27
3	Verschwörungsideologischer Extremismus	39
4	Linksextremismus	47
5	Auslandsbezogener Extremismus	59
6	Islamismus	73
7	Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz	85
8	Scientology Organisation	95



III Hintergrund

Verfassungsschutz Berlin	102	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	120
Geheimschutz	106	Endnoten	132
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	108	Bildnachweise	135
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	112	Publikationsübersicht	136
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	116		

I DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Berlin durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wahrgenommen.

Für die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes standen 2025 Haushaltsmittel in Höhe von ca. 19,904 Mio. Euro und 283,606 Stellen zur Verfügung.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Befugnisse und Kontrollverfahren des Berliner Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt – im Grundgesetz (GG), im Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) und im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Gesetzlicher Auftrag des Berliner Verfassungsschutzes ist es, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten.

Solche Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Gruppierungen oder gewaltbereite Einzelpersonen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen und beseitigen wollen. Zu diesen Grundpfeilern unserer Demokratie gehören im Wesentlichen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus offen zugänglichen Quellen. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu gewinnen. Zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln zählen die Observation, die verdeckte

Bild- und Tonaufzeichnung, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und – unter engen Voraussetzungen – die Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zu diesen Kontrollinstanzen zählen u. a. der Ausschuss für Verfassungsschutz und die G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Rechnungshof von Berlin sowie eine bei dem Staatssekretär für Inneres angesiedelte Stabsstelle, die ihn bei der Aufsicht über den Verfassungs- und Geheimschutz unterstützt.

KONTROLLINSTANZEN

Ausschuss des Abgeordnetenhauses Ausschuss für Verfassungsschutz, Vertrauensperson

Kontrolle Verfassungsschutz Arbeitsgruppe der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G10-Kommission Kontrolle von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG

Kontrolle des Abgeordnetenhauses Debatten, Aktuelle Stunden, Parlamentarische Anfragen, Petitionen, Untersuchungsausschuss

Gerichtliche Kontrolle u. a. durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte

Öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien

Datenschutz Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechnungshof von Berlin

Referat II A
Grundsatz
Recht
Verwaltung
IT

Referat II E
Beschaffung

**Wirtschaftsschutz
Stab**

Referat II B
Rechtsextremismus
Verschwörungs-
ideologischer Extremismus

Abteilung II
Verfassungsschutz
Abteilungsleiter/in

Geheimchutz

Referat II D
Linksextremismus
Auslandsbezogener
Extremismus / Islamismus
Spionageabwehr

Referat II C
Islamistischer
Terrorismus
und Salafismus

**Struktur
und Kontrolle**

II AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

1

SONDERTHEMA: EXTREMISMUS ALS JUGENDPHÄNOMEN

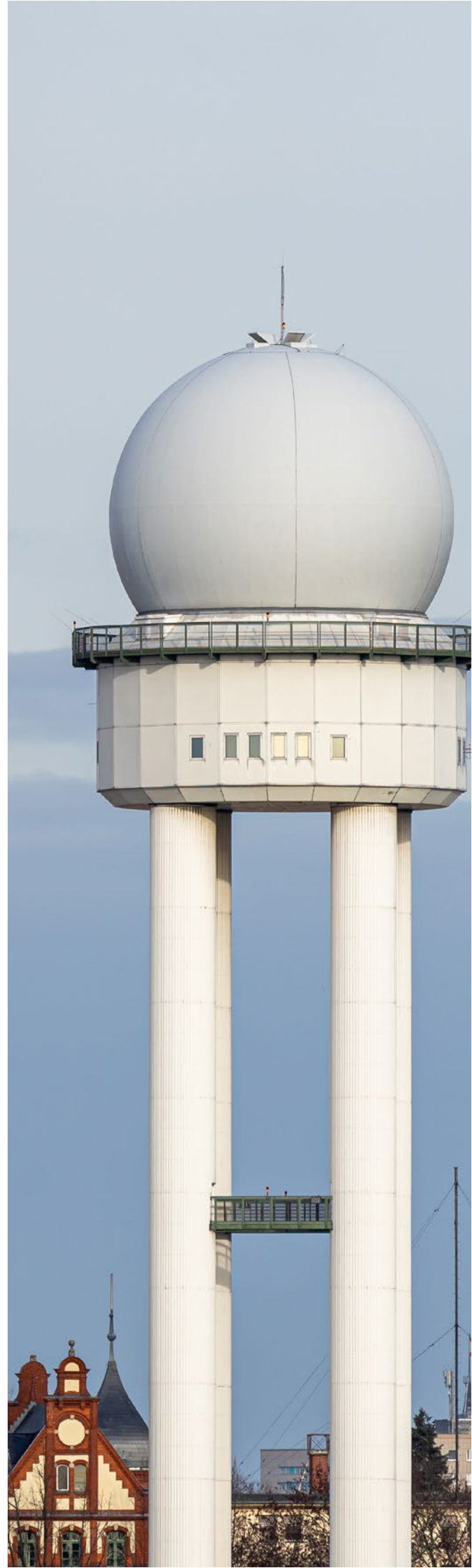
Einleitung	16
Junge Menschen und Rechtsextremismus	18
Junge Menschen und Linksextremismus	20
Junge Menschen und verfassungsschutzrelevante Israelfeindschaft	22
Junge Menschen und Salafismus	24

EINLEITUNG

Phänomenbereichsübergreifend war in den vergangenen Jahren festzustellen, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen ihre Versuche, immer jüngere Anhängerinnen und Anhänger für sich zu rekrutieren, intensiviert haben. Die Folgen sind gravierend. Im rechtsextremistischen Spektrum hat sich eine neue Jugendkultur entwickelt, die ganz offen menschenverachtende, NS- und gewaltverherrlichende Propaganda verbreitet und auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckt. Im islamistischen Spektrum werben salafistische Prediger gezielt in Sozialen Medien, um Jugendliche zu politisieren und mit der islamistischen Ideologie in Kontakt zu bringen. Gruppierungen des Auslandsbezogenen Extremismus instrumentalisieren den Nahost-Konflikt, um auf diese Weise bereits junge Menschen an israelfeindliche und antisemitische Positionen heranzuführen. Gleiches gilt für die linksextremistische Szene, von der jugendaffine Themen genutzt werden, um Jugendliche zu radikalieren.

Dass Verfassungsfeinde gezielt um junge Menschen werben, ist nicht neu. In ihrem Entwicklungsprozess sind sie in ihren Einstellungen oft noch nicht gefestigt, sie suchen nach ihrer sozialen und gesellschaftlichen Rolle sowie nach Orientierung und grenzen sich bewusst von Erwachsenen und deren Werten und Normen ab. Dies eröffnet Möglichkeiten der Radikalisierung, zu denen nach der Radikalisierungsforschung sogenannte „push“- und „pull“-Faktoren hinzutreten. Zu den „push“-Faktoren zählen vor allem der persönliche Hintergrund und individuelle Erfahrungen, wie z. B. Frustrationserlebnisse, Armut, Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen. „Pull“-Faktoren wiederum beziehen sich auf die Aktivitäten und Strategien verfassungsfeindlicher Gruppierungen, mit denen Jugendliche von der eigenen Ideologie überzeugt und in den Extremismus hineingezogen werden sollen.¹

1 Extremismus als Jugendphänomen





Genau diese „pull“-Faktoren haben sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert. Die Propaganda hat sich an den Alltag und insbesondere den Medienkonsum Jugendlicher angepasst. Als „Digital Natives“ ist die Nutzung digitaler Medien für die heutige Generation Jugendlicher und junger Erwachsener selbstverständlich. Verfassungsfeindliche Bestrebungen aller Phänomenbereiche haben diese Entwicklung aufgegriffen und sind selbst in nahezu allen Sozialen Medien präsent. Sie nutzen die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Kommunikation und Vernetzung, um auf diese Weise neue Anhängerinnen und Anhänger zu werben. Dadurch erreichen ihre Propaganda- und Rekrutierungsaktivitäten eine Reichweite, die jene analoger Werbungsversuche um ein Vielfaches überschreitet. Auf diese Weise hat sich auch der potenzielle Resonanzboden für verfassungsfeindliche Gruppierungen und deren Ideologien deutlich vergrößert.

Diese Entwicklung bildet den Hintergrund dieses Kapitels, der die Strategien und Inhalte beleuchtet, mit denen Verfassungsfeinde versuchen, Einfluss auf Jugendliche und junge Erwachsene zu nehmen. Es soll damit auch dazu beitragen, mögliche Anzeichen einer Radikalisierung und die Hinwendung zu extremistischen Ideologien zu erkennen. Dass die virtuellen Kampagnen und Aktivitäten verfassungsfeindlicher Gruppierungen den Kern dieses Kapitels bilden, darf allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass es unverändert auch außerhalb der virtuellen Welt Aktivitäten gibt, mit denen junge Menschen an den Extremismus herangeführt werden sollen. Auch diese Aktivitäten sind Teil der folgenden Ausführungen.

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) ist die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, unzulässig. Dementsprechend konnten bei der Erstellung dieses Kapitels ausschließlich Aktivitäten von Personen berücksichtigt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch liegen Hinweise darauf vor, dass auch jüngere Menschen Interesse an verfassungsfeindlichen Inhalten zeigen. Dieser Personenkreis findet in der Bearbeitung durch den Berliner Verfassungsschutz jedoch – wie gesagt – keine Berücksichtigung.

JUNGE MENSCHEN UND RECHTSEXTREMISMUS

Sowohl Gruppierungen des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werben gezielt um junge Anhängerinnen und Anhänger. Dabei geht es einerseits um die Rekrutierung von Nachwuchs für die Szene, andererseits aber auch darum, den Rechtsextremismus (in all seinen Facetten) als junge, moderne und zukunftsfähige Bewegung darzustellen. Rechtsextremistische Organisationen wie die Parteien „Der III. Weg“ und „Die Heimat“ unterhalten für diesen Zweck mit der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) und den „Jungen Nationalisten“ (JN) eigene Jugendverbände. Zur Rekrutierung und Radikalisierung Jugendlicher werden sowohl online als auch offline von der Szene verschiedene Angebote gemacht, die regelmäßig ineinander übergehen. Auf rechtsextremistische Propaganda und Hetze im Netz folgen Verteilaktionen, Demonstrationen und auch Attacken auf Feindbilder der rechtsextremistischen Szene. Gleichzeitig werden realweltliche Aktivitäten im Nachgang digital verbreitet.

Das Internet nimmt für die rechtsextremistische Szene bereits seit längerem eine Schlüsselrolle ein. Online-Inhalte für Jugendliche werden von diversen rechtsextremistischen Gruppierungen und Akteuren bereitgestellt und verbreitet. Dabei handelt es sich neben szenerelevanten Schriftstücken und Flyern zunehmend um Fotos, Videos, Musiktracks und „Merchandise-Artikel“ in jugendaffiner Aufmachung. Für die Werbung Jugendlicher werden dafür etablierte Online-Präsenzen wie offizielle Homepages, beispielsweise von den rechtsextremistischen Parteien „Die Heimat“ oder „Der III. Weg“, genutzt, aber auch Kanäle in nahezu allen relevanten Sozialen Medien wie Instagram, Telegram, Tik Tok, YouTube oder Facebook. Die dort von rechtsextremistischen Organisationen verbreiteten Inhalte decken ein großes Spektrum ab, das von der Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda über Aufrufe zur Teilnahme an Veranstaltungen bis hin zur Selbstdarstellung als „junge“ Organisation reicht. So veröffentlichte der „III. Weg“ am 9. August unter der Überschrift „Berlin: Kampf um die Jugend“ einen Artikel, in dem es hieß:

„Junge Aktivisten der Nationalrevolutionären Jugend ,NRJ‘ Berlin trafen sich zum späten Nachmittag am vergangenen Donnerstag zu einer Verteilaktion, um die bundesweite Kampagne ,Unsere Alternative heißt Revolution!‘ zu unterstützen. Tausende Flugblätter wurden im Bezirk Friedrichshain gesteckt. Nach der großflächigen Verteilung rundete die motivierte Gruppe junger Deutscher den Tag mit einer ordentlichen Sporteinheit im Kiez ab. [...] Befreie dich aus dieser kaputten Gesellschaft, werde Teil unserer nationalrevolutionären Partei & Bewegung ,Der III. Weg! Werde Teil unserer nationalrevolutionären Jugend NRJ!“²

Diese Veröffentlichung steht auch beispielhaft für die Versuche rechtsextremistischer Organisationen, „politische Arbeit“ mit Sport- und Freizeitangeboten zu verbinden. Dadurch

soll einerseits der Einstieg in die rechtsextremistische Szene erleichtert werden, andererseits stehen diese Angebote aber auch dafür, wie rechtsextremistische Organisationen damit in den Lebensalltag Jugendlicher und junger Erwachsener einzudringen versuchen.

Regelmäßig werden auch aktuelle, für junge Menschen relevante Entwicklungen von rechtsextremistischen Organisationen aufgegriffen. So veröffentlichte „Die Heimat“ auf ihrem Facebook-Profil am 6. Dezember einen Post, der das neue, von der Bundesregierung beschlossene Wehrdienstmodell thematisierte. Unter der Überschrift „Heimat- oder JN-Mitgliedschaft schützen vor Kriegsdienst“ hieß es darin:

„Junge deutsche Männer - und bald vielleicht auch Frauen! Es ist natürlich jenseits der politischen Diskussion vor allem Eure Entscheidung, für wen oder was Ihr im Zweifelsfall in die Schlacht ziehen wollt. Denkt aber immer daran: Im Ernstfall habt ihr mit einer Heimat- und/oder JN-Mitgliedschaft den ‚Joker‘ in der Hand, um nicht für fremde Interessen bluten zu müssen. Denn der antideutsche BRD-Staat betrachtet eine patriotische oder nationalistische Einstellung als nicht vereinbar (,extremistisch‘) mit dem Dienst in der Bundeswehr.“³

Längst ist es aber nicht mehr nur die Propaganda traditioneller rechtsextremistischer Organisationen, die sich an Jugendliche richtet. Vielmehr nutzen junge Menschen jenseits fester rechtsextremistischer Strukturen die Möglichkeiten des Internets zur Vernetzung und zur Verbreitung rechtsextremistischer Inhalte. Auf diversen Kanälen in Sozialen Medien werden rassistische, queergefeindliche, antisemitische und NS-verherrlichende Inhalte konsumiert und verbreitet. Genutzt werden dafür alle gängigen audiovisuellen Formate wie Blogs, Podcasts, Memes, Reels, Storys oder Snaps. Mittlerweile hat sich in der digitalen Welt eine eigene rechtsextremistische „Sprache“ entwickelt, mit der Jugendliche kommunizieren. Um strafrechtliche Grenzen zu umgehen und die rechtsextremistischen Inhalte einer Kommunikation für Außenstehende wie Eltern und Lehrer zu verschleiern, werden getarnte Botschaften in Form von Symbolen, Emojis und Codes ausgetauscht. Dazu gehören Zahlencodes wie eine doppelt unterstrichene 100 („rein weiße Abstammung“), „444“ („Deutschland den Deutschen“) oder „1161“ („Anti-antifaschistische Aktion“) und Emojis wie ein doppelter Blitz („SS“), ein winkendes Emoji („Hitlergruß“) oder das Vampir-Emoji (als „Blutsauger“ in antisemitischer Konnotation).

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich in den letzten Jahren eine neue rechtsextremistische Jugendkultur entwickelt hat. Sichtbarster Ausdruck dieser Entwicklung war das Entstehen verschiedener einschlägiger Gruppen in Social-Media-Foren, die sich bundesweit ab dem Frühsommer 2024 unter wechselnden Labels gründeten. Die Anhängerschaft dieser Gruppen setzt sich überwiegend aus sehr jungen und auch gewaltaffinen Personen zusammen. Zwar findet sich in diesen virtuellen Gruppen keine detaillierte

rechtsextremistische Programmatik, aber zahlreiche dort geteilte Memes, Symbole, Slogans und Gesten, wie die oben benannten, weisen klare Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Vor allem Homosexuelle, queere Menschen und politisch Andersdenkende werden dort als Feindbilder markiert. Auch Berlin ist von dieser Entwicklung betroffen. Unter Bezeichnungen wie „Deutsche Jugend Voran“, „Kampfbrigade Berlin“, „Deutschnationale Front“ und „Jägertruppe Berlin-Brandenburg“ treten hier seit 2024 aktionsorientierte rechtsextremistische Jugendgruppen auf, die in Sozialen Medien entstanden sind (vgl. S. 30f).

Die Radikalisierung Jugendlicher endet nicht mit dem Konsum und Verbreiten rechtsextremistischer Inhalte oder der virtuellen Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Gruppierung. Sowohl den neu entstandenen Jugendgruppierungen als auch traditionellen rechtsextremistischen Vereinigungen geht es bei ihren Online-Aktivitäten darum, das jugendliche Potenzial auch für andere Aktivitäten zu nutzen. Die Entwicklung der neuen aktionsorientierten Jugendgruppen zeigt, wie schnell aus dem Konsum menschenverachtender Propaganda und der Beteiligung an virtuellen rechtsextremistischen Gruppen aggressive und auch gewalttätige Handlungen entstehen können. Ab dem Frühsommer 2024 beteiligten sich die Anhängerinnen und Anhänger der virtuell entstandenen Jugendgruppen bundesweit an Kampagnen, die sich insbesondere gegen Veranstaltungen zum Christopher-Street-Day richteten. Vor allem in den ostdeutschen Flächenländern, aber auch in Berlin kam es dabei zu Provokationen und Störaktionen. Gegen Anhängerinnen und Anhänger dieses Spektrums aus Berlin laufen zudem mehrere strafrechtliche Ermittlungen wegen Übergriffe auf politisch Andersdenkende (vgl. S. 30).

Parallel dazu zielen auch die Angebote traditioneller rechtsextremistischer Gruppierungen darauf ab, Jugendliche und junge Erwachsene fest in die rechtsextremistische Szene zu integrieren. Das prägnanteste Beispiel dafür ist in Berlin die Jugendorganisation der Partei „Der III. Weg“, die „Nationalrevolutionäre Jugend“. Die Anhängerinnen und Anhänger der NRJ werden ideologisch geschult und sind integraler Bestandteil der Parteiarbeit, in dem sie Flyer verteilen, Infostände durchführen und an Demonstrationen teilnehmen. Darüber hinaus bietet die NRJ Sporttrainings an, um sich selbst als dynamische und aktive Organisation darzustellen. Vor allem Kampfsporttrainings werden von der NRJ regelmäßig beworben und durchgeführt.⁴ Diese Trainings, die an unterschiedlichen Orten in Berlin stattfinden, stellen zum einen ein bewusst niedrigschwelliges Angebot dar, um Jugendliche und junge Erwachsene zu ködern und an die rechtsextremistische Szene heranzuführen. Zum anderen dienen diese Trainings aber auch dazu, den Anhängerinnen und Anhängern der NRJ Gewaltkompetenzen zu vermitteln, die sie bei körperlichen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern und der Polizei einsetzen können.

Insgesamt erfüllen die Offline-Angebote rechtsextremistischer Gruppierung verschiedene Funktionen. Sie tragen zur Festigung der Ideologie bei, sollen den Beteiligten das Gefühl vermitteln, zu einer (größeren) Gemeinschaft zu gehören, und schließlich fester Bestandteil des Alltags sein. Die Wechselwirkungen zwischen realweltlichen und Online-Aktivitäten tragen zudem in besonderer Weise dazu bei, unter jugendlichen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten Ingroup- und Outgroup-Identitäten zu stärken. Dadurch wird für und von Jugendlichen klar herausgestellt, wer Teil der rechtsextremistischen Ingroup, also Bestandteil der Szene, und wer Teil der Outgroup, also Teil des ideologischen Feindbildes ist. Das „Wir“ gegen „Die“ ist ein zentraler Bestandteil rechtsextremistischer Radikalisierungsstrategien.



JUNGE MENSCHEN UND LINKSEXTREMISMUS

Auch die linksextremistische Szene wirbt um junge Anhängerinnen und Anhänger. Im Unterschied zu anderen verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen erfolgt dies allerdings weniger über zielgerichtete Kampagnen oder eine organisierte Jugendarbeit. Vielmehr setzen linksextremistische Akteure darauf, dass die von ihnen benutzten Kampagnenthemen per se über eine Anziehungskraft und Anschlussfähigkeit unter jungen Menschen verfügen. Das Infragestellen als rückständig und festgefahren empfundener Gesellschaftsstrukturen, der Einsatz für soziale Gerechtigkeit, Klima- und Umweltschutz oder Protest gegen autoritäre, menschenfeindliche Bestrebungen sind Aktionsbereiche, in denen sich viele junge Menschen engagieren. Ein solches Engagement ist kein Fall für den Verfassungsschutz.

Gleichwohl bieten die benannten Themenfelder in unterschiedlicher Art und Weise Anschlussmöglichkeiten für linksextremistische Ideologien und Gruppierungen. Die Rebellion gegen als rückständig und festgefahren empfundene Gesellschaftsstrukturen wird von Linksextremistinnen und Linksextremisten zum militanten Kampf gegen jede staatliche Autorität uminterpretiert. Eine als einseitig empfundene Positionierung im Nahost-Konflikt, Debatten über die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik oder über eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Technologien werden von linksextremistischen Gruppierungen für ihre eigenen Zwecke instrumentalisiert. Sie verbinden außenpolitische, ökonomische und ökologische Probleme mit der „Systemfrage“ – also der Abschaffung zentraler Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.⁵ Und schließlich propagieren und rechtfertigen insbesondere gewaltorientierte linksextremistische Gruppierungen und Netzwerke aus Sorge vor einem

globalen Aufstieg autoritärer, menschenfeindlicher Bestrebungen, die Anwendung von Gewalt gegen Personen, die sie selbst als rechtsextremistisch definieren.⁶ Diese Versuche, ihre Ideologie über die linksextremistische Szene hinaus anschlussfähig zu machen, zielen nicht nur, aber eben auch auf junge Menschen ab.

Lange Zeit wurde die linksextremistische Szene in Berlin vor allem von den Aktivitäten autonomer Gruppierungen geprägt. In ihrem „Kampf gegen das verhasste System“ verübten sie auch Straf- und Gewalttaten. Ein Ziel dieser Strategie war es, damit auch junge Menschen außerhalb der eigenen Szene zu mobilisieren und Aktionen der „Massenmilitanz“ zu initiieren. Am sichtbarsten wurde dies regelmäßig bei den sogenannten „Revolutionären 1. Mai“-Demonstrationen, zu deren Eskalation u. a. auch gezielte Angriffe auf Polizeikräfte durch Autonome maßgeblich beigetragen haben. Im Vorfeld dieser Demonstration wandte sich die Szene wiederholt auch gezielt an Jugendliche, um sie für die geplanten Krawalle zu mobilisieren.⁷ Die gewalttätigen Ausschreitungen, die die „Revolutionären 1. Mai“-Demonstrationen lange Zeit prägten und an denen sich auch zahlreiche junge Menschen beteiligten, die nicht zur linksextremistischen Szene gehörten, belegten den „Erfolg“ dieser Strategie.

Ab Mitte der 2010er Jahre verfinden die Versuche autonomer Gruppierungen, „massenmilitante“ Aktionen zu initiieren, allerdings immer seltener. Die ziellose, ritualisierte Gewalt rund um den 1. Mai ebte ab, was auch mit der nachlassenden Zugkraft der autonomen Mobilisierungsstrategie zusammenhing. Bis heute ist es der Szene nicht gelungen, neue Aktionsformen zu entwickeln, die für junge Menschen breit anschlussfähig sind. Stattdessen radikalisieren sich kleine, abgeschottete Gruppen, um etwa auf der Basis eines „militanten

Antifaschismus“ oder des „Ökoanarchismus“ Übergriffe auf politische Gegner und Anschläge zu begehen. Die Bekenntnisse, die zu solchen Aktionen im Internet veröffentlicht werden, zielen eher auf die Vermittelbarkeit innerhalb der eigenen Szene ab. Zudem steht das Agieren in konspirativen Kleingruppen einer breitenwirksamen Mobilisierung entgegen.

Die Lücken, die die autonome Jugendsubkultur innerhalb der linksextremistischen Szene hinterlassen hat, füllen mittlerweile postautonome und dogmatische Gruppierungen.

Postautonome Gruppierungen, die auch vor dem Hintergrund der Stagnation des autonomen Spektrums entstanden sind, wurden mit dem Ziel gegründet, über den Aufbau überregionaler Strukturen und die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen die Isolation der autonomen Szene zu überwinden. Sie geben vor, tragfähige Lösungsansätze für gesellschaftlich relevante Problemlagen zu besitzen. Ihre Vorschläge sind deshalb anschlussfähig und werden über professionell organisierte Kampagnen in die Gesellschaft hineingetragen. Die tatsächlichen Ziele postautonomer Gruppierungen reichen jedoch sehr viel weiter und zielen letztlich auf die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. Konkrete gesellschaftliche Debatten wie z. B. über Krieg und Frieden, einen „globalen Rechtsruck“ oder Datensouveränität dienen dabei als Mittel zum Zweck, über die möglichst breite Bevölkerungsteile im eigenen Sinne politisiert werden sollen.⁸

Auf der Basis dieses Selbstverständnisses wendet sich insbesondere die „Interventionistische Linke“ Berlin (IL Berlin) als zahlenmäßig größte Gruppierung des postautonomen Spektrums immer wieder an Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei versucht die Gruppierung, Anschluss an von Jugendlichen organisierte, nicht verfassungsfeindliche Proteste zu finden. So rief IL Berlin im Kontext der Diskussion über eine Wiedereinführung der Wehrpflicht beispielsweise zur Beteiligung an einem „Schulstreik gegen die Wehrpflicht“ auf. Hierzu hieß es auf dem Instagram-Profil der IL Berlin:

„Ob Jugend, Gen Z, Pro-Palästina, Pazifist*innen, Menschen mit Mitgefühl oder aus einem Klassenbewusstsein heraus stehen jetzt schon entschieden gegen die Wehrpflicht! [...] Schulstreik am 5.12.! Organisiert euch! Tauscht euch aus und kommt in Bewegung!“⁹

Auch wenn der benannte Protest nicht verfassungsfeindlich ist, steht der Aufruf doch beispielhaft dafür, wie IL Berlin gerade für jungen Menschen wichtige Themen aufgreift und sich als Bündnis- und Ansprechpartner ins Gespräch bringt.

Nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich unter dem Begriff der „Palästina-Solidarität“ ein weiteres Mobilisierungs- und Rekrutierungsthema entwickelt, mit dem Teile der linksextremistischen Szene auch junge Menschen erreichen und beeinflussen wollen. Das trifft vor allem auf sogenannte dogmatische Gruppierungen zu.

Dabei handelt es sich um Organisationen, die kommunistisch oder trotzkistisch ausgerichtet sind. Mit der vordergründigen „Palästina-Solidarität“ ist jedoch regelmäßig die Verneinung des Existenzrechts Israels verbunden. Dieser Verbindung liegt die Annahme zugrunde, dass „kapitalistisch“ ausgerichtete Staaten grundsätzlich aggressiv und ausbeuterisch zu Lasten ärmerer Länder und Völker mit wenig internationalem Einfluss agieren. In dieser Sichtweise handelt es sich zudem bei jeder Form des Widerstands eines kolonisierten Volkes – also auch beim Terror der HAMAS – um einen gerechten „Befreiungskampf“, in dem Israel als kolonialer Aggressor einem unterdrückten palästinensischen Volk gegenüber stehen würde.¹⁰ Im Kern zielt diese Argumentation darauf ab, dass Existenzrecht Israels zu negieren.

Ein unter dem Titel „Gaza: 2 Monate Waffenstillstand – kein Frieden in Sicht“ von der dem dogmatischen Spektrum zuzurechnenden Gruppierung „ArbeiterInnenmacht“ auf ihrer Homepage veröffentlichter Artikel steht beispielhaft dafür. Darin heißt es:

„Die Schimäre der Zwei-Staaten-Lösung, die schon lange hohl und reaktionär war, ist endgültig zusammengebrochen. Es ist offenkundig geworden, dass es mit dem zionistischen, von seinem Grundprinzip her reaktionären, rassistischen Staat keine friedliche Koexistenz geben kann. Israel wird immer weiter brutal Krieg führen gegen jeden Funken von palästinensischem Widerstand und gegen andere unliebsame Kräfte in der ganzen Region, aus seinem ultrarassistischen Eigeninteresse wie aus seiner Rolle als imperialistischer Gendarm des westlichen Blocks heraus.“¹¹

Solche, seit langem im antiimperialistischen Kontext etablierten israelfeindlichen Narrative sind in Teilen der linksextremistischen Szene Berlins nach dem 7. Oktober 2023 breiter anschlussfähig geworden und werden zum Teil offensiv vertreten. Diese Narrative werden dabei nicht mehr nur vom dogmatischen Spektrum innerhalb der linksextremistischen Szene verbreitet, sondern auch von anderen Teilen der Szene geteilt und zur Mobilisierung für israelfeindliche Proteste genutzt. Dieses Thema verfängt besonders unter jungen Menschen.

JUNGE MENSCHEN UND VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE ISRAELFEINDSCHAFT

Seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich insbesondere in den Sozialen Medien eine Szene entwickelt, in der massiv israelfeindliche und antisemitische Narrative verbreitet werden.¹² Die dahinterstehenden Akteure agieren dabei nur selten im Namen einer konkreten Organisation. Ihnen geht es vielmehr darum, die Sozialen Medien in hoher Frequenz mit ihren Narrativen zu fluten, um auf diese Weise vor allem unter Jugendlichen ein Zerrbild des Nahost-Konflikts im Allgemeinen und des Staates Israel im Besonderen zu zeichnen. Antisemitische und verfassungsschutzrelevante israelfeindliche Akteure, insbesondere aus dem Auslandsbezogenen Extremismus, dem Islamismus und Teilen des Linksextremismus, sind Teil dieser anti-israelischen Aktivitäten, mit denen sie im Internet aber auch auf den Straßen Berlins versuchen, Jugendliche zu beeinflussen.

Schon vor dem Terrorangriff der HAMAS waren Verschwörungserzählungen, antisemitische Narrative und israelbezogene Desinformationen in nahezu allen Sozialen Medien präsent. Es existierte eine israelfeindliche Internet-Community, zu der auch Akteure des Auslandsbezogenen Extremismus gehörten. Accounts, die der Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) nahestehen, nutzten Soziale Medien, und hier vor allem TikTok, um mit kurzen Videos eine einseitige Sicht des Nahost-Konflikts zu verbreiten, in der Israel als Alleinschuldiger dargestellt wurde. Auch das Narrativ eines rassistischen „Apartheid-Staates“ Israel und Hashtags wie „#KindermoerderIsrael“ wurden verbreitet. Bereits in diesem Zusammenhang, und damit vor dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel, wurde in der verfassungsschutzrelevanten anti-israelischen Szene der Begriff der „TikTok-Intifada“ geprägt.¹³ Dass die Plattform TikTok dabei eine zentrale Rolle einnahm, war sicherlich kein Zufall. TikTok ist eine der bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebtesten Social Media-Plattformen. Die „TikTok-Intifada“ war insofern vor allem darauf gerichtet, israelfeindliche Narrative unter jungen Menschen zu verbreiten.

Der 7. Oktober 2023 hat diese Entwicklung nochmals befeuert. Bereits unmittelbar nach dem Terrorangriff begann in den Sozialen Medien der Kampf um die Deutungshoheit des Terrorangriffs der HAMAS. Vor allem zwei Narrative prägen seitdem den Diskurs in den Sozialen Medien in unterschiedlicher Ausformung: Während Israel als Unrechtsstaat, Aggressor oder „Apartheidregime“ gebrandmarkt und seine Existenzberechtigung attackiert wird, werden der Terror und die Verbrechen der HAMAS relativiert und als Teil einer „legitimen Widerstands- und Befreiungsbewegung“ dargestellt. So verbreitete ein Anhänger des verbotenen Netzwerks „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ („Samidoun“) in Bezug auf die HAMAS und die Terroristen des 7. Oktober 2023 Aussagen wie „Die Körper sterben, die Idee jedoch bleibt“ und „Siehe, der Jihad bedeutet Sieg oder Märtyrertum“.¹⁴

Mit anderen Slogans wie „Es begann nicht am 7. Oktober“ sollen die Morde, Entführungen und zahlreichen Fälle von sexualisierter Gewalt, die von den HAMAS-Terroristen begangen wurden, relativiert werden. Der Terror des 7. Oktober 2023 wird auf diese Weise als eine (legitime) Reaktion auf zuvor an den Palästinenserinnen und Palästinensern begangenes Unrecht dargestellt.¹⁵ Dies gilt auch für das Bild, das verfassungsschutzrelevante israelfeindliche Akteure von Israel in den Sozialen Medien seit dem 7. Oktober 2023 zeichnen. Die Bezeichnung Israel wird in Anführungszeichen gesetzt und es werden Memes und Bilder mit der Landkarte des gesamten historischen Palästinas in den palästinensischen Nationalfarben, ohne die israelischen Staatsgrenzen, verbreitet. Personen posten zudem Bilder, auf denen sie entsprechende „Landkarten“ als Halsketten tragen.¹⁶ Häufig werden Jüdinnen, Juden und israelische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zudem pauschal als „Zionisten“ bezeichnet und der Zionismus gleichzeitig als koloniale Ideologie abgewertet. Hinzu kommen Hashtags wie „#fromtherivertothesea“, die ganz offen das Existenzrecht Israels negieren. Ziel dieser massiven israelfeindlichen Propaganda in den Sozialen Medien ist es, unter Jugendlichen Israel als Unrechts- und Apartheidstaat zu stigmatisieren und zum Feindbild zu machen, das es zu bekämpfen gilt. So hieß es in einem im August veröffentlichten Post auf dem Instagram-Kanal von „BDS Berlin“:

„Vom 18. September bis zum 21. September müssen wir die Mittäterschaft bei Israels ‚Endlösung‘ für die indigene palästinensische Bevölkerung brechen. Gemeinsam können wir dazu beitragen, die Apartheid in Israel zu demontieren – so wie globale Bewegungen dazu beigetragen haben, die Apartheid in Südafrika zu demontieren“.¹⁷

In der israelfeindlichen Szene Berlins hat nach dem 7. Oktober 2023 und infolge des konsequenten Vorgehens von Politik und Polizei gegen Antisemitismus, Israelhass und wiederholte Straftaten bei öffentlichen Veranstaltungen der Szene ein weiteres Narrativ an Bedeutung gewonnen. In zunehmenden Maße inszenieren sich Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene als Opfer einer vermeintlich repressiven Politik bzw. einer angeblich gewalttätig agierenden Polizei. In Reels, Storys und kurzen Videosequenzen werden vermeintliche Polizei-Übergriffe dokumentiert und skandalisiert. Polizei und Politik werden pauschal Rassismus, Gewalt und die Unterdrückung von vermeintlich legitimen Protesten vorgeworfen. Beispielhaft dafür stehen die folgenden, auf einem szenerelevanten Instagram-Account veröffentlichten Aussagen:

„There is an oppressor and oppressed people. In Germany authorities try to erase our identity. Palestinian flags are banned from demonstrations and public spaces. Our voices are being suppressed and our humanity is in question. [...] The German police are not neutral. They are the frontline of repression, suppression and criminalizing Palestinian voices

in Germany beating, arresting and humiliating Palestinians who dare to speak up. [sic!]¹⁸

Auch die türkisch-linksextremistische Gruppierung „Young Struggle“ diskreditiert in ihren Veröffentlichungen immer wieder die Polizei und deren Vorgehen, indem sie ihr, wie z. B. bei der Versammlung „Nakba77“ am 15. Mai unverhältnismäßige Brutalität vorwirft:

„Trotz massiver Einschüchterungsversuche des Staates am Nakba Tag sind wir standhaft geblieben und haben den brutalen Angriffen der Polizei mit Widerstand geantwortet! Unsere Solidarität an alle Verletzte und Inhaftierte! Der Kampf für ein freies Palästina geht weiter – Intifada bis zum Sieg!“¹⁹

Die Propaganda verfassungsschutzrelevanter israelfeindlicher Akteure hat damit nicht mehr nur das Ziel das Existenzrecht Israels zu attackieren und den Terror der HAMAS zu rechtfertigen, sondern darüber hinaus auch Positionen der deutschen Politik und das Agieren der Polizei zu delegitimieren. Dieses Vorgehen zielt auch darauf ab, Jugendliche und junge Erwachsene mit staats- und polizeifeindlichen Narrativen zu radikalieren.

Die Online-Aktivitäten der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene sind auch hier kein Selbstzweck. Vielmehr geht es darum, vor allem Jugendliche und junge Erwachsene für israelfeindliche Aktionen zu mobilisieren. Sichtbar wird dies u. a. im Rahmen des anti-israelischen Protest- und Demonstrationsgeschehens. Unmittelbar nach dem 7. Oktober 2023 wurde insbesondere in Neukölln eine Reihe spontaner Veranstaltungen durchgeführt, die regelmäßig eskalierten. Es kam zu massiven Angriffen auf Polizeikräfte. Pyrotechnik wurde gezündet und Barrikaden errichtet. An den Ausschreitungen waren auch viele junge Menschen beteiligt.

Sonstige Gruppierungen des Auslandsbezogenen Extremismus

Auch wenn israelfeindliche Propaganda nach dem 7. Oktober 2023 klar den Schwerpunkt der Radikalisierung und Mobilisierung junger Menschen im Bereich des Auslandsbezogenen Extremismus in Berlin bildet, versuchen andere Spektren mit anderen Themen ebenfalls um Jugendliche und junge Erwachsene zu werben. Dies trifft auf die sich mittlerweile formal in Auflösung befindliche PKK zu, deren Jugendorganisation „Komalên Ciwan“ nach wie vor in Berlin aktiv ist und über ihre Kanäle in Sozialen Medien unter anderem für Versammlungen und Veranstaltungen mobilisiert. So rief die PKK-Jugendorganisation beispielsweise zu einer „Rojava Demo“ am 19. Juli²⁰ und unter dem Titel „Weltkobanetag“ zu einem Internationalen Aktionstag am 1. November²¹ auf. Noch ist unklar, welche Auswirkungen eine mögliche Auflösung der PKK auf die hiesige Anhängerschaft hat. Dass aber unverändert um junge Menschen geworben wird, zeigt, dass zumindest Teile der von der PKK vertretenen Ideologie weiter unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbreitet werden.

Auch die – nach der PKK – zahlenmäßig zweitgrößte Gruppe im Spektrum des Auslandsbezogenen Extremismus, die rechtsextremistische „Ülkücü“-Bewegung, deren Anhängerinnen und Anhänger als „Graue Wölfe“ bezeichnet werden, richtet sich mit ihren Propaganda- und Mobilisierungsaktivitäten an junge Menschen. Während die unorganisierte „Ülkücü“-Szene dafür vor allem die Sozialen Medien nutzt, um ihre rassistische, antisemitische und nationalistische Agenda zu verbreiten, betreiben die organisierten „Ülkücü“-Verbände vor allem klassische Kinder- und Jugendarbeit. So wirbt der Verband „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF) Berlin über Soziale Medien regelmäßig für sein diesbezügliches Angebot, das von Beratungsveranstaltungen zum Familienleben mit Kindern über Korankurse für Schülerinnen und Schüler in den Sommerferien bis hin zu Kinderfesten und Veranstaltungen für spezielle junge Zielgruppen reicht.²² Diese Aktivitäten belegen den hohen Stellenwert, der der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Ideologie und die Aktivitäten der „Ülkücü“-Bewegung zukommt.

JUNGE MENSCHEN UND SALAFISMUS

Auch die salafistische Szene wirbt gezielt um Jugendliche und junge Erwachsene. Die Anziehungskraft, die die salafistische Ideologie vor allem auf Jugendliche ausübt, scheint auf den ersten Blick paradox. Handelt es sich doch um eine Ideologie, die nicht nur die Einhaltung strenger Regeln einfordert, sondern mit ihrer Orientierung an einer idealisierten muslimischen Gesellschaft des 7. Jahrhunderts vollständig rückwärtsgewandt ist. Mit ihrer Ablehnung elementarer Menschenrechte und der Forderung nach der Anwendung der Scharia steht die salafistische Ideologie zudem in einem fundamentalen Gegensatz zu den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Antworten auf die Frage, warum eine solche Ideologie Jugendliche in ihren Bann ziehen kann, sind vielfältig. Diskriminierungserfahrungen, soziale Isolation, der Wunsch zu provozieren und die Suche nach Sinn und Orientierung werden in der Radikalisierungsforschung als zentrale Auslöser für eine Hinwendung zur salafistischen Ideologie benannt.²³ All diese Aspekte werden von salafistischen Predigern ganz gezielt genutzt, um Jugendliche in ihren Bann und in die salafistische Szene zu ziehen.

Die salafistische Szene hat die Möglichkeiten des Internets zur Radikalisierung und Rekrutierung Jugendlicher früh erkannt. Bereits zu Beginn der 2010er Jahre warben internationale Terrororganisationen mit im Internet verbreiteten Videos für den „Jihad“, den „Heiligen Krieg“, sowie die Ausreise in die von ihnen eroberten Gebiete. Hinzu kamen „Heldengeschichten“ von Szene-Protagonisten, in denen die Hinwendung zum Salafismus und der Kampf für Terrororganisationen wie den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) als „Role-Model“ dargestellt wurden. Das bekannteste Beispiel dafür ist die Geschichte des Berliner Salafisten Dennis Cuspert. Als Rapper mit krimineller Vergangenheit radikalisierte er sich und schloss sich letztlich dem IS an. In der Propaganda des IS wurde er als eine Galionsfigur dargestellt, dessen Entwicklung ein „Vorbild“ insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene sein sollte.

Die Nutzung des Internets durch die salafistische Szene hat sich seitdem spürbar intensiviert. Ursächlich dafür waren einerseits das konsequente Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen salafistische Strukturen. Durchsuchungen, Verhaftungen, Verurteilungen und Vereinsverbote haben dazu geführt, dass salafistische Moscheen und Vereine deutlich vorsichtiger agieren und kaum noch offen salafistische Inhalte verbreiten. Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen erschwerten zudem salafistische Präsenzunterrichte und Treffen. In der Folge haben sich Soziale Medien, Messenger-Dienste und Chat-Programme zu den zentralen Instrumenten des Konsums und der Verbreitung salafistischer Propaganda und damit zur Radikalisierung und Rekrutierung Jugendlicher entwickelt. Realweltliche Angebote wie etwa „Street Da’wa“, die noch in den 2010er Jahren ein relevanter Faktor für die Rekrutierung Jugendlicher durch

salafistische Akteure waren, spielen in der salafistischen Szene Berlins aktuell keine Rolle mehr.

Das Angebot, das salafistische Akteure unterbreiten, hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert. Vor allem salafistische Prediger nutzen sämtliche relevanten Social-Media-Plattformen wie Instagram, TikTok, Telegram oder YouTube, um ihre Propaganda zu verbreiten und vor allem junge Menschen damit anzusprechen. An die Stelle off stundenlanger salafistischer Predigten sind kurze Videos getreten, die häufig nicht länger als eine Minute dauern und auf wenige, vermeintlich klar verständliche Aussagen reduziert sind. In diesen Kurzvideos geht es häufig um die Unterscheidung zwischen „erlaubt“ (arab.: „halal“) und „verboten“ (arab.: „haram“). Diese Unterscheidung ist ein zentraler Baustein der salafistischen Ideologie, über den Jugendlichen einerseits vermeintlich Orientierung in einer komplexen Welt geboten und andererseits die Zugehörigkeit zur „richtigen Gruppe“, nämlich jener die sich „halal“ verhält, definiert wird. In Berlin veröffentlicht unter anderem der salafistische Prediger „Abul Baraa“ entsprechende Videos auf seinen Social-Media-Kanälen. Hier beantwortet er Fragen wie „Darf man im Supermarkt arbeiten?“ oder „Ist der Tod für den Gläubigen schwer zu ertragen?“²⁴

Durch die Vernetzung mit anderen Sozialen Medien werden kurze TikTok-Videos zudem als Werbung für andere Formate, wie etwa YouTube-Videos genutzt, über die dann sehr viel tiefer und detailreicher in salafistische Inhalte eingeführt wird. Das Teilen dieser Videos in der eigenen Peer-Group birgt die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung salafistischer Inhalte unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Neben „traditionellen“ salafistischen Akteuren, die Soziale Medien nutzen, hat sich dort auch eine neue Generation jüngerer salafistischer „Influencer“ etabliert, die in jugendaffiner Aufmachung und mit hohem Sendungsbewusstsein auftritt. Es werden beispielsweise Selfie-Videos hochgeladen, um scheinbar spontan, authentisch und nahbar aufzutreten. Auf diese Weise soll den Followern auch ein über religiöse Themen hinausgehender Einblick in den vermeintlich authentischen Alltag der salafistischen „Influencer“ gegeben werden. In den Videos kommentieren sie das politische Tagesgeschehen, gesellschaftliche Debatten und geben Ratschläge zu alltäglichen Dingen. Elemente der salafistischen Ideologie werden dabei eher unterschwellig bedient und als Erklärung oder Lösung für Entwicklungen und Probleme angeboten.

Teilweise formt sich daraus eine Art „Lifestyle-Salafismus“, bei dem das strikte Befolgen der rigiden salafistischen Regeln und der damit verbundenen Lebensweise nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Stattdessen präsentieren sich salafistische „Influencer“ auf ihren Social-Media-Kanälen gemeinsam mit Personen, die sich bewusst mit Statussymbolen, wie Autos, Schmuck oder Geld inszenieren. Entsprechende Social-Media-Beiträge sollen Jugendlichen suggerieren, dass es keinen Widerspruch gäbe zwischen einem materiell erfolgreichen

Leben und der Zugehörigkeit zur salafistischen Szene. Solche Veröffentlichungen dienen vordergründig nicht der Verbreitung salafistischer Inhalte, sondern der Erschließung neuer Zielgruppen. Der eigentliche Ideologietransfer findet dann über rein religiös gehaltene Videobeiträge, die separat von islamistischen Predigern und „Influencern“ angeboten werden, statt. Über diesen „Lifestyle-Salafismus“ soll die salafistische Ideologie normalisiert und insbesondere die Anziehungskraft des Salafismus auf Jugendliche erhöht werden.

Diese Entwicklung darf allerdings nicht über das Gefährdungs- und Gewaltpotenzial insbesondere der jihad-salafistischen Ideologie hinwegtäuschen. Zur Propaganda internationaler jihadistischer Terrororganisationen gehören unverändert Videos mit schrecklichen Gewalttaten und Aufrufen zur Tötung von Menschen. Während die ideologischen Begründungszusammenhänge dabei immer öfter in den Hintergrund geraten, zielt diese Gräuelpopaganda vor allem auf eine schnell radikalisierende und verrohende Wirkung solcher Videos. Dass diese Art der Propaganda verfängt, zeigen europaweit mehrere vereitelte Anschlagpläne von Jugendlichen, die sich meist innerhalb kurzer Zeit und online radikalisierten.



2

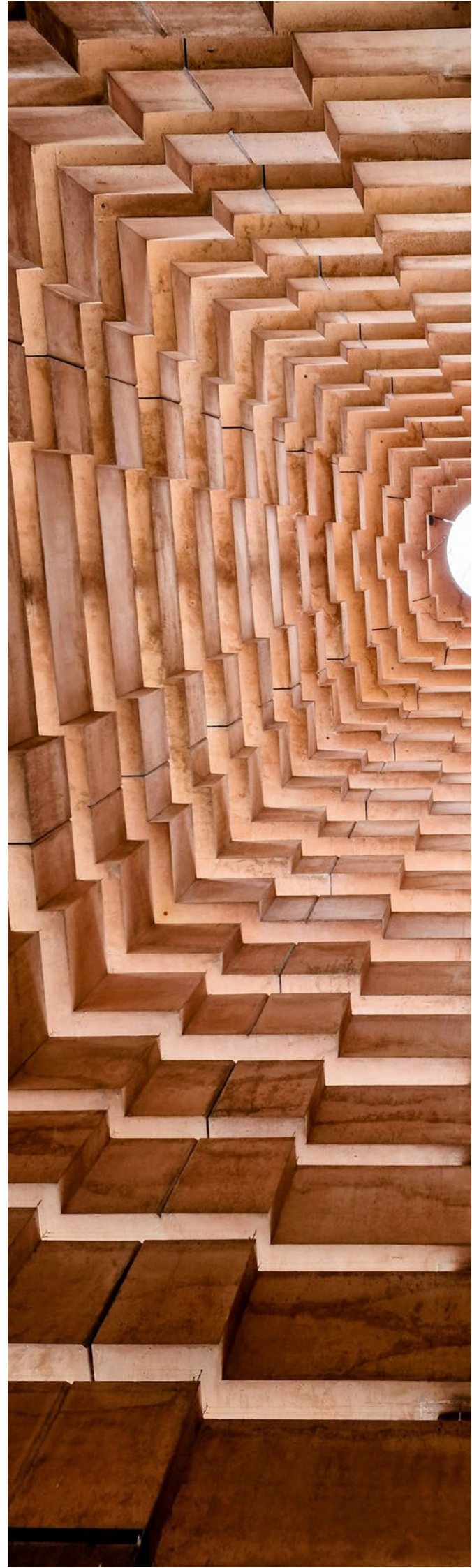
RECHTSEXTREMISMUS

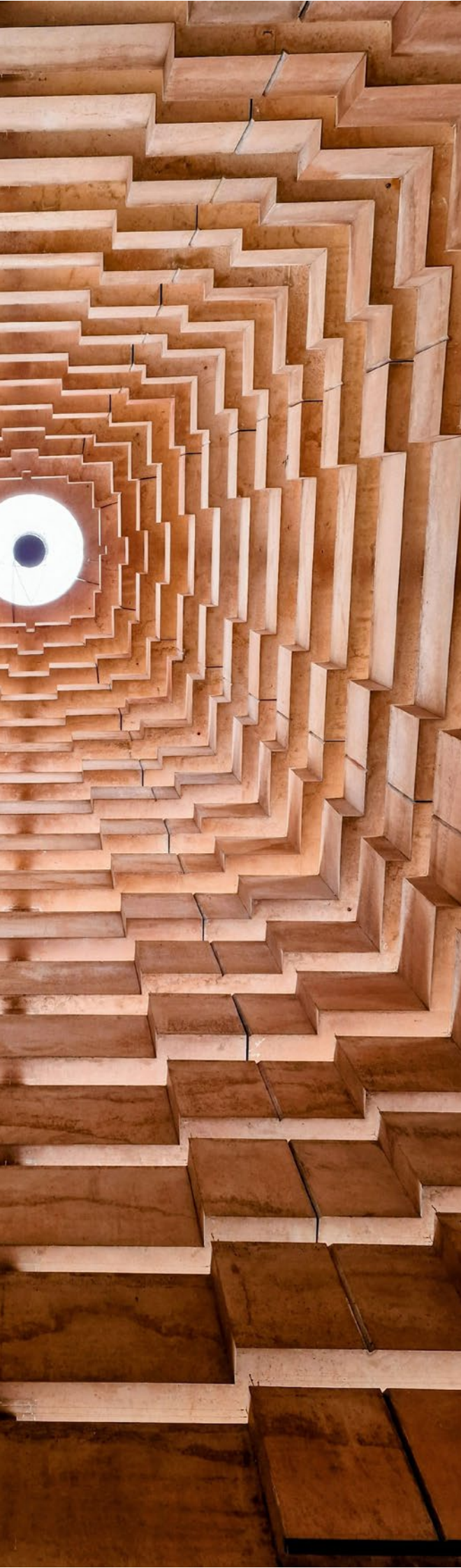
Entwicklungen 2025	29
Neue rechtsextremistische Jugendgruppen	30
Zentrale rechtsextremistische Akteure in Berlin	32
Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden	36
Personenpotenzial	37

IDEOLOGIE

Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen dem traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Während der traditionelle Rechtsextremismus seine extremistische Agenda weitgehend am historischen Nationalsozialismus orientiert, versucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ihre menschenfeindliche Ideologie ohne diese NS-Bezüge für eine Mehrheit der Bevölkerung anschlussfähig zu machen. Jede rechtsextremistische Ideologie ist jedoch darauf ausgerichtet, bestimmte Menschen oder Gruppen auf Basis ethnischer oder kultureller Zuschreibungen abzuwerten. Damit richten sich derartige Ideologien unmittelbar gegen die in Artikel 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde.

2 Rechtsextremismus

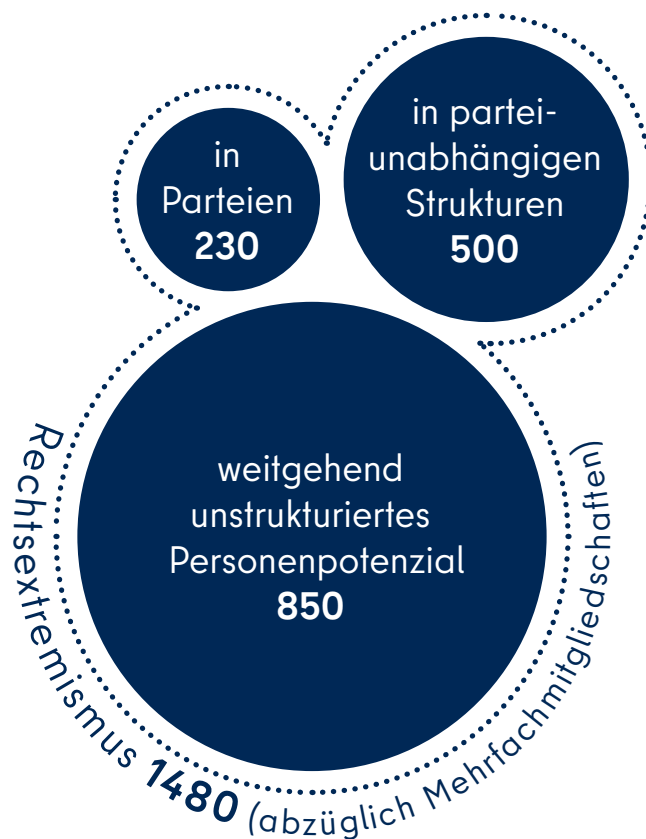




ENTWICKLUNGEN 2025

- Neue gewaltorientierte rechtsextremistische Jugendgruppen hatten im Berichtsjahr großen Einfluss auf die Aktivitäten, das Auftreten und auch die Wahrnehmung der rechtsextremistischen Szene in Berlin. Über die Verbreitung rechtsextremistischer Inhalte über Social-Media-Plattformen wurden vor allem junge Menschen erreicht, radikalisiert und an die rechtsextremistische Szene herangeführt. Das Provokations- und Gewaltpotenzial dieser neuen rechtsextremistischen Jugendkultur ist groß.
- Mit der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ hat ein weiteres rechtsextremistisches Spektrum seine Aktivitäten in Berlin erhöht. Mit Social-Media-Aktivitäten, öffentlichen Provokationen und mehreren Veranstaltungen sollten insbesondere zentrale Schlagworte und Konzepte der Szene, wie z. B. das der „Remigration“, verbreitet und anschlussfähig werden.

PERSONENPOTENZIAL 2025



NEUE RECHTSEXTREMISTISCHE JUGENDGRUPPEN

Die Bedeutung loser oder dynamisch organisierter Zusammenschlüsse von jungen aktionsorientierten Jugendlichen hat innerhalb der rechtsextremistischen Szene Berlins weiter zugenommen. Damit setzte sich eine Entwicklung fort, die ab dem Frühsommer 2024 in zunehmendem Maße die öffentliche Wahrnehmung der rechtsextremistischen Szene in Berlin bestimmte. Auf Plattformen und Messenger-Diensten wie Instagram, TikTok, Telegram, Threema oder WhatsApp gründen sich seitdem unter wechselnden Labeln Gruppen, denen zwar keine detailliert rechtsextremistische Programmatik zugrunde liegt, in denen aber rechtsextremistische, rassistische und NS-verherrlichende Memes, Symbole, Slogans und Gesten geteilt und verbreitet werden. Darüber hinaus werden dort vor allem Homosexuelle, queere Menschen und politisch Andersdenkende beleidigt, diffamiert und als Feindbilder markiert. Diese Propaganda richtet sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene, mit dem Ziel, sie zu radikalisieren und an die rechtsextremistische Szene heranzuführen.

Schnell führten diese Online-Aktivitäten auch zu Aktionen, die sich vor allem gegen politische Gegner und queere Menschen richteten. So setzte die Szene zu Beginn des Berichtsjahres die bereits 2024 gestartete Demonstrationsreihe „Für Recht und Ordnung gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ fort. Entsprechende Demonstrationen fanden am 22. Februar und am 22. März in Berlin statt. Nachdem am 22. Februar nur etwa 170 Personen an dem Aufzug teilgenommen hatten, konnte die Szene für die Veranstaltung am 22. März ca. 850 Teilnehmende mobilisieren. Das Teilnehmerspektrum bestand überwiegend aus aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppierungen aus Berlin und anderen Bundesländern. Die Demonstration, die am 22. März durch Friedrichshain und auch an Objekten der linksextremistischen Szene vorbei laufen sollte, war von vornherein als gezielte Provokation gedacht. Aufgrund von Protesten und Blockadeaktionen wurde die rechtsextremistische Demonstration nach nur wenigen Metern gestoppt. Gegen mehrere Teilnehmende der rechtsextremistischen Demonstration wurde im Anschluss u. a. wegen Körperverletzungs- und Widerstandsdelikten sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ermittelt.

Im weiteren Verlauf des Berichtsjahres bildeten insbesondere queerfeindliche Aktivitäten den Aktionsschwerpunkt der Szene. So kam es bundesweit erneut zu diversen rechtsextremistischen Störversuchen gegen Veranstaltungen zum Christopher-Street-Day (CSD). In Berlin waren davon die „Marzahn Pride“ am 21. Juni und die CSD-Veranstaltung am 26. Juli betroffen. Zu beiden Veranstaltungen wurden von Anhängerinnen und Anhängern aktionsorientierter rechtsextremistischer Jugendgruppierungen Demonstrationen durchgeführt. Zwar nahmen an diesen Demonstrationen nur jeweils etwa 30 Personen teil, das Ziel dieser Veranstaltungen die u. a. unter dem

Motto „Gegen Identitätsverwirrung und Genderpropaganda“ stattfanden, war jedoch klar: Queere Menschen sollten eingeschüchtert und queeres Leben diffamiert werden. Darüber hinaus nahmen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aus Berlin auch an entsprechenden Veranstaltungen außerhalb Berlins, z. B. in Falkensee, Bernau (beide Brandenburg), Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und Bautzen (Sachsen) teil.

Anhängerinnen und Anhänger der erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen beteiligten sich auch an anderen nicht per se rechtsextremistischen Veranstaltungen. So nahmen junge, in Springerstiefeln, schwarzer Kleidung und teilweise verumumt auftretende Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten am 26. April und am 24. Mai auch an Veranstaltungen zu den Themen „Gemeinsam für Deutschland, 16 Bundesländer, 16 Demos“ und „Frieden, Freiheit, Volksabstimmung“ teil. Dort bildeten sie einheitliche Gruppen, skandierten Szene-Parolen wie „Frei-sozial-national“ oder „Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen“ und versuchten so, prägenden Einfluss auf das Versammlungsgeschehen zu nehmen. Das Verhalten auf diesen Demonstrationen steht beispielhaft für das provokante und aggressive Auftreten von großen Teilen der neuen aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen.

Provokation und Aggression gehören zu den prägenden Merkmalen dieser neuen Jugendgruppen. In der Propaganda der Szene, die vor allem über Soziale Medien verbreitet wird, werden Menschen und Gruppen von Menschen beleidigt, bedroht und als Feindbilder markiert. Dass derartige Handlungen nicht folgenlos bleiben, belegen mehrere Exekutivmaßnahmen, die im Berichtsjahr gegen Anhängerinnen und Anhänger der Szene durchgeführt wurden. So erklärte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, dass am 30. September auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt acht Durchsuchungsbeschlüsse gegen Szene-Angehörige vollstreckt wurden. Aufgrund mehrerer tätlicher Angriffe auf politisch Andersdenkende und Journalisten wird gegen die Beschuldigten u. a. wegen des Verdachts auf gefährliche Körperverletzung, gemeinschaftliche räuberischer Erpressung und des Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ermittelt.²⁵

Zu einem gravierenden Gewaltvorfall war es bereits am 14. Dezember 2024 gekommen. An diesem Tag attackierten vier Szene-Angehörige aus Sachsen-Anhalt während der Anreise zu einer Demonstration, die aus dem Spektrum der neuen erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen beworben worden war, zwei Personen im Berliner Stadtteil Lichtenfelde Ost. Beide Personen wurden mit Schlägen und Tritten schwer verletzt. Am 19. Juni verurteilte das Amtsgericht Tiergarten die Angreifer unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung zu mehrjährigen Haftstrafen.²⁶

Obwohl die Strukturen der neuen erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen im Berichtsjahr

grundsätzlich fragil und dynamisch blieben, festigten sich einzelne Gruppenstrukturen innerhalb der Szene. Dies gilt insbesondere für die Gruppierung „Deutsche Jugend Voran“ (DJV). Sie war vor allem im Internet aktiv und ihre Anhängerinnen und Anhänger beteiligten sich regelmäßig an den beschriebenen Aktionen der Szene. Das Angebot der DJV ist grundsätzlich niedrigschwellig und verzichtet auf eine formale Mitgliedschaft oder das Bekenntnis zu einer geschlossenen Ideologie. Diese leichte Zugänglichkeit macht die Gruppierung vor allem für Jugendliche attraktiv, die sich nicht für fest organisierte, vereinsähnliche Strukturen interessieren und lediglich losen Anschluss an gleichgesinnte rechtsextremistische Personen und Internetangebote suchen. Im Verlauf des Berichtsjahres formalisierte die DJV, etwa durch sogenannte „Anwärter Treffen“, jedoch den Zugang zur Gruppierung.

Aus den vielfältigen Online-Kontakten der Gruppierung hat sich mittlerweile ein fester Kern der DJV herausgebildet, dessen Personenpotenzial sich im unteren zweistelligen Bereich bewegt. Die Aktionsschwerpunkte der Gruppierung liegen in den östlichen Stadtbezirken. Sie war aber auch an Aktionen außerhalb Berlins beteiligt und ist mit anderen Gruppierungen dieses Spektrums vernetzt.

Im Laufe des Berichtsjahres näherte sich die DJV in zunehmendem Maße der rechtsextremistischen Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) an. Anhängerinnen und Anhänger der DJV und der „Heimat“ verlinkten sich wechselseitig auf ihren Social-Media-Profilen. Ab dem Herbst führten beide Gruppen mehrere gemeinsame Aktionen durch. So veröffentlichte „Die Heimat“ auf einem ihrer Social-Media-Accounts einen Bericht über eine sogenannte „Rechtsschulung“, die von dem ehemaligen Landesvorsitzenden der Partei in der Parteizentrale in Köpenick für Anhängerinnen und Anhänger der DJV durchgeführt wurde.²⁷ Am 29. November führten „Die Heimat“ und die DJV vor dem Berliner Dom eine gemeinsame Veranstaltung durch, die unter dem Motto: „Betrüger und kriminelle Ausländer raus!“ stattfand. Neben Anhängerinnen und Anhängern

der Partei „Die Heimat“ und der DJV befanden sich unter den etwa 130 Teilnehmenden auch Angehörige weiterer Gruppierungen aus dem Spektrum der neuen erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen, die auch aus anderen Bundesländern angereist waren.

Die Annäherung der DJV und der Partei „Die Heimat“ dürfte neben ideologischen Übereinstimmungen in der Hoffnung der Partei begründet sein, über das Aktionspotenzial der DJV öffentlich in Berlin wieder wahrnehmbar zu werden. Die DJV ihrerseits kann durch diese Kooperation auf die Infrastruktur der Partei, wie etwa deren Parteizentrale, zugreifen. Unabhängig davon, wie belastbar diese Verbindung in Zukunft sein wird, zeigt diese Entwicklung, dass sich Teile der aktuell aktiven erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen an etablierte rechtsextremistische Strukturen annähern. Es muss damit gerechnet werden, dass sie sich auf diesem Wege weiter professionalisieren könnten. Dies dürfte absehbar allerdings nichts an dem aggressiven und gewaltorientierten Auftreten ihrer Anhängerschaft ändern. So wurde der Anführer der DJV in Berlin im April u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.

Parallel zur DJV tauchten in Sozialen Netzwerken im Berichtsjahr weitere Label auf, unter denen Anhängerinnen und Anhänger der neuen rechtsextremistischen Jugendkultur agierten. Dazu zählten „Kampfbrigade Berlin“, „Deutschnationale Front“ und „Jägertruppe Berlin-Brandenburg“. Ähnlich wie die DJV und andere erlebnis- und aktionsorientierte rechtsextremistische Jugendgruppen verbreiteten sie rassistische, queerfeindliche und NS-verherrlichende Propaganda und traten bei Szene-Veranstaltungen öffentlich in Erscheinung. Bei diesen Gruppierungen ist das Provokations- und Gewaltpotenzial hoch, auch wenn derzeit nicht erkennbar ist, dass diese Gruppen eine Zusammenarbeit anstreben würden.

ZENTRALE RECHTSEXTREMISTISCHE AKTEURE IN BERLIN

Die rechtsextremistische Szene Berlins umfasst sowohl Akteure des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Zentrale Akteure des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin sind die Parteien „Der III. Weg“ und „Die Heimat“ (ehemals NPD) sowie das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“. Darüber hinaus hat das Spektrum der „gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“ im Berichtsjahr spürbar an Bedeutung gewonnen. Das Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin besteht zudem zu einem nicht unerheblichen Anteil aus einem weitgehend unstrukturiertem Personenpotenzial, das sich vor allem an Demonstrationen, Konzerten oder weiteren Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene beteiligt. Hinzu kommen rechtsextremistische Gewalttäterinnen und Gewalttäter, sowie Einzelpersonen, die sich im Internet rassistisch, antisemitisch und/oder NS-verherrlichend äußern.

Der III. Weg

Die Partei „Der III. Weg“ mit ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) zählte unverändert zu den aktivsten Gruppierungen des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin. Sie propagiert die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und macht aus ihrer Verachtung des demokratischen Rechtsstaates keinen Hehl. So postete die NRJ Berlin auf einem ihrer Social-Media-Profile am 5. November unter der Überschrift „Unsere Alternative heißt Revolution“ die Aussage:


„Wir, die Partei & Bewegung Der III. Weg stellen die Systemfrage, weil wir wissen, dass es mit der BRD keine Zukunft geben wird. Wir wollen eine totale Erneuerung auf allen Ebenen des völkischen Lebens & des politischen Denkens.“²⁸

Darüber hinaus vertritt „Der III. Weg“ neonazistische und rassistische Positionen. In der Propaganda der Partei werden Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere Muslimen und Muslime, diffamiert. Ihnen werden pauschal negative Eigenschaften zugeschrieben. In einem auf der Homepage des „III. Wegs“ am 29. Oktober veröffentlichten Artikel hieß es:

„Wenn es um Körperverletzung oder sogar um Mord an Frauen geht, die die ‚verletzte Ehre‘ betreffen, dürfte es sich fast ausschließlich um raumfremde und dem Islam zugehörige Täter handeln, [...]. Während antideutsche Kommunisten, volksfeindliche Politiker, Systemmedien und linksgrüne Gutmenschen überhaupt nichts von Ausländerkriminalität wissen wollen und diese mehr oder weniger bewußt verschweigen, verharmlosen oder gar befürworten und sich so mitschuldig an den Verbrechen der Migranten machen, setzt sich

die Partei DER III. WEG dafür ein, dass alle kriminellen und erwerbslosen Ausländer aus Deutschland abgeschoben werden, inklusive der bereits eingebürgerten Migranten. Diesen ist die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen.“²⁹

Die größte öffentliche Aktion des „III. Weges“ in Berlin fand im Berichtsjahr am 29. März statt. Unter dem Motto „Unsere Alternative heißt Revolution“ demonstrierte die Partei anlässlich des zehnjährigen Bestehens ihres „Berliner Stützpunktes“ in Marzahn-Hellersdorf mit ca. 250 Teilnehmenden. An der Demonstration nahmen Anhängerinnen und Anhänger der Partei aus dem gesamten Bundesgebiet und auch Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem Ausland teil. „Der III. Weg“ und die NRJ unterhalten offenbar belastbare Kontakte zu rechtsextremistischen Strukturen im Ausland. Im Berichtsjahr nahmen Anhängerinnen und Anhänger der NRJ u. a. im Mai an einer Gedenkveranstaltung für einen 1994 bei einem Polizeieinsatz verstorbenen Rechtsextremisten in Paris teil.³⁰

 <p>DER III. WEG</p>	
GRÜNDUNG:	2013 / 2015 in Berlin
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	80 (2024: 80)
<p>Seit März 2015 ist die Partei „Der III. Weg“ mit einem Stützpunkt in Berlin vertreten, der als einer der größten und aktivsten der Partei gilt. Mit der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) verfügt sie seit 2021 über eine eigene Jugendorganisation. Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Gewaltorientierung aus und versucht, durch aktivistisches Verhalten öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen und eine Dominanz auf der Straße zu suggerieren. Ideologisch vertritt die Partei offen neonazistische und migrationsfeindliche Positionen. „Der III. Weg“ hat sich in den vergangenen Jahren zum aktivsten Akteur des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin entwickelt.</p>	

Regelmäßig führte „Der III. Weg“ im Berichtsjahr zudem Flyer-Verteilaktionen durch und warb an Infoständen um neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Am 18. Oktober betrieben Parteianhängerinnen und -anhänger unter dem Motto „Sturm auf Berlin“ mehrere Infostände in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg.

Unverändert spielten auch Kampfsport-Trainings in den Rekrutierungsaktivitäten des „III. Weges“ und der NRJ eine große Rolle. Die Partei inszenierte ihre Trainings an zumeist öffentlichen Plätzen mit professionell produzierten Videos, die sich insbesondere an Jugendliche richteten.³¹ Ziel dieser Trainings ist es ebenfalls, den Teilnehmenden Gewaltkompetenzen zu vermitteln, auf die sie insbesondere bei körperlichen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern oder der Polizei zurückgreifen können. Beispielhaft dafür steht ein am 1. Dezember auf der Homepage der Partei veröffentlichter Artikel, in dem es heißt:

„Wer sich dazu entschließt, uns anzugreifen, braucht sich über die Gegenwehr nicht zu beklagen. Schon im Neuen Testament hieß es, dass der, der zum Schwert greift, durch das Schwert fallen wird. Und der Leitsatz unserer Bewegung ist stets, nicht die andere Wange hinzuhalten, sondern zu kommen, um das Schwert zu bringen.“³²

Die Heimat

Die Partei „Die Heimat“ ist weiterhin die mitgliederstärkste Partei im Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin. Allerdings spielt sie bei Wahlen keine signifikante Rolle mehr und hat darüber hinaus in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung für die Szene verloren. Um diesem Bedeutungsverlust entgegenzuwirken suchte die Partei und ihre Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) im Berichtsjahr gezielt den Kontakt zum Spektrum der neuen erlebnis- und aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen und führte gemeinsame Veranstaltungen mit der DJV durch. Die Partei hatte sich bereits in den 1990er und 2000er Jahren für Neonazistrukturen geöffnet, woraus auch in Berlin entsprechende Verbindungen, insbesondere zu den JN resultierten. Wie nachhaltig die aktuellen Vernetzungsbemühungen der „Heimat“ mit rechtsextremistischen Jugendgruppen in Berlin sein werden, ist noch offen. Klar ist aber, dass die Bemühungen der Partei darauf abzielen, junge, aktions- und durchaus auch gewaltorientierte Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten an die Partei heranzuführen, um dadurch auf das Aktionspotenzial der Jugendlichen zurückgreifen zu können.



DIE HEIMAT (EHEMALS NPD)

GRÜNDUNG: 1964 als „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 150 (2024: 160)

„Die Heimat“ ist die älteste aktive rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik. Ihre Bundesgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jahr 2000 in Berlin. Sie verfügt mit den „Jungen Nationalisten“ (JN) über eine Jugendorganisation.

Die Partei vertritt eine rassistische und antisemitische Ideologie und verfolgt das Ziel der Schaffung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Sie ist neonazistisch ausgerichtet und orientiert sich in ihrer Programmatik teilweise am historischen Nationalsozialismus. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2017, die Partei nicht zu verbieten. Sie verfolge zwar unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ziele, aber es sei nahezu ausgeschlossen, dass sie diese tatsächlich erreichen könne. Allerdings ist „Die Heimat“ nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2024 für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

Gewaltorientierte rechtsextremistische Netzkulturen

Im Berichtsjahr hat für Berlin die Relevanz von „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“ stark zugenommen. Diese Entwicklung spiegelt zum einen gesamtgesellschaftliche Veränderungen in Bezug auf die verstärkte Nutzung von Onlineangeboten, insbesondere von Plattformen in den Sozialen Medien und Messenger-Diensten, wider. Zum anderen schafft sie neue Schnittmengen und Anknüpfungspunkte für den traditionellen Rechtsextremismus.

Innerhalb der „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“ koexistieren verschiedene rechtsextremistische Szenen und Online-Subkulturen, deren Grenzen fließend sind. Den größten und auch öffentlich stark wahrnehmbaren Teil der „Netzkulturen“ machten im Berichtsjahr die Anhängerinnen und Anhänger erlebnis- und aktionsorientierter rechtsextremistischer Jugendgruppierungen aus. Unter neuen und wechselnden Labeln verbreiten diese Jugendgruppen in hoher Frequenz und Quantität rassistische, queerfeindliche,

muslimenfeindliche und NS-verherrlichende Propaganda. Diese richtet sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene, mit dem Ziel, sie zu radikalisieren und an die rechtsextremistische Szene heranzuführen. Teile der Szene treten darüber hinaus auch außerhalb des Internets offensiv und aggressiv in Erscheinung. Für Berlin gehörte in diesem Zusammenhang die Gruppierung „Deutsche Jugend Voran“ (DJV) zu den zentralen Akteuren im Berichtsjahr, da sie sowohl im Internet als auch realweltlich aktiv war. Das Gewaltpotenzial dieser neuen rechtsextremistischen Jugendkultur ist hoch.

Darüber hinaus sind auch die Anhängerinnen und Anhänger des Akzelerationismus Teil der „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“. Der Begriff Akzelerationismus geht auf das lateinische „accelerare“, zu Deutsch „beschleunigen“, zurück. Zentral für dieses Spektrum ist die Schrift „Siege“ des US-amerikanischen Neonazis James Mason. Diese Schrift ist eine Mischung aus rassistischen und antisemitischen Verschwörungserzählungen und Gewaltaufrufen. Sie ist getragen von der Vorstellung, dass ein friedlicher Wandel demokratischer Gesellschaften nicht möglich sei, da diese Gesellschaften durch eine vermeintliche jüdische Weltverschwörung unterwandert seien. Ein Wandel müsse vielmehr gewaltsam mit Attentaten initiiert bzw. beschleunigt werden. Dadurch soll eine gesellschaftliche Verunsicherung entstehen, die letztlich einen politischen Systemwechsel herbeiführen soll. Die weltweit bekannteste Gruppierung im Bereich des Akzelerationismus ist die „Atomwaffendivision“, die in Berlin keine maßgebliche Bedeutung in der rechtsextremistischen Szene erlangen konnte.

Schließlich gehört auch die „Attentäter-Fanszene“ zum Spektrum der „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“. Innerhalb dieser Szene werden rechtsextremistische Attentäter wie Brenton Tarrant, Anders Breivik oder Stephan Balliet als „Saints“ (engl.: „Heilige“) glorifiziert und ihre Taten verherrlicht. Taten und Täter müssen bestimmte Merkmale aufweisen, d. h. sie müssen „weiß“ sein und ihre Taten aus einschlägigen rassistischen oder antisemitischen Motiven begangen haben. Eine kohärente ideologische Ausrichtung weisen die Anhängerinnen und Anhänger der Attentäter-Fanszene meistens nicht auf. Stattdessen bedienen sie sich an ideologischen Versatzstücken, zu denen häufig eine Faszination für Gewaltakte, der Hass auf spezifische Minderheiten, die Ablehnung westlicher liberaler Gesellschaftssysteme und das Verschwörungsnarrativ des „Großen Austauschs“ zählen. Ähnlich wie bei den anderen Online-Subkulturen findet die „Attentäter-Fanszene“ Verbreitung insbesondere auf Imageboards, aber auch in Gruppen auf Messenger-Diensten.

GEWALTORIENTIERTE RECHTSEXTREMISTISCHE NETZKULTUREN	
GRÜNDUNG:	Seit 2023/2024 verstärkt in Berlin zu verzeichnen
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	100 (2024: k. A.)
<p>Die Strukturen von gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen unterscheiden sich deutlich von denen etablierter rechtsextremistischer Parteien oder Organisationen. Aufgrund der sich durch Soziale Medien ergebenden unmittelbaren Kommunikationsmöglichkeiten sind sie vielmehr geprägt durch wechselnde Mitgliedschaften in fluiden Kommunikationsnetzwerken auf verschiedenen Online-Plattformen. Kennzeichnend ist, dass diese Bestrebung aus dem Internet heraus bzw. im Internet entsteht. Zudem folgen die Anhängerinnen und Anhänger eher selten einer kohärenten Weltanschauung, sondern adaptieren Versatzstücke unterschiedlicher neonazistischer bis neurechter Ideologeme und habitueller Ausdrucksformen in höchst individueller Komposition. Aus diesen Gründen sind gewaltorientierte rechtsextremistische Netzkulturen attraktiv für viele junge Menschen, die entsprechende Kontakte suchen, und machen die Bewegung so anschlussfähig. Innerhalb dieser Subkultur lassen sich jedoch einzelne Szenen abgrenzen. Gewaltorientierte rechtsextremistische Netzkulturen umfassen dabei unter anderem akzelerationistische Gruppen, die Attentäter-Fanszene sowie erlebnis- und aktionsorientierte Jugendgruppen. Zwischen diesen Szenen sind die Grenzen oft fließend. Häufig sind einzelne, höchst radikalisierte Einzelpersonen in mehreren einschlägigen Gruppen aktiv. Neben anderen Akteuren war für Berlin im Berichtsjahr die „Deutsche Jugend Voran“ (DJV) die zentrale Gruppierung im Spektrum der erlebnis- und aktionsorientierten Jugendgruppen. Obwohl sich die Akteure der Szenen primär im Netz zusammenfinden, sind sie regelmäßig auch realweltlich aktiv. Dabei agieren sie nicht selten drohend und gewalttätig gegen politisch anders denkende und anders aussehende Menschen. Die sehr junge Szene weist ein erhebliches Wachstums- und Radikalisierungspotenzial auf.</p>	

Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“

Teil des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin ist ebenfalls das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“. Anhängerinnen und Anhänger des Netzwerks produzieren und verbreiten rechtsextremistische Musik und beteiligen sich an Szenekonzerten. Zu den relevanten rechtsextremistischen Musikgruppen aus Berlin gehörten im Berichtsjahr „Die Lunikoff-Verschöpfung“, „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.) und „Berlin Breed“. Der Bandleader von „Die Lunikoff-Verschöpfung“ tritt zudem als Solo-Künstler „Lunikoff“ auf und ist ein zentraler Akteur innerhalb des Netzwerks.

Enge Verbindungen unterhält das Netzwerk zur Partei „Die Heimat“, deren Parteizentrale im Bezirk Treptow-Köpenick wiederholt Veranstaltungsort rechtsextremistischer Konzerte war. So fand dort auch im Berichtsjahr erneut das „Lunikoff Sommerfest“ statt. Berliner Bands traten im Berichtsjahr auch außerhalb Berlins auf. Der Verfassungsschutz Berlin prüft Neuerscheinungen der Berliner Bandprojekte sowie Solokünstler und -künstlerinnen regelmäßig auf verfassungsfeindliche Inhalte. Werden entsprechende Inhalte festgestellt, werden die Werke der „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (BzKJ) für eine Indizierung vorgeschlagen.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Der Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ beschreibt ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen, die zusammenwirken, um mittels unterschiedlicher Strategien versuchen, anti-liberale und antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Hierfür werden parlamentarische und außerparlamentarische Bewegungen, metapolitische Theoriebildung und Praxis – also die Einflussnahme auf den vopolitischen Raum, die den Boden für die erfolgreiche Verwirklichung dieser antidemokratischen Positionen bereiten soll – mit Protest- und Demonstrationsinitiativen eng verzahnt. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus, die dem gemeinsamen Ziel einer „Kulturrevolution von rechts“⁴³ dienen sollen und sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ sind insbesondere die rassistischen Konzepte des „Ethnopluralismus“ und der sogenannten „Remigration“. Der Ethnopluralismus schreibt bestimmten Menschengruppen grundsätzliche und unveränderliche Merkmale zu. Auf der Basis dieser Merkmale unterscheidet die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ein „ethnisch-kulturelles deutsches Volk“ vom rechtlichen Staatsvolk. Migrantinnen und Migranten können auf Basis dieses Volksverständnisses kein Teil des



„ethnisch-kulturellen deutschen Volkes“ sein und sollen daraus abgeleitet rechtlich schlechter gestellt werden. Damit verbunden ist die Forderung nach „Remigration“. Dieses Konzept bezieht sich jedoch nicht nur auf Migrantinnen und Migranten sowie ausländische Staatsangehörige, sondern auch auf Deutsche mit Migrationsgeschichte. Falls sich diese „Staatsbürger zweiter Klasse“³⁴ nicht vollständig assimilieren sollten, soll ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werden, oder sie sollen durch Druck zur „Remigration“ in ihre Herkunftsländer bewegt werden. Das „Remigrationskonzept“ der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ verletzt damit die Menschenwürde.³⁵

Das Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ umfasst in Berlin Organisationen, Trefforte und Akteure, die sich vordergründig vom Nationalsozialismus distanzieren und sich im Gegensatz zum traditionellen Rechtsextremismus nicht ausdrücklich darauf beziehen. Ihre Strategie besteht vielmehr darin, ihre rechtsextremistischen Positionen mit aktuellen politischen Entwicklungen und vordergründig unverfänglichen Themen zu verknüpfen, um so über die eigene Szene hinaus anschlussfähig zu werden.

Mit dem vom Trägerverein „Freunde der Staatsreparatur e. V.“ betriebenen Veranstaltungsort „Staatsreparatur“ steht der verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf mittlerweile auch in Berlin regelmäßig ein Veranstaltungsort zur Verfügung. Auf diversen Veranstaltungen traten dort zentrale Köpfe der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, wie etwa aus dem Umfeld des aufgelösten und neustrukturierten „Instituts für Staatspolitik“ oder der „Identitären Bewegung“ in Österreich, auf. Letzterer hielt dort am 1. Juni einen Vortrag unter dem Titel „Remigration – von Potsdam bis Mailand“.³⁶ Andere Veranstaltungen in der „Staatsreparatur“ fanden etwa unter Titeln wie „Ist der Parteienstaat unser Schicksal“, „Der vertuschte Völkermord an den Deutschen“ oder „Der kalte Staatsstreich – Marsch der BRD in den Totalitarismus“ statt.³⁷ Auch in den Sozialen Medien repostet die „Staatsreparatur“ regelmäßig Veröffentlichungen führender Vertreter der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. So etwa am 25. September einen englischsprachigen Post der Führungsperson der „Identitären Bewegung“ in Österreich, in dem es heißt:

„Migrant Gangs are torturing, hitting and raping German boys and girls on a daily basis. [...] Germany is being subjected to an ethnocultural death penalty. The weapon is migration.“³⁸

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) mit ihrem Berliner Ableger „Aktiv Berlin“ gehört zum Kern der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, die mit ihren Aktivitäten vor allem junge Menschen erreichen und in ihrem Sinne politisieren will. Beispielhaft dafür steht eine Flyer-Kampagne, die die IBD im Frühjahr unter dem Motto „Lehrer hassen diese Fragen“ durchführte und mit der gezielt Schülerinnen und Schüler angesprochen werden sollten. Von der Aktion war ein

Berliner Gymnasium im Bezirk Treptow-Köpenick betroffen, wo im Mai entsprechende Flyer verteilt wurden.³⁹ Der Flyer enthielt Fragen wie: „Sind Deutsche bald die Minderheit in Deutschland?“ oder „Ist Remigration möglich?“. Die IBD gab auf diese Fragen einfache Antworten. So wurde Einwanderung als die allein verantwortliche Ursache etwa für steigende Sozialausgaben oder eine zunehmende Gewalt gegen Frauen dargestellt. Wörtlich hieß es dort:

„Durch die Masseneinwanderung ist die Gewalt gegen Frauen stark gestiegen. [...] Zeitgleich sind die Abgaben an das System so hoch wie nie. Du darfst schuffen, während der Staat Milliarden an Asylleistungen zahlt. [...] Komm zur Identitären Bewegung. Wir engagieren uns seit Jahren für Remigration, sichere Grenzen und Heimatliebe. Du hast ein Recht nicht zu Minderheit im eigene Land zu werden [...] Wehr dich, werde aktiv!“⁴⁰

Im August versammelten sich etwa 20 Anhängerinnen und Anhänger der IBD, darunter Aktivistinnen von „Aktiv Berlin“, in der Nähe des Deutschen Bundestages, um ein Interview mit dem bayerischen Ministerpräsidenten zu stören. Hinter einem Banner mit der Aufschrift „Stärkste Kraft im Land – uns übertönt ihr nicht“ skandierten sie mit „Re, Re, Remigration“ eine der zentralen „Kampfbegriffe“ der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.⁴¹

RECHTSEXTREMISTINNEN UND RECHTSEXTREMISTEN IN SICHERHEITSBEHÖRDEN

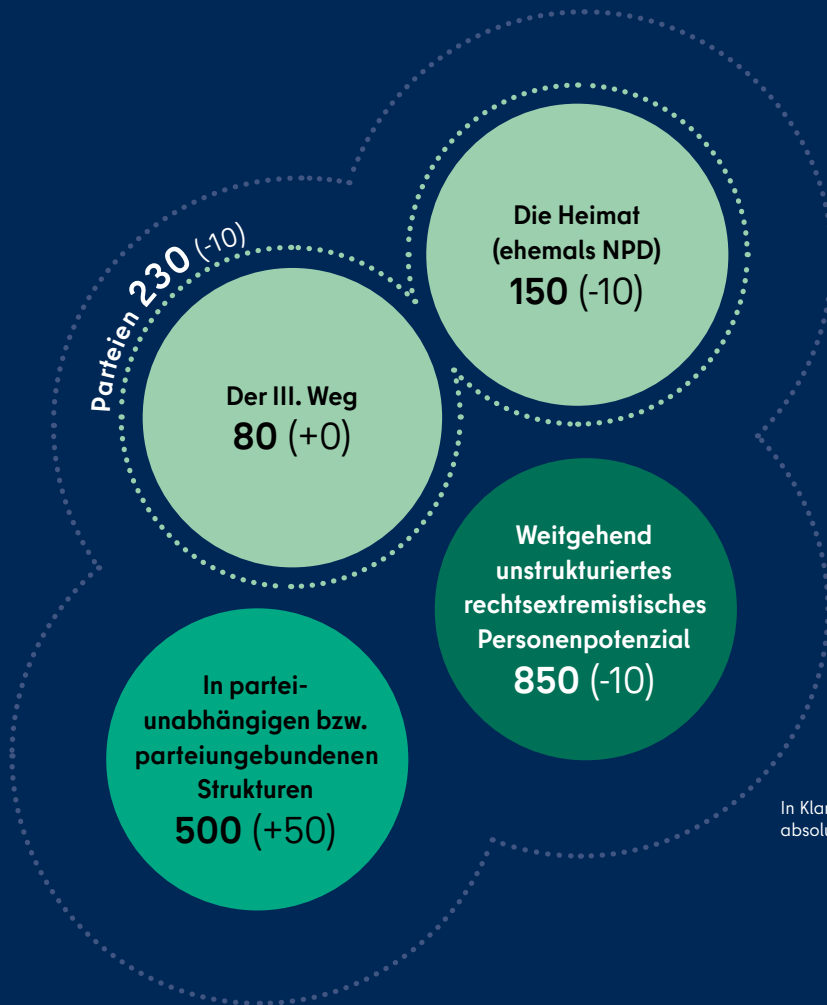
Mitarbeitende in Sicherheitsbehörden haben Zugang zu vertraulichen Informationen, relevanten Strukturen und sind teilweise im Umgang mit Waffen geschult. Aus diesem Grund geht von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, die möglicherweise in Sicherheitsbehörden tätig sind, eine erhebliche Gefahr aus. Der Berliner Verfassungsschutz steht hierzu in einem engen Austausch mit dem zentralen Ermittlungskommissariat des polizeilichen Staatsschutzes der Polizei Berlin.

Im Berichtsjahr gab es acht Fälle, die als gesichert rechtsextremistisch bewertet wurden. Da Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden das Potenzial haben, die Legitimität der Sicherheitsbehörden in der Öffentlichkeit stark zu unterminieren, gehen die Berliner Sicherheitsbehörden weiterhin konsequent jedem Verdacht auf politisch rechts motiviertes Fehlverhalten nach. Dies betrifft nicht nur straf- und/oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Sachverhalte, sondern auch solche, die möglicherweise von arbeits- oder disziplinarrechtlicher Relevanz sind.

Personenpotenzial Rechtsextremismus

1480 (+30)

(abzüglich Mehrfachmitgliedschaften:
100 (+0)). Davon: gewaltorientierte
Rechtsextremisten 820 (+30)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial der rechtsextremistischen Szene in Berlin hat sich im Berichtsjahr leicht erhöht. Zurückzuführen ist dies auf einen Anstieg im Bereich der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen. Hierzu zählt insbesondere das Spektrum der „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“, die erstmals im Bericht erwähnt werden und deren Personenpotenzial sich auf 100 Personen beläuft. Da gleichzeitig vor allem lebensältere Szeneangehörige nicht mehr in diesen Strukturen aktiv sind, beläuft sich der

Zuwachs des Potenzials im Bereich der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen auf 50 Personen. Durch das Aufkommen der neuen erlebnis- und aktionsorientierten Jugendgruppen innerhalb der „Gewaltorientierten rechtsextremistischen Netzkulturen“ ist das Potenzial gewaltorientierter Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Berlin angestiegen. Die rechtsextremistische Szene in Berlin wird damit jünger und aggressiver.

3

VERSCHWÖRUNGS- IDEOLOGISCHER EXTREMISMUS

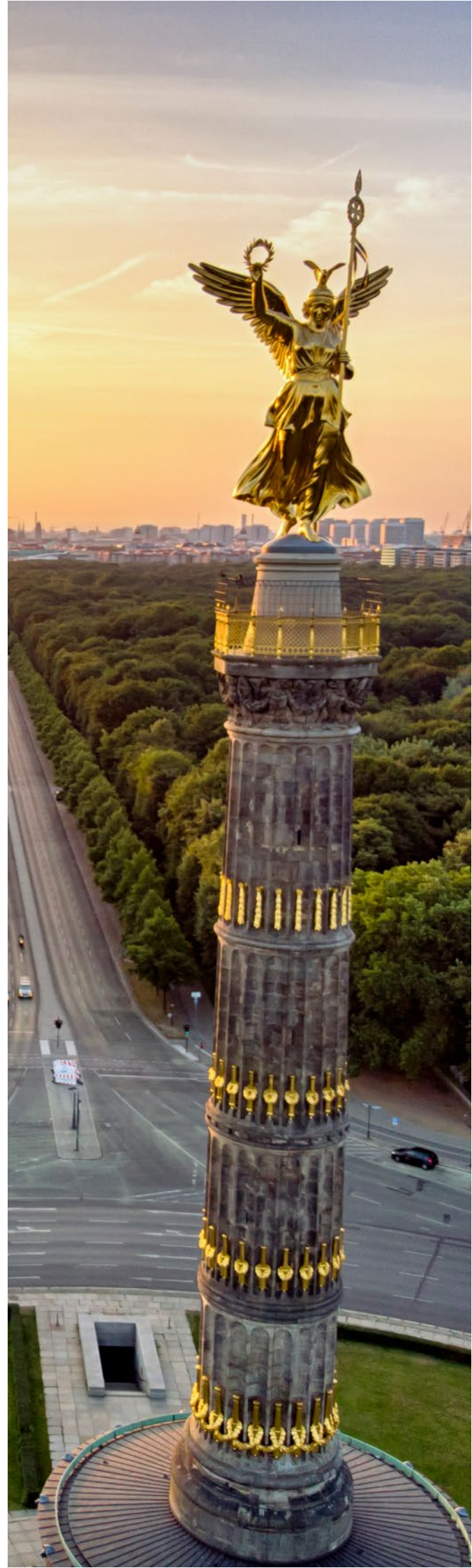
Entwicklungen 2025	41
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	42
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	43

IDEOLOGIE

Verschwörungsideologien sind Elemente verschiedener extremistischer Phänomene. Besonders prägend sind sie für „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie für die Szene der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Ein zentrales Element in der Ideologie beider Phänomene ist die Vorstellung eines illegitim agierenden Staates. Dieser Vorstellung liegen auch diverse Verschwörungserzählungen zugrunde, wie etwa die eines aus politischen und wirtschaftlichen Eliten bestehenden und im Verborgenen agierenden „deep state“. Auf der Basis dieser und anderer Verschwörungserzählungen lehnen Anhängerinnen und Anhänger des „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“-Spektrums und der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ demokratische Prozesse ebenso ab, wie staatliche Entscheidungen, Institutionen und gerichtliche Urteile. Die Ideologien beider Spektren weisen insofern Schnittmengen auf, die zudem Anknüpfungspunkte zu rechtsextremistischen Ideologien bieten. So vertreten rechtsextremistische „Reichsbürger“ revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung verbindet ihre Verschwörungserzählungen regelmäßig mit antikapitalistischen, antisemitischen, reichsbürgertypischen und rechtsextremistischen Thesen.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtsordnung ablehnen. Dabei berufen sie sich auf das historische Deutsche Reich, nutzen verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder beziehen sich auf ein selbst definiertes Naturrecht. In der Folge sprechen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ den demokratisch gewählten Repräsentanten der Bundesrepublik die Legitimität ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Insgesamt ist der heterogenen Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner gesamten Rechtsordnung gemein.

Bei den Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung“) handelt es sich um verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge der Corona-Pandemie zunehmend radikalisiert haben. Sie greifen Themen von gesellschaftlicher Relevanz auf, um gezielt gegen den Staat zu agitieren, seinen Repräsentanten die Legitimität abzuspochen und seine Strukturen zu destabilisieren. Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung ist bemüht, sich neue Protestthemen zu erschließen, insbesondere auch um eine „Querfront“ zu etablieren, die sowohl für linke wie rechte Spektren anschlussfähig sein soll.





ENTWICKLUNGEN 2025

- Mit dem „Königreich Deutschland“ (KRD) wurde im Mai eine der deutschlandweit zentralen Gruppierungen der „Selbstverwalter“-Szene vom Bundesministerium des Innern und für Heimat verboten. Obwohl es dem KRD in Berlin nicht gelungen war, tragfähige Strukturen aufzubauen, verfügte die Gruppierung auch hier über Anhängerinnen und Anhänger.
- In der heterogenen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“-Szene Berlins waren im Berichtsjahr mehrere Gruppierungen aktiv. Mit dem „Indigenen Volk Germaniten“ (IVG) und der „Internationalen Organisation Völkerrecht“ haben zwei weitere Gruppierungen ihre Aktivitäten in Berlin intensiviert.
- Die Aktivitäten des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung wurden im Berichtsjahr in Berlin von einem kleinen, aber zunehmend radikalisierten Kreis dominiert. Dieser Kern der Szene war u. a. für Störungen öffentlicher Veranstaltungen demokratischer Politikerinnen und Politiker sowie die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Amts- und Mandatsträgern verantwortlich.

PERSONENPOTENZIAL 2025



„REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“

Am 13. Mai verbot das Bundesministerium des Innern (BMI) mit dem „Königreich Deutschland“ (KRD) die bundesweit größte Vereinigung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“-Szene. Nach Mitteilung des BMI richteten sich Zweck und Tätigkeit des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung und liefen den Strafgesetzen zuwider. Das KRD war als angeblich völkerrechtswirksam gegründeter „Gegenstaat“ 2012 in Sachsen-Anhalt von seinem selbsternannten „König“ gegründet worden. Sein Verbot begründete das BMI wie folgt:

„Nach außen hin reklamiert es aggressiv eigene Staatlichkeit - untermauert etwa durch eigene Verfassungs- und Gesetzgebung - und stellt das Gewaltmonopol der Bundesrepublik infrage, indem er beispielsweise selbst ‚Recht spricht‘ oder eine eigene ‚Garde‘ mit Exekutivbefugnissen unterhält. [...] Dies ist eingebettet in eine antisemitisch konnotierte verschwörungstheoretische Verächtlichmachung von staatlichen Institutionen Deutschlands und anderer Länder. Sie werden als satanisch unterwandert bzw. von jüdischen Clans gelenkt portraitiert.“⁴²

In Berlin war es dem KRD in den vergangenen Jahren nicht gelungen, tragfähige Strukturen zu etablieren. Die Werbungs- und Rekrutierungsversuche, die die Gruppierung vor allem über ihre Social-Media-Profile in Berlin durchführte, blieben weitgehend erfolglos. Gleichwohl gab es vereinzelte Einzel- und Kleinunternehmen, die sich intern als sogenannte „KRD-Betriebe“ deklarierten, um das KRD beim Aufbau seines „Alternativstaates“ zu unterstützen; in der Regel allerdings ohne sich öffentlich dazu zu bekennen.

Die Szene der „Reichsbürger“ und Selbstverwalter“ in Berlin

Grundsätzlich handelt es sich beim Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Berlin um eine sehr heterogene Szene, in der neben unorganisierten Einzelpersonen auch mehrere Kleingruppen und Anhängerinnen und Anhänger überregionaler Gruppierungen aktiv sind. Zu den relevanten „Reichsbürger“-Gruppierungen zählen in Berlin „staatenlos.info - Comedian e. V.“ („staatenlos“) sowie verschiedene Gruppierungen des sogenannten „1871er-Reichsbürger“-Spektrums wie „Gelbe Westen Berlin“ (GWB), „Die Deutschlandfrage“ und der „Vaterländische Hilfsdienst“ (VHD).



DIE 1871ER-REICHSBÜRGER-SZENE

Die sogenannten „1871er-Reichsbürger“ verfolgen das Ziel, die Reichsverfassung von 1871 wiederherzustellen. Die Demokratie und ihre wesentlichen Freiheitsrechte sollen durch eine Monarchie ersetzt werden. In ihrer Propaganda glorifizieren sie Mitglieder von Adelsfamilien und betrachten ein bekanntes Mitglied eines deutschen Adelsgeschlechts als rechtmäßigen Thronfolger. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen zu wählen, lehnen sie explizit ab.

„Gelbe Westen Berlin“ und „staatenlos“ führten in Berlin auch im Berichtsjahr wiederholt öffentliche Veranstaltungen durch, deren Teilnehmendenzahlen sich allerdings im maximal unteren zweistelligen Bereich bewegten. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aus Berlin sind darüber hinaus aber Teil der bundesweiten „Reichsbürger“-Szene, die sich bereits seit längerem um eine stärkere interne Vernetzung bemüht. Mit dem „Großen Treffen der 25 + 1 Bundesstaaten“ hat sich in den letzten Jahren eine Veranstaltungsreihe etabliert, bei der sich Anhängerinnen und Anhänger der Szene aus verschiedenen Regionen an wechselnden Orten Deutschlands treffen und vernetzen. Im Berichtsjahr fanden diese Treffen in Schwerin, Karlsruhe und Weimar statt. Unter den jeweils mehreren hundert Teilnehmenden befanden sich auch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aus Berlin.

Mit dem „Indigenen Volk Germaniten“ und der „Internationalen Organisation Völkerrecht“ (IOV) haben im Berichtsjahr zwei Gruppierungen ihre Aktivitäten intensiviert, die dem Spektrum der „Selbstverwalter“ zuzurechnen sind. Im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ beziehen sich „Selbstverwalter“ in ihrer Argumentation nicht auf den vermeintlichen Fortbestand eines „Deutschen Reiches“. Sie sind vielmehr davon überzeugt, dass sie durch Eigenankündigung aus der Bundesrepublik Deutschland austreten, ihr eigenes Souveränitätsgebiet in Anspruch nehmen und dort ihre eigene Staatsform und Rechtsprechung betreiben könnten. Ebenso wie „Reichsbürger“ lehnen sie allerdings die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und betrachten staatliche Institutionen und Entscheidungen als illegitim und nicht bindend.

Die Gruppierung „Indigenes Volk Germaniten“ (IVG) stellt sich in ihrer Selbstdarstellung als ein Zusammenschluss von Nachfahren „indigener germanischer Stämme“ dar.

„Als Nachfahren unserer germanisch-alemannischen Vorfahren durch Ethnogenese und durch unser öffentliches Bekenntnis zum IVG sind wir friedlich und hegen keinerlei Groll gegen andere, jedoch fordern wir die uns zustehenden Rechte ein [...]. An unserer Indigenität kann kein Zweifel bestehen. [...] [Wir sind] durch unser öffentliches Bekenntnis zum Indigenen Volk Germaniten keinem Staat (oder Reich) zuzuordnen und bürgen für keinen solchen (resp. kein solches).“⁴³

Aus diesem Selbstverständnis leiten die Anhängerinnen und Anhänger des IVG Sonderrechte für sich ab, die insbesondere über den in Deutschland geltenden Gesetzen und Verordnungen stehen sollen. Mitglieder des IVG wenden sich an staatliche Institutionen und sprechen diesen bzw. geltendem Recht die Legitimität ab. So werden den Behörden beispielsweise Umzüge von IVG-Mitgliedern in das „angestammte Kulturterritorium des Indigenes Volk Germaniten“⁴⁴ [sic!] mit Pseudodokumenten verkündet. Dieses „angestammte Kulturterritorium“ soll nicht zum Staatsterritorium der Bundesrepublik Deutschland gehören, mit der Folge, dass deutsches Recht dort nicht gelten würde. Rechtlich zulässiges staatliches Vorgehen wird in Schreiben an Behörden von Mitgliedern des IVG als „Ignoranz/rassistische Diskriminierung und damit Demonetarisierung/Existenzvernichtung“⁴⁵ dargestellt. Gerichtet an Behörden formulierte das IVG in einem Schreiben, dass

„[...] unsere offenen Bekenntnisse zur indigenen Identität als Angehörige des Indigenen Volkes Germaniten (IVG) durch nationale und internationale Rechtsnormen vollumfänglich geschützt sind. Es existiert kein deutsches Gesetz, das einem Menschen – gleich welcher ethnischen Herkunft – die Ausübung, das Bekenntnis oder den Schutz seiner kulturellen, spirituellen oder identitären Selbstdefinition untersagt.“⁴⁶ [sic!].

In Reinickendorf unterhält die Gruppierung zudem eine selbstbefeierte „Mission“ bzw. „Botschaft“. Die Gruppierung versucht u. a. durch die Beflaggung der „Botschaft“ und durch einen Schaukasten am Gebäude auf sich aufmerksam zu machen und neue Mitglieder zu werben.

Vor allem im Internet wirbt die „Selbstverwalter“-Organisation „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV) um neue Anhängerinnen und Anhänger. Sie stellt in ihrer Argumentation vor allem auf das Genfer Abkommen IV ab, das von ihr ebenso wie andere völkerrechtliche Bestimmungen pseudojuristisch interpretiert wird. Dieses Abkommen, das seit 1949 den besonderen Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten regelt, wird von der IOV als Grundlage benutzt, um einen eigenen Status als „Zivilist“ zu kreieren und zu rechtfertigen. Dieser besondere Status, der von der IOV auch durch die Ausgabe einer entsprechenden „ID-Card“ untermauert wird, soll eine Trennung zwischen „Zivilisten“ (nach Definition der IOV), die nur dem Völkerrecht unterliegen würden, und anderen Personen, für die die Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik gelten, rechtfertigen. Die Argumentation der IOV läuft damit im Kern darauf hinaus, dass weder das

politische System noch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland für die selbsternannten „Zivilisten“ der IOV Gültigkeit besäßen.

Staatliche Institutionen als Ziel der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Staatliche Institutionen bleiben ein zentrales Feindbild der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sprechen ihnen die Existenzberechtigung ab und betrachten die rechtlichen Grundlagen staatlichen Handelns, insbesondere Durchgriffsrechte, als illegal. Ebenso werden Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates als illegitime Vertreterinnen und Vertreter einer „GmbH“, einer „AG“ oder eines „besetzten Staates“ gesehen. Dabei werden häufig verschwörungsideologische Ansätze genutzt, um staatliche Institutionen und deren Mitarbeitende beispielsweise als von „den USA“, „dem Westen“ oder „den Juden“ kontrolliert und gesteuert zu beschreiben. Vor diesem Hintergrund suchen Anhängerinnen und Anhänger der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene immer wieder gezielt die Auseinandersetzung mit den Mitarbeitenden staatlicher Einrichtungen. Unter Bezug auf uminterpretierte oder erfundene Rechtspositionen wird sachlichen Anliegen widersprochen, und Sachfragen wird mit seitenlangen, pseudojuristischen Argumentationen begegnet. Dabei werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und anderen staatlichen Einrichtungen beleidigt und bedroht. Dies alles soll staatliches Handeln delegitimieren und staatliche Stellen durch Überlastung in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken.

Aufgrund der Waffenaffinität und des Gewaltpotenzials ihrer Anhängerinnen und Anhänger bleibt das Gefährdungspotenzial der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene hoch.

BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG

Neben „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ waren auch die Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung in Berlin aktiv. Ihre Aktivitäten wurden dabei von einem radikalisierten Kern der Szene dominiert. Diese Radikalisierung zeigte sich vor allem in den Social-Media-Aktivitäten von Anhängerinnen und Anhängern der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. Dort hat sich mittlerweile eine eigene Informationsinfrastruktur etabliert, über die Reichweite generiert und die Vernetzung der Szene vorangetrieben werden soll. Szene-Influencerinnen und -Influencer erreichen mit ihren Kanälen teilweise Follower im sechsstelligen Bereich. Die dort verbreiteten Inhalte über einen vermeintlichen „deep state“ und fremde Mächte, zu denen die Europäische Union und die NATO gezählt werden, sind häufig verschwörungsideologisch geprägt und auch mit antisemitischen Versatzstücken durchzogen. Darüber hinaus werden insbesondere demokratische Politikerinnen und



Politiker in einem zunehmend verrohten und auch bedrohenden Tonfall diffamiert. Wiederholt veröffentlichten Szeneprotagonisten auch persönliche Daten von Amts- und Mandatsträgern. Bei diesen „Doxing“-Aktionen wurden den betroffenen Personen vermeintliche Vergehen vorgeworfen, für die sie sich „zu verantworten“ hätten. Das Ziel dieser Aktionen ist klar: Die Betroffenen sollen eingeschüchtert, bedroht und in ihrem Handeln beeinflusst werden.

Während sich die Social-Media-Aktivitäten des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung insofern intensiviert und auch weiter radikalisiert haben, verloren die öffentlichen Auftritte der Szene in Berlin im Berichtsjahr an Zugkraft. Es wurden weniger eigene Veranstaltungen durchgeführt und auch die Beteiligung an diesen Veranstaltungen war rückläufig. Beispielhaft dafür steht die jährlich Anfang August durchgeführte Demonstration anlässlich des Jahrestages der ersten Großdemonstration während der Corona-Pandemie. An der Demonstration, die am 2. August in Berlin-Mitte unter dem Motto „Frieden und Freiheit“ stattfand, beteiligten sich etwa 3.600 Personen. Im Vergleich zur entsprechenden Demonstration 2024, an der sich noch ca. 9.000 Menschen beteiligt hatten, fiel die Beteiligung damit deutlich geringer aus. Unabhängig davon zeigte sich auf dieser Veranstaltung einmal mehr die Vernetzung von Teilen der Szene mit dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand (KDW)

Die „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ (KDW) bleibt in Berlin ein zentraler Akteur der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. Führende Aktivisten der Gruppierung riefen im Berichtsjahr regelmäßig zu von ihnen selbst organisierten Demonstrationen und auch zur Teilnahme an anderen Szene-Veranstaltungen auf.

Zentrales Mittel zur Verbreitung ihrer Propaganda war im Berichtsjahr die Print- und Onlinezeitung „Demokratischer Widerstand“. Die Ablehnung und Verächtlichmachung demokratischer Institutionen und ihrer Entscheidungen ist dabei das zentrale Motiv, der in der Zeitung veröffentlichten Artikel. In einem in der Mai-Ausgabe des „Demokratischen Widerstands“ unter der Überschrift „Hier drin‘ in der BRD“ veröffentlichten Artikel hieß es:

„Das Gefühl ‚hier drin‘ zu sein, wie in einer boshaften Irrenanstalt unter freiem Himmel, einem Open-Air-Gefängnis – von einem, einem selbst völlig fremden Regime im eigenen Land quasi eingesperrt zu sein: [...] Teile des BRD-Apparates der Gegenwart und die ihn treibenden Kräfte sind geprägt von abgründiger Boshaftigkeit, von perversen Schweinen, Lügnern, Kriegstreibern, Spritzenmördern und Helfershelfern von Massenmördern, die sich für ihre Angriffe auf uns, die Menschen, durch uns auch noch zwangsbezahlen lassen. [...] Der immer mafiöser agierende Staatsapparat wird sich [...] weiter aufrüsten, bis er völlig auseinanderfällt oder durch Krieg oder Revolution geschlagen wird. Hoffen wir, dass er einfach nur zu Ende geht, dass es endlich vorbei sein wird, dass das Regime endlich friedlich aufgibt, wie der DDR-Apparat 1989. Denn immer mehr Menschen sprechen von Bewaffnung und totalem Widerstand für den Kriegsfall – gegen das eigene Regime.“⁴⁷

Darüber hinaus versuchte der „Demokratische Widerstand“ andere gesellschaftlich relevante Themen zu besetzen und dadurch ein breiteres Publikum zu erreichen. Vor allem das Thema „Frieden“ wurde benutzt, um damit einerseits die eigene Regierung als „Kriegstreiber“ zu diffamieren und andererseits die pro-russische Ausrichtung von weiten Teilen der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung aufzugreifen und zu befeuern. Die September-Ausgabe des „Demokratischen Widerstands“ titelte entsprechend:

„Mehr und mehr Deutsche haben die Schnauze voll von ‚Der Westen‘, US-Lügen und NATO-Kriegstreiberei: ‚Wenn wir schon ein besetztes Land sein müssen, dann wollen wir ... lieber mit dem Russen sein!‘“ [sic!]“.⁴⁸

Ob und in welcher Form der „Demokratische Widerstand“ zukünftig erscheint, blieb zum Ende des Berichtsjahres offen. Im Oktober kündigten die Betreiber an, die Produktion der Zeitung zu pausieren, „um den Widerstand auf die nächste Stufe zu heben“.⁴⁹

4

LINKSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2025	49
Aktuelle Entwicklungen	50
Linksextremistische Gewalt und Linksterrorismus	50
Nahost-Konflikt	52
Linksextremistische Strukturen	53
Personenpotenzial	57

IDEOLOGIE

Als Linksextremismus werden jene Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus abbildet. Dabei ist nicht das Ziel einer Beseitigung des Kapitalismus bzw. der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ausschlaggebend für ihre Einordnung als extremistisch, sondern das Bestreben, die repräsentative Demokratie abzuschaffen. Diese soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Beseitigung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

4 Linksextremismus

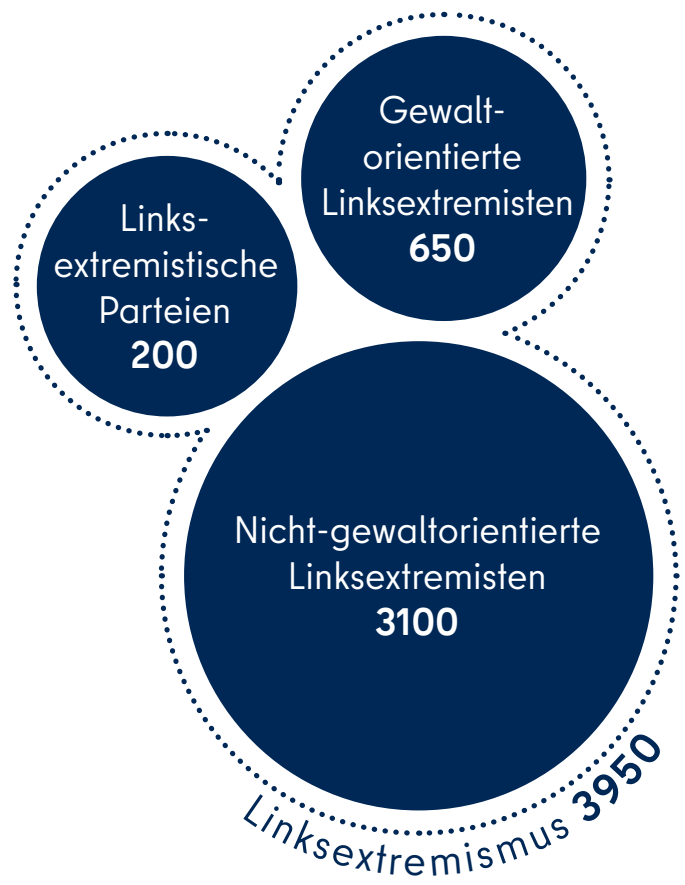




ENTWICKLUNGEN 2025

- Linksextremistische Straftaten hatten im Berichtsjahr zum Teil gravierende Folgen für die Berlinerinnen und Berliner. Mit anti-kapitalistischen, anti-militaristischen und auch anti-israelischen Begründungen wurden insbesondere versorgungswichtige Einrichtungen und Unternehmen attackiert.
- In Bezug auf den Nahost-Konflikt verschoben sich die Positionen der linksextremistischen Szene spürbar. Spektrumübergreifend wurden israelfeindliche Positionen propagiert und Linksextremistinnen und Linksextremisten beteiligten sich an anti-israelischen Protesten.

PERSONENPOTENZIAL 2025



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Vor allem zwei Themen bestimmten die Entwicklung der linksextremistischen Szene in Berlin. Zum einen positionierte sich ein immer größerer Teil der Szene im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt klar anti-israelisch. Insbesondere im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen traten Berliner Linksextremistinnen und Linksextremisten im Berichtsjahr mit israel-feindlichen Positionen in Erscheinung. Zum anderen begingen konspirative Kleingruppen mehrere Straftaten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für die Berlinerinnen und Berliner. In den hierzu veröffentlichten Bekenner-schreiben wurde eine breite Palette an Begründungen – insbesondere aus den Themenfeldern „Anti-Militarismus“ und „Anti-Kapitalismus“ – präsentiert, um eine möglichst hohe Vermittlungs- und Anschlussfähigkeit für die Taten zu ermöglichen.

LINKSEXTREMISTISCHE GEWALT UND LINKSTERRORISMUS

Wie bereits in den Vorjahren gab es auch im Berichtsjahr mehrere, zum Teil gravierende Fälle linksextremistischer Gewalt. Diese Gewalt richtete sich erneut vor allem gegen Unternehmen und versorgungswichtige Einrichtungen. Von den Folgen dieser Gewalt waren im Berichtsjahr viele Berlinerinnen und Berliner direkt betroffen. In der Nacht auf den 9. September wurde ein Brandanschlag auf zwei Strommasten im Berliner Ortsteil Johannisthal verübt. Dadurch konnten zehntausende Haushalte und Gewerbebetriebe im Südosten Berlins teils über mehrere Tage nicht mit Strom versorgt werden; der öffentliche Nahverkehr war beeinträchtigt, Geschäfte, Schulen und Pflegeheime mussten geschlossen werden. Am selben Tag wurde auf einer linksextremistischen Internetseite unter der Überschrift „Angriff auf den militärisch-industriellen Komplex – Blackout in Europas größtem Technologiepark“ das mutmaßliche Bezeichnungsschreiben „einiger Anarchist:innen“ hierzu veröffentlicht. Darin wurde der Technologiepark Adlershof als eigentliches Ziel des Angriffs benannt und es wurden in unterschiedlichen Begründungszusammenhängen verschiedene in diesem Technologiepark ansässige Firmen namentlich benannt. In dem Schreiben hieß es:

„Jedes denkbare Geschäftsmodell, [...] das im Technologiepark Adlershof angesiedelt ist, fungiert, auf die ein oder andere Weise, systemstabilisierend und ist unter anderem ein Produkt militärischer Interessen. Ihre Machenschaften sind der Garant für das Fortbestehen der kapitalistischen Todesmaschine. Sie alle sind das Ziel unserer Aktion.“⁵⁰

Darüber hinaus wurde in dem Schreiben auch dazu aufgerufen, weitere Sabotageakte durchzuführen, um das „aktuelle System abzuschalten“:

„Diese Sabotage will aber nicht nur die Feind:innen der Freiheit benennen und stören, sondern auch ein Aufruf zur Ausweitung von offensivem Handeln im Allgemeinen, speziell

aber von dieser Aktionsform sein, die zu einer effektiven Systemunterbrechung führt. Es ist ein Aufruf die Frustration und die Hoffnungslosigkeit endgültig hinter sich zu lassen. Ein Aufschrei, um zu verkünden, dass unsere anarchistischen Ideen und der Tatendrang gedeihen und dass das verantwortungslose Handeln der Herrschenden immer Konsequenzen mit sich ziehen wird.“⁵¹

Solche Aufrufe sind kein Novum in der linksextremistischen Szene Berlins. So rufft die linksextremistische Kampagne „Switch off. The System of Destruction“ („Switch off“) seit Anfang 2023 in diesem Sinne zur „Revolte“ auf:

„Die Gewissheit, dass das derzeitige System den Zusammenbruch des massiv geschädigten Ökosystems zur Folge hat, hat schon unzählige Menschen bewegt und in den Widerstand getrieben. Zehntausende gehen gegen das „Weiter-so“ der kapitalistischen Maschinerie auf die Straße, Menschen widersetzen sich massenhaft den zerstörerischen Großprojekten, die Infrastruktur des Systems wird blockiert und mutige Kämpfende setzen die Maschinen in Brand, mit denen ihnen die Lebensgrundlage geraubt wird. Was wir im Kampf gegen die Zerstörung der Natur und das resultierende soziale Elend brauchen, ist das gemeinsame Streben nach dem tatsächlichen revolutionären Bruch und der Freiheit aller. [...] Lasst uns eine langfristige Aktionswelle in Richtung Revolte entfachen!“⁵²

Der als „Mitmachkampagne“ deklarierte Aufruf ist eine niedrigschwellige Einladung zu verschiedenen Formen eines „Widerstands“, der gewalttätige Aktionen ausdrücklich einschließt. Die Internetseite der Kampagne, die zum Ende des Berichtsjahres rund 50 Taten allein mit Bezug zu Berlin auflistete, ist zugleich Verzeichnis von und öffentlichkeitswirksamer Hinweis auf bereits durchgeführte „direkte Aktionen“. Sie sollen unter anderem als Inspirationsquelle dienen und zur Nachahmung anregen.

Bemerkenswert an den dort veröffentlichten Bezeichnungen ist neben dem offensichtlichen Bekenntnis und der Aufforderung zu gewalttätigen Aktionen vor allem die Breite und Heterogenität der einzelnen Taten zugrunde gelegten Begründungen. So wurden in diesen Texten u. a. die Themen ökologische Zerstörung („Ökozid“), technologische Entwicklung – mit nachteiligen Implikationen insbesondere für den globalen Süden („Internationalismus“) – sowie der internationale Wiederaufstieg des Faschismus („Technofaschismus“) miteinander verknüpft. Auch das Vorgehen Israels im Gaza-Streifen wurde wiederholt thematisiert. Als einigende Klammer in den Bezeichnungen diente in der Regel der Aufruf, den „kapitalistischen Normalbetrieb“ zu stören. Beispielhaft hierfür steht das Bezeichnungsschreiben, das am 17. Juni auf der Kampagnenseite von „Switch off“ zu einem Brandanschlag auf mehrere Firmentransporter mit einem enormen Sachschaden veröffentlicht wurde. Das Schreiben thematisierte u. a. neben Bauprojekten in Berlin, die Unterstützung der betroffenen Firmen für Israel, eine fortschreitende gesellschaftliche

„Militarisierung“ und die Inhaftierung mutmaßlich linksextremistischer Straftäterinnen und Straftäter. Wörtlich hieß es in diesem Schreiben:

„Egal ob in Palästina, Kongo, Sudan, Ukraine oder Myanmar – es sind die Herrschenden, die von den Kriegen profitieren. Die Sabotage und Revolte ist richtig, das Leben gegen den Militarismus und die Todestechnologien einzufordern ist richtig, genauso wie es richtig ist, den Antimilitarismus gegen Nationalismus zu beanspruchen und zu verteidigen. Es ist richtig, das Leben von jedem Militarismus und Krieg, von Staat und Patriarchat zu befreien.“⁵³

Diese Bezeichnungen sind insofern auch Versuche, zahlreiche aktuell relevante Aktionsthemen der linksextremistischen Szene zu bündeln, um dadurch eine möglichst breite Anschlussfähigkeit herzustellen. Die Verknüpfung von unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und Aktionsformen kann darüber hinaus auch als Taktik der „Nadelstiche“ interpretiert werden, bei der es aus Sicht der linksextremistischen Szene darauf ankommt, das „kapitalistische System“ auf möglichst vielen Ebenen zu bekämpfen. Schließlich dürfte die thematische Heterogenität der Bezeichnungen auch das Ziel haben, eine Identifizierung von Täterkreisen und damit eine Strafverfolgung zu erschweren.

VULKANGRUPPEN

GRÜNDUNG: 2011

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: nicht bekannt

Unter der Bezeichnung „Vulkangruppen“ begehen Unbekannte seit 2011 Brandanschläge in Berlin. In Selbstbezeichnungsschreiben verwendeten die Tatabführenden wechselnde Namen, die sich zumeist auf isländische Vulkane beziehen (z. B. „Grimsvötn“, „Katla“, „Ok“). Hintergrund dürfte der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull 2010 sein, der seinerzeit wochenlang Beeinträchtigungen des Flugverkehrs in Europa mit sich brachte.

Als Ziel wählten die „Vulkangruppen“ zumeist Kabelschächte an Bahntrassen. In einigen Fällen griffen sie Funkmasten oder Datenleitungen, teilweise auch Firmenfahrzeuge an. Diese Sabotageakte sollen die Verwundbarkeit der urbanen Mobilitäts- und Kommunikationsinfrastruktur offenbaren, die öffentliche Ordnung stören und erheblichen Sachschaden anrichten.

Jenseits der direkten Anwendung von Gewalt spielte auch die Solidarisierung mit verurteilten Linksextremistinnen und Linksextremisten oder solchen, gegen die Strafverfahren anhängig sind, eine wichtige Rolle innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins. Insbesondere der sogenannte „militante Antifaschismus“, also die Rechtfertigung von Selbstjustiz und Gewalt gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, ist im Berichtsjahr nach wie vor ein Thema mit großem Emotionalisierungs- und Mobilisierungspotenzial gewesen. „Militanter Antifaschismus“ wird zudem zunehmend als internationaler Kampf verstanden und bietet Anschlussmöglichkeiten in andere Teile des Linksextremismus.

So haben Bezeichnungsschreiben zu politisch motivierten Sachbeschädigungen wiederholt auch Bezug auf inhaftierte oder angeklagte „Antifaschistinnen“ und „Antifaschisten“ genommen. In den entsprechenden Veröffentlichungen werden „Solidarische Grüße“ oder eine „wärmende Umarmung“ an untergetauchte Linksextremistinnen und Linksextremisten ausgesprochen.⁵⁴ So hieß es in einem Bezeichnungsschreiben zu einem Brandanschlag auf zwei Baukräne in Marzahn am 24. Februar:

„Liebe und Kraft an alle im Untergrund und auf der Flucht! Knäste und Tech-Giganten zerstören! Freiheit für alle!“⁵⁵

Die Solidarität der linksextremistischen Szene Berlins mit Gewalttätern ging im Berichtsjahr auch über Ländergrenzen hinaus. Nachdem sich ein griechischer Linksextremist in Athen im Oktober 2024 beim Umgang mit Sprengstoff selbst getötet hatte, kam es in Berlin zu zahlreichen Gedenkveranstaltungen und Solidaritätsbekundungen. Eine am 30. Mai in Kreuzberg durchgeführte kurzfristige Besetzung einer Lokalität wurde ausdrücklich im Gedenken an diese Person durchgeführt. In einer auf einer einschlägigen Internetseite veröffentlichten Stellungnahme hierzu hieß es:

„Heute nehmen wir uns die Meuterei zurück, um die Erinnerung an unseren geliebten anarchistischen Gefährten [...] aufleben zu lassen. [...] Als Anarchist hat er den Weg des Guerillakämpfers gewählt. Und wir stehen an seiner Seite in seiner Entscheidung, mit allen Mitteln zu kämpfen, denn angesichts eines Systems voller Elend und Tod wird die Wut in all ihren Formen unsere Antwort sein.“⁵⁶

NAHOST-KONFLIKT

Unter dem Eindruck der sich sukzessive zuspitzenden Situation in Nahost haben sich die Haltungen zum Gaza-Konflikt innerhalb der linksextremistischen Szene spürbar verschoben. Spektrrenübergreifend sind israelfeindliche Haltungen wahrnehmbar geworden. Verschiedene linksextremistische Gruppierungen initiierten und beteiligten sich an anti-israelischen Protesten.

Israelfeindlichkeit im Linksextremismus

Grundsätzlich kann innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins zwischen denjenigen Teilen unterschieden werden, die ideologisch bedingt anti-israelisch ausgerichtet sind und solchen, die nicht grundsätzlich israelfeindliche Haltungen vertreten.

Den Kern des israelfeindlichen Spektrums innerhalb des Berliner Linksextremismus bilden sogenannte internationalistisch bzw. anti-imperialistisch ausgerichtete Gruppierungen. Diesem Israelhass, der vor allem im dogmatischen linksextremistischen Spektrum zu beobachten ist, liegt ideologisch die Idee zugrunde, dass die Welt durch permanente Revolution von Unterdrückung und Kapitalismus befreit werden müsse. Nach dieser Sichtweise sind alle „kapitalistisch“ ausgerichteten Staaten Aggressoren und Ausbeuter zu Lasten ärmerer bzw. weniger mächtiger Staaten und Völker. Ihnen wird die Existenzberechtigung abgesprochen. Auch Israel ist für dieses Spektrum grundsätzlich ein kapitalistischer, auf Expansion ausgerichteter Staat, der nach ihrem Dafürhalten bekämpft werden müsse.

Antiiperialistisch ausgerichtete linksextremistische Gruppierungen vertreten im Hinblick auf Ausbeutung und die Ausübung von Herrschaft ähnliche Positionen. Antiiperialismus kann als spezifische Ausprägung des Internationalismus bezeichnet werden. Ihm geht es jedoch nicht grundsätzlich um das Ziel einer Revolution und der Etablierung eines anderen, in der Regel kommunistischen politischen Systems, sondern er wendet sich gegen Herrschaftsausübung und ist in der Geschichte des Linksextremismus häufig fokussiert auf die ideologische und tatkräftige Unterstützung von sogenannten Befreiungskämpfen vermeintlich unterdrückter Bevölkerungsgruppen. In diesem Spektrum liegt der Hass auf Israel in der Annahme begründet, Israel habe als Kolonialmacht viele Jahre das palästinensische Volk unterdrückt. Die historischen und ideologischen Verbindungen tragen bis heute und führen z. B. zur expliziten Unterstützung anti-israelischer Proteste durch Teile des autonomen Spektrums.

Davon zu unterscheiden sind jene Teile der linksextremistischen Szene Berlins wie insbesondere das postautonome Spektrum, die sich nach dem 7. Oktober 2023 zunächst israel-solidarisch gezeigt und den Terror der HAMAS klar verurteilt

hatten. Solche Stimmen sind im Verlauf des Berichtsjahres allerdings öffentlich kaum noch wahrnehmbar gewesen.

Eine Folge zunehmend israelfeindlicher Haltungen in Teilen der linksextremistischen Szene Berlins war eine zunehmende Vernetzung zwischen linksextremistischen und auslandsbezogenen extremistischen Gruppierungen. Das betrifft nicht nur Akteure, die sich bereits zuvor dezidiert israelfeindlich positioniert hatten. Hierzu zählen z. B. anarchistische Teile des autonomen Spektrums, dem der Personenzusammenschluss „Rigaer94“ zuzurechnen ist. Darüber hinaus können diesem Spektrum auch Gruppierungen des dogmatischen Linksextremismus wie die trotzkistische Gruppierung „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM) und deren Jugendorganisation „REVOLUTION“ (REVO) zugerechnet werden. Andere zuvor um Zurückhaltung oder Ausgewogenheit bemühte Akteure der linksextremistischen Szene äußerten sich im Berichtsjahr nun wiederholt israelfeindlich. Zudem bekräftigten sie diese Haltung mit einer Beteiligung an anti-israelischen Protesten auf der Straße. Dazu zählen z. B. Zusammenschlüsse des sogenannten postautonomen Spektrums wie „Interventionistische Linke“ (IL) Berlin und Gruppierungen des autonomen Antifaschismus wie „North East Antifascists“ (NEA). Während der Terrorangriff der HAMAS, die Morde an 1 200 Israelinnen und Israelis, die grausamen Fälle sexualisierter Gewalt und die Entführung von 200 Menschen in den Veröffentlichungen linksextremistischer Gruppierungen zum Gaza-Konflikt keine Rolle mehr spielten, nahmen Vorwürfe, Israel beginge einen Völkermord, immer mehr Raum ein. So äußerte sich NEA in einem am 26. September unter der Überschrift „Antifa against genocide!“ veröffentlichten Demonstrationsaufruf mit den Worten:

„Als Antifaschist:innen stellen wir uns gegen diese deutsche Staatsräson, weil sie den nötigen Kampf gegen Antisemitismus schlussendlich für die Machtinteressen des deutschen Staates im In- und Ausland instrumentalisiert. Für uns gilt: der Hauptfeind steht im eigenen Land. Das bedeutet praktisch, dass wir der deutschen Komplizenschaft den israelischen Krieg gegen Gaza fortzuführen aufs schärfste entgegentreten. [...] Antifa heißt Freiheit für alle Unterdrückten und sofortige Beendigung des Völkermords in Gaza!“⁵⁷

Auch die IL Berlin, die sich in den Jahren zuvor noch differenziert mit den Ereignissen in Gaza auseinandergesetzt hatte, äußerte sich nun in diesem Sinne. So hieß es beispielsweise auf einem Social-Media-Account der Gruppierung am 20. Juni:

„Am 21. Juni werden wir in #Berlin unsere Stimme gegen Genozid, Apartheid und (Siedler-)Kolonialismus erheben und für ein freies Palästina einsetzen.“⁵⁸

Parallel zum Protestgeschehen auf den Straßen Berlins hat der Nahost-Konflikt und die zunehmend israelfeindliche

Haltung in Teilen der Szene zu einer Verknüpfung mit dem linksextremistischen Agitationsfeld „Anti-Militarismus“ geführt. Dabei standen neben Kampagnen gegen Aufrüstung und Wehrpflicht⁵⁹ auch Waffenlieferungen an Israel durch deutsche Rüstungsunternehmen sowie Niederlassungen israelischer Rüstungsunternehmen in Deutschland im Fokus⁶⁰. Firmen, die geschäftliche Verbindungen mit israelischen Unternehmen unterhalten sollen, wurden ebenfalls attackiert.

So wurde am 11. April die Niederlassung eines Versicherungskonzerns in Kreuzberg beschädigt. In roter Farbe war der Schriftzug „Complicit in Genocide [...]“⁶¹ auf die Fassade aufgetragen worden. Auf einer linksextremistischen Internetseite wurde hierzu eine Tatbekennung unter dem Motto „Free Palestine“ veröffentlicht, in der es hieß:

„Wir solidarisieren uns mit dem palästinensischen Widerstand und fordern den Boykott, das Divestment und Sanktionen gegen alle, die die kapitalistische genozidale Maschinerie am Laufen halten. Genoss*innen, schließt euch an! [...] Yallah Intifada.“⁶²

LINKSEXTREMISTISCHE STRUKTUREN

Autonome

Das Erscheinungsbild der linksextremistischen Szene in Berlin wurde über viele Jahre vor allem durch das gewaltausübende autonome Spektrum bestimmt, das zum Beispiel im Rahmen von Demonstrationen oder sonstigen szenerelevanten Ereignissen als sogenannter Schwarzer Block auftrat. Zentrales Aktionsfeld dieses Spektrums ist der Kampf um Herrschaftsfreiheit, die unter anderem in sogenannten „Autonomen Freiräumen“ umgesetzt werden soll. Damit sind sowohl Personenzusammenschlüsse wie auch Wohnprojekte und Trefforte gemeint. Bundesweit bekanntestes Projekt und zugleich Symbol dieses Spektrums ist „Rigaer94“ in Friedrichshain.

Ebenfalls dem autonomen Spektrum zuzurechnen sind autonome Antifa-Gruppierungen, deren Aktionen sich vor allem gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten richten. Dies schließt die Anwendung von Gewalt ein. Das Thema selbst ist innerhalb der linksextremistischen Szene breit anschlussfähig, wodurch die Grenzen zwischen dem autonomen Spektrum und anderen linksextremistischen Gruppierungen fließend sind.

In der öffentlichen Wahrnehmung spielen autonome Linksextremistinnen und Linksextremisten inzwischen aus verschiedenen Gründen nur noch eine untergeordnete Rolle. Dies manifestiert sich nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem über viele Jahre hinweg bedeutendsten Szene-Großereignis, der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“, dessen Verlauf auch im Berichtsjahr kaum noch von den Aktivitäten Autonomer geprägt wurde.

Gleichwohl bleibt das Gefährdungspotenzial des autonomen Spektrums in Berlin hoch. Insbesondere der „Aufständische Anarchismus“, aber auch weitere autonome „Anarcho“-Spektren versuchen nach wie vor, über den Einsatz von Gewalt die „kapitalistische Maschinerie“⁶³ – und damit mindestens mittelbar das politische System – zu schädigen.



RIGAER94

GRÜNDUNG: 1990

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: ca. 20 (2024: 20)

Bei „Rigaer 94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen eines Wohnprojekts sowie der Veranstaltungsstätte „Kadterschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Das Projekt hat für die linksextremistische Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung. Es dient als Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Erkämpfung bzw. Verteidigung „autonomer Freiräume“. Das Projekt stellt weiterhin einen Anlaufpunkt militanter Linksextremistinnen und Linksextremisten dar. In ihren Selbstdarstellungen bekennen sich die Akteure zum Anarchismus sowie zum Kampf „gegen den Staat, den Kapitalismus und die Unterdrückung“⁶⁴.

Postautonome

Die zweite große Gruppe innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins bildet das postautonome Spektrum. Hierzu zählen Bestrebungen und Gruppierungen, die ihre Wurzeln im autonomen Spektrum haben, sich jedoch um die Jahrtausendwende mit der Begründung davon abgewandt haben, dass der „Straßenkampf“ sie ihren politischen Zielen nicht nähergebracht habe.

Ihrem Selbstverständnis nach haben sich Postautonome auf der Basis ihrer Wurzeln im autonomen Spektrum weiterentwickelt, was insbesondere durch die Gründung und das Agieren innerhalb fester Strukturen zum Ausdruck kommt. Ein moderates Auftreten und das Aufgreifen gesellschaftlich relevanter Themen im Rahmen professionell organisierter Kampagnen sollen zudem eine breite Anschlussfähigkeit bis in die Zivilgesellschaft hinein ermöglichen. Strategisch hat sich dieses Spektrum zudem insofern gewandelt, dass das erklärte Ziel – „der revolutionäre Bruch mit dem Bestehenden“⁶⁵ – nicht durch Gewaltanwendung, sondern durch sogenannten Entrismus erreicht werden soll. Darunter ist die sukzessive Unterwanderung von Institutionen zu verstehen. Diese sollen vermeintlich durch basisdemokratische Prozesse demokratisiert, tatsächlich jedoch in eine sozialrevolutionäre Richtung weiterentwickelt werden. Die größte und auch einflussreichste Gruppierung innerhalb des postautonomen Spektrums in Berlin blieb auch im Berichtsjahr die „Interventionistische Linke“ (IL) Berlin.



INTERVENTIONISTISCHE LINKE (IL) BERLIN

GRÜNDUNG: 1999

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 240 (2024: 230)

„Interventionistische Linke“ (IL) ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend postautonomer Gruppierungen, der mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonome zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigteres Auftreten sollen eine Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen.

Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen müssten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Tagesforderungen verbunden werden. Im Rahmen von Aktionen setzt die IL vor allem auf zivilen Ungehorsam. Dabei versucht sie unter Vorspiegelung von Legitimität möglichst viele Menschen zum Rechtsbruch zu bewegen und zu radikalieren.⁶⁶



Dogmatisches Spektrum

Unter dieser Bezeichnung werden marxistisch-leninistische bzw. kommunistische und trotzkistische Gruppierungen und Parteien zusammengefasst, die zumeist nur über wenige feste Mitglieder verfügen und lange Zeit in der Wahrnehmung des Linksextremismus in Berlin lediglich eine untergeordnete Rolle eingenommen haben.

Dies hat sich im Kontext des Nahost-Konflikts und dessen anti-israelischen Manifestationen auf den Straßen Berlins geändert. Insbesondere trotzkistische Kleingruppen wie GAM und deren Jugendorganisation REVO nutzten die Proteste dazu, sich öffentlichkeitswirksam in Szene zu setzen. Neben ihrer ideologisch, vor allem auf ihrer internationalistischen Ausrichtung basierenden Ablehnung Israels⁶⁷ nutzen diese Gruppierungen den Nahost-Konflikt auch, um mit ihrer israel-feindlichen Ausrichtung neue Mitglieder sowie Unterstützerinnen und Unterstützer zu gewinnen.

TROTZKISMUS

Trotzkismus ist eine von Leo Trotzki (eigentlich Leo Bronstein) ideologisch begründete Ausprägung des Marxismus(-Leninismus), deren wesentliche Bestandteile die Theorie einer „permanenten Revolution“ und ein konsequenter Internationalismus sind. Die „sozialistische Revolution“ wird als ein kontinuierlicher weltweiter Prozess verstanden mit dem Ziel, den Kapitalismus zu überwinden und unter der Führung von „Arbeiterräten“ eine „Diktatur des Proletariats“ zu errichten. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Taktik des „Entrismus“, d. h. die langfristig angelegte, in der Regel konspirative Unterwanderung von Organisationen und Staaten mit dem Ziel, diese unter Kontrolle zu bringen.

Sonstige



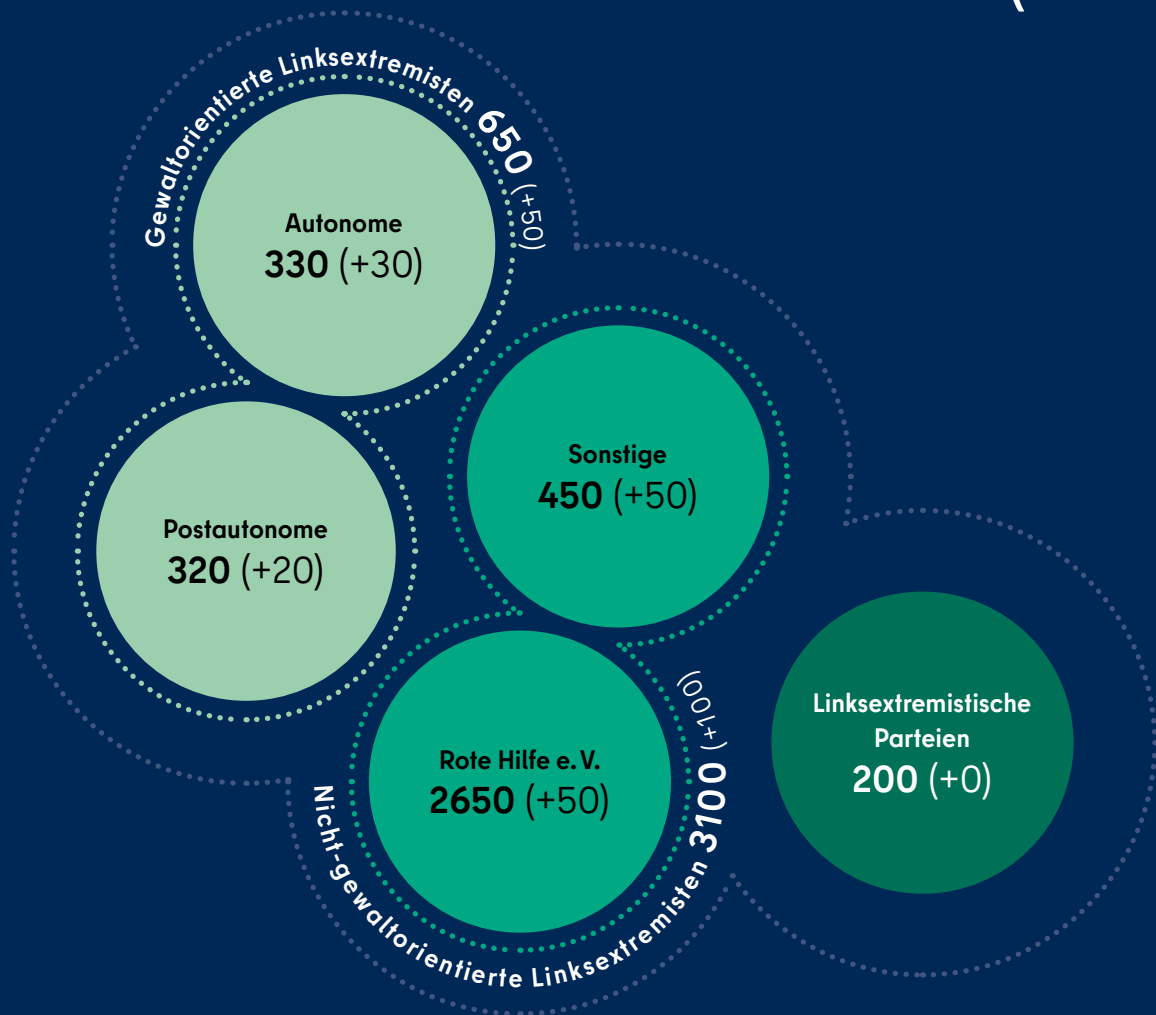
ROTE HILFE E. V. (ORTSGRUPPE BERLIN)

GRÜNDUNG: 1995

UNTER-
STÜTZUNGS-
POTENZIAL
IN BERLIN 2 650 (2024: 2 600)

Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf einen von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafermittlungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend ist allein die politisch linke Motivation der Tat. Sie sieht sich als Gegengewicht zum „Staat und seine[n] Repressionsorgane[n]“⁶⁸, der die bestehenden „Ausbeutungs-, Unterdrückungs- und Machtverhältnisse mit allen Mitteln verteidigt“⁶⁹. Dennoch verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die Gegnerschaft der Organisation und ihrer Entscheidungsträger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt jedoch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.

Personenpotenzial Linksextremismus 3950 (+150)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das linksextremistische Personenpotenzial in Berlin ist im Berichtsjahr erneut angestiegen. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren ist dieser Anstieg nicht allein auf einen Mitgliederzuwachs des linksextremistischen Vereins „Rote Hilfe e. V.“ zurückzuführen. Zur Steigerung trugen auch die Kampagnenthemen „Antifaschismus“ und „Anti-Kapitalismus“ bei, die spektrenübergreifend breit anschlussfähig sind und insbesondere im Spektrum des gewaltorientierten Linksextremismus dazu geführt haben, dass sich das entsprechende

Personenpotenzial, nachdem es über mehrere Jahre rückläufig war, wieder leicht erhöht hat. Darüber hinaus waren Linksextremistinnen und Linksextremisten auch verstärkt Teil des israelfeindlichen Protestgeschehens. Dieser Umstand hat zu einem Anstieg insbesondere im Bereich der sonstigen, nicht-gewaltorientierten linksextremistischen Bestrebungen geführt.

5

AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Entwicklungen 2025	61
Verfassungsschutzrelevantes anti-israelisches Protestgeschehen	62
Zentrale Akteure des Auslandsbezogenen Extremismus	63
Personenpotenzial	71

IDEOLOGIE

Mit dem Sammelbegriff „Auslandsbezogener Extremismus“ werden verfassungsfeindliche Bestrebungen bezeichnet, die im Ausland entstanden sind, jedoch auch in Deutschland wirken und nicht islamistisch sind. Diese Bestrebungen sind heterogen: Sie können sowohl links- als auch rechtsextremistisch sein, richten sich jedoch stets gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes.

5 Auslandsbezogener Extremismus





ENTWICKLUNGEN 2025

- Die Entwicklungen im Nahen Osten hatten nach wie vor großen Einfluss auf das Versammlungsgeschehen und die Sicherheitslage in Berlin. Der Konflikt blieb sowohl für säkulare palästinabezogene als auch für islamistische Verfassungsfeinde das dominierende Bezugsthema.
- Israelhass und Antisemitismus dienten als ideologische Schnittmenge für eine „Entgrenzung“ zwischen Auslandsbezogenem Extremismus und inländischem Linksextremismus.
- Nach der Ankündigung der PKK, den bewaffneten Kampf aufzugeben und sich aufzulösen, war eine Distanzierung der Berliner PKK-Anhänger von den terroristischen Aktivitäten der PKK im Berichtsjahr nicht erkennbar.

PERSONENPOTENZIAL 2025



VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTES ANTI-ISRAELISCHES PROTESTGESCHEHEN

Die Entwicklungen im Bereich des Auslandsbezogenen Extremismus wurden im Berichtsjahr erneut vor allem vom verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Protestgeschehen bestimmt. Regelmäßig fanden in Berlin öffentliche Veranstaltungen statt, die sich vordergründig mit den Palästinenserinnen und Palästinensern in Gaza solidarisierten, auf denen dann jedoch regelmäßig das Existenzrecht Israels in Frage gestellt und der Terror der HAMAS gerechtfertigt wurde.

Am sichtbarsten wurde die menschenverachtende Ideologie der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene Berlins am 7. Oktober. Bereits am Morgen des Tages, an dem sich der Terrorangriff der HAMAS auf Israel mit den in diesem Zusammenhang begangenen schrecklichen Gräueltaten zum zweiten Mal jährte, führten Anhängerinnen und Anhänger der Szene an der Oberbaumbrücke eine Spontantaktion durch. Sie besetzten eine Kreuzung und verherrlichten mit einem dabei präsentierten großflächigen Transparent mit der Aufschrift „Glory to the fighters“ die Terroristen der HAMAS. Ein Redner bezeichnete den Terrorangriff der HAMAS dabei als „Teil des antikolonialen Kampfes für ein freies Palästina“.⁷⁰

Für den Abend des 7. Oktobers mobilisierte die Szene für eine Veranstaltung, die am Alexanderplatz unter dem Motto: „Generation after Generation – Until total Liberation“ stattfinden sollte. Der hierzu im Vorfeld auf diversen Internetkanälen verbreitete Aufruf ließ keinen Zweifel daran, dass die Veranstaltung geplant war, um den Staat Israel zu delegitimieren und den Terror der HAMAS zu verherrlichen. Wörtlich hieß es in diesem Aufruf:

„Am 7. Oktober zeigte der palästinensische Widerstand der Welt, dass es möglich ist, die ‚allmächtige‘ zionistische Entität zu besiegen. [...] Ihr mutiger Aufstand hat den Mythos der zionistischen Unbesiegbarkeit zerstört und ist zu einem Leuchtfeuer der revolutionären Hoffnung für alle antiimperialistischen und antikolonialistischen Kämpfe auf der ganzen Welt geworden. [...]

Der Kampf geht weiter: der heldenhafte Kampf für Gerechtigkeit, Freiheit, Würde und Rückkehr. Das palästinensische Volk und sein Widerstand verteidigen weiterhin ihr Land und ihr Recht gegen die genozidale Kriegsmaschinerie der Besatzung und ihrer imperialistischen Sponsoren zu existieren. Wir entschuldigen uns nicht für ihren Widerstand; ihr Widerstand ist unsere Hoffnung. [...] Lasst uns am 7. Oktober die Straßen Berlins fluten!“⁷¹

Obwohl die Berliner Versammlungsbehörde die Durchführung der Veranstaltung aufgrund einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit untersagt hatte, folgten etwa 300 Personen dem Aufruf und versammelten sich in Berlin-Mitte,

um den HAMAS-Terror, der mehr als 1.200 Menschen das Leben gekostet hatte, zu rechtfertigen und zu feiern. Die dabei skandierten Sprechchöre wie „There is only one state - Palestine 48“⁷², „From the river to the sea...“ und „Yallah yallah Intifada!“⁷³ ließen keine Zweifel an der israelfeindlichen Ausrichtung und Zielsetzung der Veranstaltung.

Als zentrale Akteure des verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Protestgeschehens traten im Berichtsjahr vor allem das „Vereinigte Palästinensische Nationalkomitee“ (VPNK), aktivistische Gruppierungen aus dem anti-israelischen Boykottspektrum, linksextremistische Gruppierungen wie „Young Struggle“ und ehemalige Aktivisten des verbotenen „Samidoun“-Netzwerks in Erscheinung. Vor allem hier zeigt sich die nach dem 7. Oktober 2023 deutlich intensivierte Kooperation und Vernetzung von Gruppierungen des Auslandsbezogenen Extremismus und des Linksextremismus. Anhängerinnen und Anhänger dieser Gruppierungen mobilisierten gemeinsam und spektrübergreifend für anti-israelische Veranstaltungen und unterstützten sich gegenseitig bei entsprechenden Versammlungen und Kampagnen.⁷⁴ Verbindende ideologische Elemente sind dabei insbesondere die Negierung des Existenzrechts Israels und die Verharmlosung oder Verherrlichung des Terrors der HAMAS als Teil „antikolonialistischer und antiimperialistischer Befreiungskämpfe“. Die Kooperation von Gruppierungen des Auslandsbezogenen Extremismus und des Linksextremismus blieb dabei im Berichtsjahr nicht mehr nur auf originär israelfeindliche Veranstaltungen beschränkt. Vielmehr gewannen auch „klassische Themen“ der linksextremistischen Szene wie Polizeifeindlichkeit und Antirepression in zunehmendem Maße im Spektrum des Auslandsbezogenen Extremismus und damit in der entsprechenden Gesamtszene an Bedeutung. Beispielhaft dafür steht die spektrübergreifende Mobilisierung für eine polizei-feindliche Demonstration am 13. Dezember.⁷⁵ Der dafür im Internet verbreitete Aufruf „Krieg dem System! 13.12. ACAB Demo“ wurde sowohl in linksextremistischen Kreisen als auch von Gruppierungen des Auslandsbezogenen Extremismus verbreitet.⁷⁶ Die Demonstration selbst musste von der Polizei aufgrund fortdauernder Rechtsverstöße, darunter auch das Skandieren verbotener israelfeindlicher Parolen, aufgelöst werden.

Israelfeindschaft und Antisemitismus im Zusammenhang mit den Entwicklungen nach dem 7. Oktober 2023 führten im Berichtsjahr wieder zu Einschüchterungs- und Bedrohungsversuchen gegen jüdische Einrichtungen und Personen sowie gegen Unterstützerinnen und Unterstützer jüdischen Lebens in Berlin. Beispielhaft dafür steht die anhaltende Drohkulisse gegen ein Lokal in Neukölln, das auch Veranstaltungen zum Thema Antisemitismus durchführt. Das Lokal wurde in den vergangenen Jahren wiederholt mit Steinen attackiert. Zudem wurden im Oktober im Umfeld des Lokals Plakate in Form von Steckbriefen mit dem Spruch „Make Zionists Afraid“ geklebt, auf denen Fotos der Betreibenden mit einem sogenannten „HAMAS-Dreieck“⁷⁷ abgebildet waren.⁷⁸ Bereits im Juli war ein

israelisches Restaurant in Berlin-Mitte in den Fokus israel-feindlicher Akteure geraten. In Sozialen Medien wurde zu Protesten gegen die Eröffnung des Restaurants aufgerufen. Im Rahmen einer Kundgebung, die am 13. August vor dem Restaurant stattfand, skandierten Teilnehmende u. a. „Yallah, yallah Intifada“ und „Palestine48“.⁷⁹ Das Restaurant musste seine Eröffnung daraufhin mehrfach verschieben.


Solche Vorfälle zeigen, dass sich die Aktivitäten von Teilen der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene Berlins längst von den Ereignissen im Nahen Osten entkoppelt haben. Sie zielen vielmehr darauf ab, Jüdinnen und Juden einzuschüchtern und jüdisches Leben in Berlin zu attackieren.

ZENTRALE AKTEURE DES AUSLANDSBEZOGENEN EXTREMISMUS

VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)

Wie im Jahr 2024 wurde auch im Berichtsjahr ein Großteil der anti-israelischen Kundgebungen und Versammlungen in Berlin von Anhängerinnen und Anhängern der PFLP angemeldet und unter dem Label VPNK durchgeführt. Mit den dafür auch auf arabisch verfassten Flyern zielte die Mobilisierung des VPNK insbesondere auf die palästinensische Diaspora beziehungsweise die arabische Community in Berlin.⁸⁰ Unter dem Label VPNK agieren seit dem 7. Oktober 2023 u. a. Anhängerinnen und Anhänger der PFLP und HAMAS gemeinsam. Trotz ideologischer Unterschiede der säkularen PFLP und der islamistischen HAMAS arbeiten die Anhängerinnen und Anhänger beider Organisationen in Berlin eng zusammen. Darüber hinaus mobilisierte das VPNK auch für anti-israelische Versammlungen, die von anderen Gruppierungen, wie etwa dem BDS-Netzwerk, organisiert wurden und beteiligte sich an entsprechenden Demonstrationsbündnissen. Über das VPNK kam der PFLP in Berlin damit eine Scharnierfunktion zwischen islamistischen und säkularen, israelfeindlichen Verfassungsfeinden zu.

Obwohl das VPNK in seinen öffentlichen Verlautbarungen regelmäßig einen störungs- und gewaltfreien Verlauf seiner Veranstaltungen anmahnte, kam es bei den vom VPNK organisierten Versammlungen auch im Berichtsjahr immer wieder zu israelfeindlichen und antisemitischen Aussagen und Darstellungen. So wurde der 7. Oktober 2023 auf den Versammlungen des VPNK regelmäßig als „legitimer Widerstand“ und die grausamen Handlungen der HAMAS als gerecht dargestellt. Darüber hinaus wurden bei den entsprechenden Veranstaltungen Parolen wie „Kindermörder Israel, Massenmörder Israel“, „Israel terrorist, Netanjahu terrorist“ und „Zionism is a crime - take your hands of Palestine“ skandiert.⁸¹

 <p>VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)</p>	
GRÜNDUNG:	1967
IDEOLOGIE:	linksextremistisch, terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	30 (2024: 30)
<p>Die 1967 gegründete „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) ist eine säkulare Organisation, die sich ursprünglich am Marxismus-Leninismus orientierte. Bekanntheit erlangte sie durch Flugzeugentführungen und Geiselnahmen mit Todesopfern, wie der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ im Oktober 1977. Heutzutage verfolgt sie vor allem eine nationalistische Agenda mit dem Ziel der Gründung eines (sozialistischen) palästinensischen Staates in den Grenzen des historischen Palästina mit Jerusalem als Hauptstadt. Ihr bewaffneter Arm im Nahen Osten, die „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), agiert in Israel und im besetzten Westjordanland mit terroristischen Mitteln. Sowohl die EU als auch die USA listen sie als terroristische Organisation.</p>	

SAMIDOUN - PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK (SAMIDOUN)

Das Organisations- und Betätigungsverbot, dass das Bundesministerium des Innern am 2. November 2023 gegen das „Samidoun“-Netzwerk in Deutschland ausgesprochen hatte, führte dazu, dass dessen Mitglieder in Berlin nicht mehr unter dem Namen „Samidoun“ in Erscheinung traten. Dennoch beteiligten sich Teile der „Samidoun“-Anhängerschaft im Berichtsjahr am israelfeindlichen Protestgeschehen, auf dem sie zur Bekämpfung Israels aufriefen und den bewaffneten palästinensischen „Widerstand“ verherrlichten.⁸² Online setzen internationale „Samidoun“-Ableger ihre Propagandaaktivitäten, die sich zunehmend auch gegen Deutschland und die deutsche Unterstützung Israels richteten, fort. Für eine Versammlung, die für den 15. Mai zum sogenannten „Nakba-Tag“ in Kreuzberg angemeldet worden war, mobilisierte „Samidoun“ auf seinen internationalen Online-Kanälen mit folgenden Worten:

„As many of you know, the collaboration of Germany with the Zionist entity is not limited to military and political support, but also shows itself in the repression of Palestine Solidarity. [...] Now it is time to show Germany that being on the wrong side of history comes at a cost. Banned or not, regardless of restrictions, we want to and will make a huge mass demonstration happen in this city, in the belly of the European Zionist beast. [...] We invite you to join us in rage, bring your tactics, your power and your ideas, in order to fight this fascist German state and society in its streets like never before!“⁸³

Im Rahmen der Versammlung skandierten dann ehemalige „Samidoun“-Aktivisten, Sprechchöre wie:

„Wir wurden geschaffen, um Panzer in die Luft zu sprengen. He, he, o Palästina. [...] Sie ist es, sie ist es, sie ist es: Eine Hamas-Brigade!“⁸⁴

Die Veranstaltung musste von der Polizei aufgelöst werden, nachdem wiederholt die Parole „From the river to the sea...“ skandiert und eine Polizeidienstkraft verletzt worden war.



SAMIDOUN - PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK (SAMIDOUN)

GRÜNDUNG: 2011

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch, gewaltorientiert

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 20 (2024: 30)

Das Netzwerk „Samidoun - Palestinian Prisoner Solidarity Network“ („Samidoun“) mit Hauptsitz in den USA ist eng mit der PFLP verflochten. Offizielles Ziel von „Samidoun“ ist die Befreiung palästinensischer Inhaftierter – meist Führungspersonen und Kämpfer der PFLP – aus Gefängnissen in Israel und anderen Staaten. Hierfür mobilisierte „Samidoun“ in der Vergangenheit bundesweit mit einer Vielzahl Demonstrationen und Plakataktionen, verbreitete antisemitische Parolen, negierte das Existenzrechts Israels und forderte eine „Befreiung Palästinas“ durch Zerschlagung des jüdischen Staates.

Am 2. November 2023 wurde gegen das international agierende Netzwerk „Samidoun“ ein Betätigungsverbot verhängt und „Samidoun Deutschland“, auch unter den Bezeichnungen „HIRAK - Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“ und „HIRAK e. V.“, verboten.

2021 war von einem „Samidoun“-Funktionär das Netzwerk „Masar Badil“ („Bewegung des Alternativen Revolutionären Pfads“) gegründet worden, das als internationale Dachorganisation verschiedener israelfeindlicher Aktivistengruppen agiert, darunter „Samidoun“ selbst. „Masar Badil“ spricht Israel jegliche Legitimität ab und befürwortet die „Wiedererlangung und Befreiung Palästinas durch bewaffneten Kampf“. Es glorifizierte die Ereignisse vom 7. Oktober 2023 („Long Live October 7th“) und bezeichnete diese anlässlich des ersten Jahrestages den 7. Oktober 2023 als einen „Tag des Versprechens auf die Befreiung Palästinas“. Auf den Tod des dafür verantwortlichen HAMAS-Führers, Yahya Sinwar, reagierte das Netzwerk mit einem Statement des Bedauerns, in dem Sinwar als „großer nationaler Führer“ und „heldenhafter Bruder“ verherrlicht wurde.

BOYCOTT, DIVESTMENT AND SANCTIONS (BDS)


Das Ziel der Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) besteht nach eigener Aussage in der „Beendigung der Besatzung“ des „gesamten arabischen Landes“ durch Israel („Ending its occupation and colonization of all Arab lands“)⁸⁵, letztlich also in der Abschaffung des israelischen Staates. Zu diesem Zweck initiiert BDS Boykott-Kampagnen, die einerseits darauf abzielen, dem israelischen Staat Schaden zuzufügen und andererseits, Israel öffentlich zu delegitimieren und zu dämonisieren. Die von BDS initiierten Boykott-Kampagnen richten sich dabei direkt gegen den Staat Israel sowie israelische Unternehmen oder Wissenschaftseinrichtungen. Darüber hinaus sind aber auch Staaten, die Israel unterstützen und als von der BDS-Kampagne als „israelfreundlich“ gelabelte Unternehmen Ziele von ihren Kampagnen. Im September veröffentlichte BDS Berlin auf seinem Instagram-Account eine Graphik, auf der 30 Unternehmen namentlich benannt und als „vorrangige“ oder „spontane Ziele“ der BDS-Bewegung benannt wurden. Wörtlich hieß es hierzu:

„Boykottiert und übt Druck auf diese Unternehmen aus - sie sind beteiligt an Israels Regime der Besatzung, der Apartheid und des Völkermords an den indigenen Palästinenser*innen. Die Beendigung aller staatlichen, unternehmerischen und institutionellen Komplizenschaft mit Israel ist dringender denn je! Die Beendigung der Komplizenschaft an der Unterdrückung ist eine moralische Verpflichtung - jetzt und für alle Zeit!“⁸⁶

Im Zuge dieser Aktion kam es zu mehreren Blockade- und Protestaktionen gegen in Berlin ansässige Unternehmen. Teilweise wurde der Sitz der Unternehmen in den entsprechenden Aufrufen mit einem umgekehrten roten Dreieck markiert - erinnernd an das von der HAMAS nach dem 7. Oktober 2023 in ihrer Propaganda zur Erfassung von Zielen benutzte Dreieck.⁸⁷

Darüber hinaus war BDS auch im Berichtsjahr ein integraler Bestandteil des anti-israelischen Protestgeschehens und mobilisierte für diverse Versammlungen und Veranstaltungen mit linksextremistischen Gruppierungen und dem VPNK.⁸⁸ Im Rahmen dieser Veranstaltungen kam es immer wieder zu israel-feindlichen Äußerungen und Aufrufen zum Kampf gegen Israel. So äußerte sich ein BDS-Anhänger im Rahmen einer unter dem Dach des VPNK am 30. August unter dem Motto „Solidarität mit Palästina, Stoppt den Gaza Genozid, Keine Waffenlieferungen an Israel“ organisierten Versammlung wie folgt:

„We are not only here to only fight apartheid or occupation, our fight is bigger than that, our fight is a fight for the total liberation of historic palestine and ending zionism.“⁸⁹

 <p>BOYCOTT, DIVESTMENT AND SANCTIONS (BDS)</p>	
GRÜNDUNG:	2005
IDEOLOGIE:	anti-israelisch-antisemitisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	50 (2024: 30)
<p>Die Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“, auch „BDS-Movement“, wurde im Juli 2005, kurz nach der zweiten palästinensischen Intifada (2000 bis 2005), mit der Veröffentlichung des Manifests „Palestinian Civil Society Call for BDS“ („BDS-Call“) ins Leben gerufen. Das Steuerungsorgan der BDS-Bewegung, das "BDS National Committee" (BNC), besteht u. a. aus dem "Council of National and Islamic Forces in Palestine", zu dessen Mitgliedern die Terrororganisationen HAMAS und PFLP gehören. BDS selbst versteht sich als gewaltfreie, palästinensisch-geführte, transnationale politische Protestbewegung. Sie orientiert sich dabei an der erfolgreichen Boykottkampagne gegen das ehemalige Apartheidsregime in Südafrika und überträgt die damalige Protestform auf Israel, das durch politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Boykott unter Druck gesetzt werden soll. In Deutschland bekennt sich ein ganzes Netzwerk verschiedener Gruppierungen zum „BDS-Call“ oder unterstützt programmatisch die BDS-Kampagne.</p> <p>Bereits 2018 hatte das Berliner Abgeordnetenhaus einen Beschluss gefasst, der „allen antisemitischen Boykottaufrufen eine klare Absage“ erteilt. „Das gilt auch für die BDS-Kampagne („boycott, divestment and sanctions“).“⁹⁰</p>	

MARXISTISCH-LENINISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI (MLKP) / YOUNG STRUGGLE (YS)

Im Gegensatz zur MLKP, die im Berichtsjahr in Berlin öffentlich nur selten in Erscheinung trat, entwickelte sich die Jugendorganisation der MLKP, „Young Struggle“ (YS), zu einem relevanten Akteur des israelfeindlichen Protestgeschehens. In ihrem Selbstverständnis beschreibt sich YS als

„eine europaweite Struktur für den gemeinsamen revolutionären Kampf der einheimischen und migrantischen Jugendlichen [...] um Jugendliche zu politisieren und zu organisieren für eine bessere und gerechtere Gesellschaft. So richtet sich unsere Praxis nicht nur nach den Notwendigkeiten des revolutionären Kampfes, sondern auch die Ideologie und Herangehensweise an den Klassenkampf.“⁹¹

In Berlin beteiligte sich YS im Berichtsjahr an zahlreichen israelfeindlichen Veranstaltungen. Die Rhetorik der Aufrufe zu diesen Veranstaltungen war dabei regelmäßig von einer aggressiven Israelfeindschaft geprägt. In einem im August auf einem Social-Media-Kanal von „Young Struggle Berlin Süd“ veröffentlichten Aufruf zu „Zivilem Ungehorsam“ hieß es z. B.:

„Nach 22 Monaten Völkermord in Gaza, dem gezielten Aus Hungern und unaufhörlichen Massakern weitet die Besatzungsarmee der zionistischen Völkermord-Entität ‚IsraHell‘ - voll unterstützt von westlichen Imperialmächten - ihren Plan zur Besetzung von Gaza-Stadt aus. [...] Lasst uns zusammenkommen, Widerstand leisten und unsere Stimme erheben, um diesen kolonialen Plan zu bekämpfen. [...] Unsere Massen haben die Macht zu blockieren, zu stören und zu zerschlagen. Palästina wird frei sein - mit allen notwendigen Mitteln.“⁹²



Andere Aufrufe waren von einem ähnlichen Duktus geprägt, mit dem einerseits Israel delegitimiert und dämonisiert werden sollte und andererseits immer wieder „Wut“, „Widerstand“, „Eskalation“ und eine „Initifada bis zum Sieg!“⁹³ beschworen wurden. Auch das Existenzrecht Israels wurde von YS offen verneint, wie etwa in einem im August auf einem Social-Media-Kanal von „Young Struggle Berlin Süd“ veröffentlichten Aufruf:

„Die zionistische Entität schlachtet Palästinenser*innen ab - und ermordet die Wahrheit, indem sie Journalist*innen jagt und jede Stimme des Widerstands erstickt. [...] Wir stehen auf für die totale Befreiung Palästinas - vom Fluss bis zu Meer. Wir greifen den Zionismus an, die Staaten, die ihn bewaffnen, und die Konzerne, die am Blut der Palästinenser*innen verdienen.“⁹⁴

Schließlich lässt sich aus den Stellungnahmen von YS auch eine klare Parteinahme für die HAMAS und die Legitimierung des Terrorangriffs vom 7. Oktober 2023 erkennen. Im Vorfeld zu einer eigentlich verbotenen Kundgebung, die am 7. Oktober unter dem Motto „Until total liberation“ auf dem Alexanderplatz stattfand, repostete „Young Struggle Berlin Nord“ einen Aufruf (vgl. S. 62), in dem es hieß:

„Wir entschuldigen uns nicht für ihren Widerstand; ihr Widerstand ist unsere Hoffnung. Er ist unser Versprechen. Generation für Generation. Bis zur vollständigen Befreiung. Lasst uns am 7. Oktober die Straßen Berlins fluten!“⁹⁵

Unter den etwa 300 Personen, die trotz Verbots der Veranstaltung versammelten, befanden sich auch Anhängerinnen und Anhänger von YS.

 	
<p>MARXISTISCH-LENINISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI (MLKP) / YOUNG STRUGGLE (YS)</p>	
GRÜNDUNG:	1994 / 2010
IDEOLOGIE:	marxistisch-leninistisch (kommunistisch)
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	20 (2024: keine Angaben)
<p>Die MLKP strebt in der Türkei die gewaltsame Zerschlagung der staatlichen Ordnung an und kämpft für die Errichtung eines kommunistischen Gesellschaftssystems auch mit terroristischen Mitteln. Sie versteht sich als Stimme des Proletariats einer gemeinsamen türkisch-kurdischen Nation sowie als Vertreterin nationaler Minderheiten. In Deutschland agiert die MLKP in der Regel nicht offen, sondern mittels ihrer Umfeldorganisationen.</p> <p>„Young Struggle“ wurde 2010 in Stuttgart (Baden-Württemberg) gegründet und fungiert als Dachverband für alle MLKP-Jugendorganisationen in Europa. Während andere türkisch-linksextremistische Jugendorganisationen fast ausschließlich aus Personen mit türkischem/kurdischem Hintergrund bestehen, finden sich bei YS auch viele Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Daher besetzt YS regelmäßig auch Themen, die für die Mutterorganisation MLKP nur von geringem Interesse sind, aber allgemein eine hohe gesellschaftliche Relevanz oder Aktualität haben. Hierbei ist YS um eine breite Anschlussfähigkeit und Vernetzung bemüht.⁹⁶</p> <p>Während die MLKP auch in Berlin nicht offen agiert, tritt YS regelmäßig mit aktivistischen, öffentlichkeitswirksamen Aktionen in Erscheinung und ist seit dem 7. Oktober 2023 auch im anti-israelischen Protestgeschehen sehr präsent.</p>	

ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG / GRAUE WÖLFE

Die „Ülkücü“-Bewegung entstand in der Türkei und lässt sich politisch größtenteils der „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP) zuordnen. Analog zum deutschen Rechts-Extremismus beruht ihre Ideologie auf einem chauvinistischen Überlegenheitsgefühl gegenüber als nicht-türkisch wahrgenommenen Menschen, insbesondere gegenüber Kurdinnen und Kurden. Auch Antisemitismus und der Hass auf Israel sind Teil der rechtsextremistischen „Ülkücü“-Ideologie. Da ihr wichtigstes Symbol ein „Grauer Wolf“ ist, werden die Anhänger umgangssprachlich auch als „Graue Wölfe“ bezeichnet. Der „Graue Wolf“ geht auf vorislamische türkische Gründungsmythologien zurück. Solch mythischen Symbole spielen im türkischen Rechtsextremismus eine hervorgehobene Rolle. Anfang der 1990er Jahre etablierte der Gründer der MHP den „Wolfsgruß“ als Zeichen seiner Partei. Der Gruß hat sich seitdem als Zeichen türkischer Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten durchgesetzt. Der „Wolfsgruß“ wird außerdem immer wieder gezeigt, um politische Gegner zu provozieren oder die eigene Nationalität hervorzuheben wie etwa am Rande von PKK-Demonstrationen oder bei Sportereignissen. Zu den Erkennungszeichen der „Ülkücü“-Bewegung gehören zudem die (drei) Mondsicheln sowie das Wort „Türk“ in der sogenannten Orchon-Runenschrift (𐰉𐰺𐰽), welche häufig von Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung verwendet wird.

Die türkisch-rechtsextremistischen Dachverbände und ihre lokalen Ableger äußern sich öffentlich sehr zurückhaltend. Stattdessen laden sie zu Informationsveranstaltungen ein oder wirken mit Aktivitäten für ihre Gemeindemitglieder eher nach innen. Der ANF Berlin hat sich im Berichtsjahr u. a. an einer gemeinsamen Veranstaltung verschiedener Verbände anlässlich des islamischen Opferfestes Anfang Juni beteiligt.⁹⁷ Es gehört zur Strategie der „Ülkücü“-Bewegung, sich zu vernetzen und so Akzeptanz und Anschlussfähigkeit in der türkisch-stämmigen Community zu gewinnen. Neben den in Vereinsstrukturen organisierten „Ülkücü“-Anhängern und -Anhängern ist in Berlin auch eine ungebundene Szene türkisch-stämmiger Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aktiv. Der Aktionsschwerpunkt dieser Szene sind vor allem die sozialen Netzwerke, in denen vor allem gegen politische Gegner, etwa türkeikritische Politikerinnen und Politiker, Medienschaffende oder Anhängern und Anhänger kurdischer Gruppen aber auch Jüdinnen, Juden und den Staat Israel agitiert wird.

	
<p>ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG / GRAUE WÖLFE</p>	
	<p>ADÜTDF (Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.; kurz auch: Türkische Föderation (türk. Türk Federasyon) Politische Anbindung in der Türkei: MHP – „Partei der Nationalistischen Bewegung“)</p>
<p>IN BERLIN VERTRETENE VERBÄNDE</p>	<p>ANF (Föderation der Weltordnung in Europa, frühere Bezeichnung: ATB (Verband der türkischen Kulturvereine in Europa) Politische Anbindung in der Türkei: BBP – „Partei der Großen Einheit“)</p>
	
<p>IDEOLOGIE:</p>	<p>rechtsextremistisch-nationalistisch, gewaltorientiert</p>
<p>PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:</p>	<p>450 (2024: 450)</p>
<p>Die Ideologie der türkischen „Ülkücü“ („Idealisten“) basiert auf einem übersteigerten Nationalismus und Überlegenheitsanspruch gegenüber anderen Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Sie ist gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Zum ideologischen Kern der Bewegung gehören rassistische und antisemitische Argumentationsmuster und Feindbilder.</p>	

ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

Eine PKK-nahe Nachrichtenagentur verkündete am 12. Mai, dass die PKK das „Ende des bewaffneten Kampfes und die Auflösung ihrer organisatorischen Struktur“ und damit die Einstellung „der unter dem Namen PKK geführten Aktivitäten“ bekanntgegeben habe. Der Auflösungsprozess solle unter der Leitung des inhaftierten PKK-Gründers Abdullah Öcalan stattfinden⁹⁸, der bereits im Februar 2025 dazu aufgerufen hatte, die Waffen niederzulegen.⁹⁹ Anlässlich der Verlesung dieses Aufrufs lud der PKK-Tarnverein „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V.“¹⁰⁰ („Nav Berlin“) am 27. Februar zu einem „Public Viewing“ am Brandenburger Tor ein.¹⁰¹

Für Berlin blieben die Folgen dieser Ankündigung im Berichtsjahr unklar. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob die Berliner PKK-Anhängerinnen und -Anhänger den Friedensprozess akzeptieren und sich daran beteiligen würden. Eine Distanzierung von den terroristischen Aktivitäten der PKK war zunächst nicht erkennbar. Vielmehr erinnerten auch Berliner PKK-Anhängerinnen und -Anhänger, wie etwa am 18. Mai, an Gründungsmitglieder der PKK und deren „Bedeutung [...] für den internationalen Widerstand“.¹⁰²



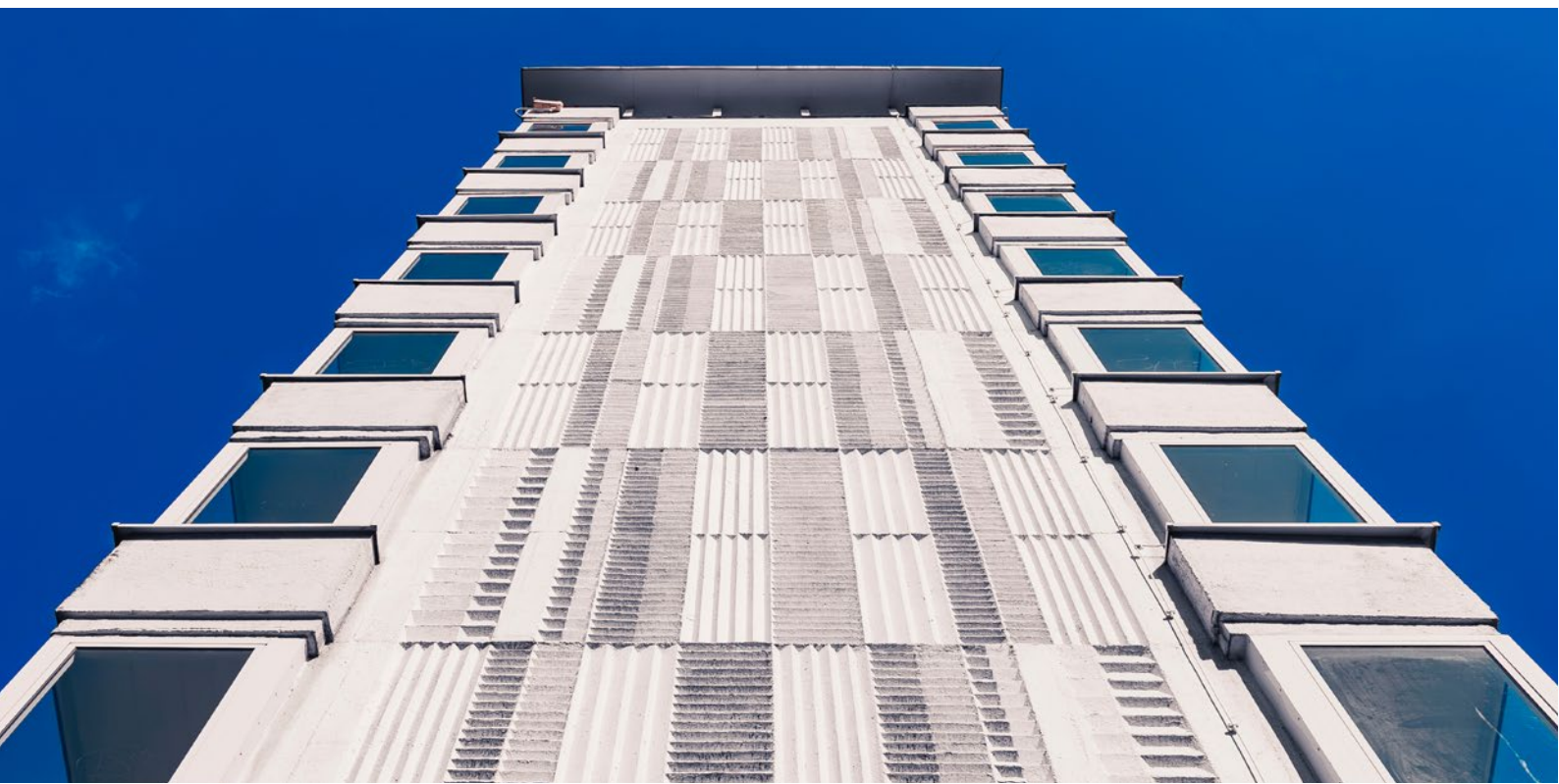
ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

GRÜNDUNG: 1978

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch, terroristisch

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 1100 (2024: 1100)


Die 1978 gegründete Partiya Karkerên Kurdistan (PKK) ist eine ursprünglich marxistisch ausgerichtete Kaderpartei, die ab 1984 einen Guerillakrieg für ein unabhängiges Kurdistan im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien führte. Seit 1999 beschränkt sie sich offiziell auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete. In Deutschland übten PKK-Anhänger vor allem 1992 und 1993 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen. Die PKK ist seitdem auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und unterliegt in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot, das sich auch auf ihre Nachfolgeorganisationen erstreckt. Am 12. Mai 2025 verkündete eine PKK-nahe Nachrichtenagentur die Auflösung der PKK.



REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)

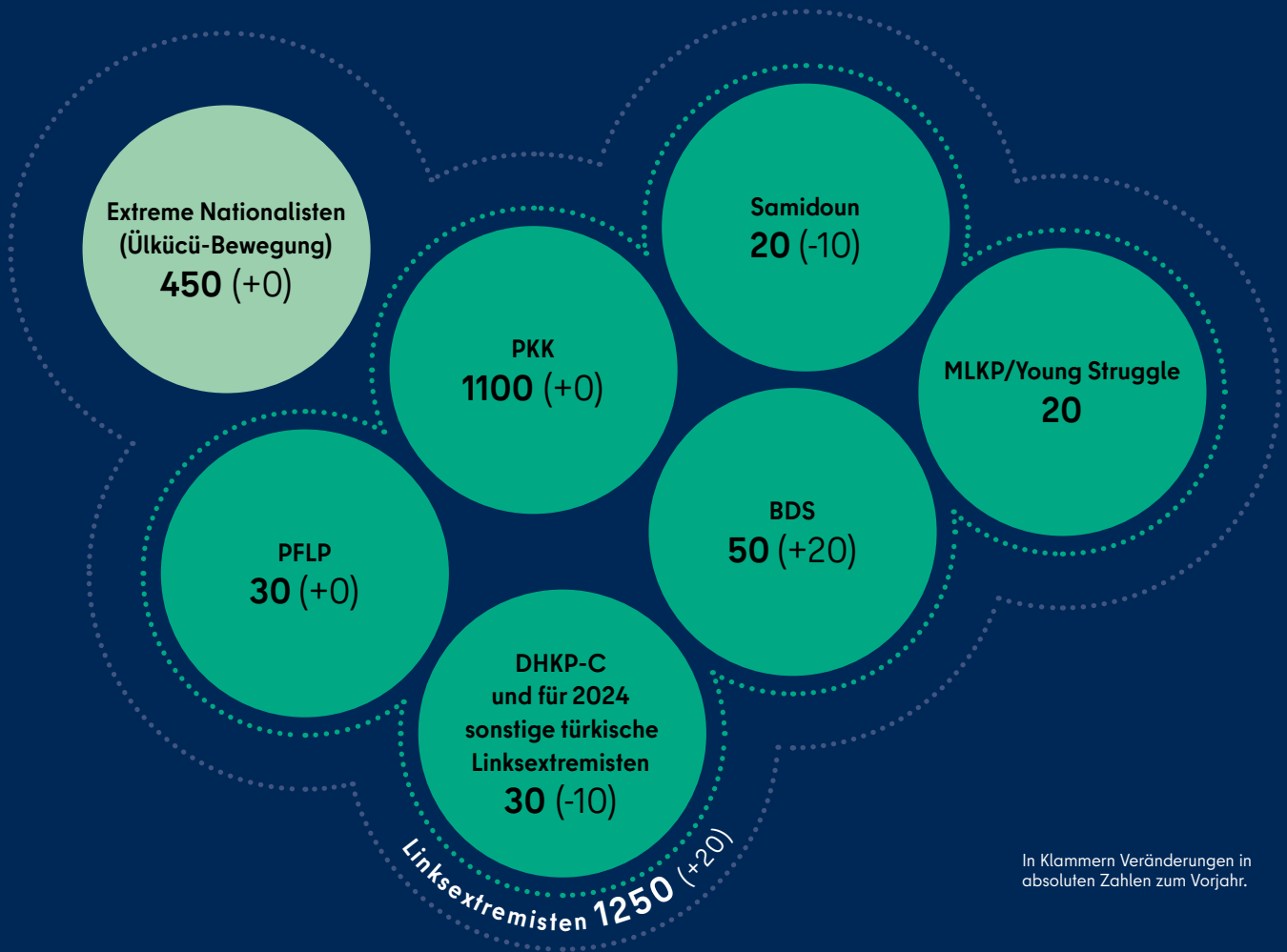
Die DHKP-C beteiligte sich auch im Berichtsjahr wieder am anti-israelischen Protestgeschehen. Im Rahmen eines sogenannten „Siegesmarsches nach Palästina“ führten Anhängerrinnen und Anhänger der DHKP-C am 19. und 20. September einen Hungerstreik vor der Botschaft Ägyptens und am 20. September eine Kundgebung in Kreuzberg durch, bei der sie u. a. die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free!“ skandierten.¹⁰³ Im Rahmen einer weiteren Versammlung, die am 13. September unter dem Motto „Solidarität mit Palästina, Stoppt den Gaza Genozid, keine Waffenlieferung an Israel“ stattfand, äußerte sich eine DHKP-C-Aktivistin wie folgt:

„Seit über 80 Jahren leistet das palästinensische Volk Widerstand gegen die Besatzung, gegen den Genozid, gegen die Massaker. Denn ohne Besatzung kann es keinen Genozid geben. Erst müssen die Besatzer raus, erst muss der Terrorstaat Israel raus aus Palästina.“¹⁰⁴

 <p>REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)</p>	
GRÜNDUNG:	1994
IDEOLOGIE:	linksextremistisch, terroristisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	30 (2024: 30)
<p>Die „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ (DHKP-C) entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), die 1983 verboten wurde. Als Ersatzorganisation erstreckt sich dieses Verbot seit 1998 auch auf die DHKP-C, die 2002 in die europäische Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wurde. Ziel der DHKP-C ist die Zerschlagung der Staats- und Gesellschaftsstrukturen in der Türkei sowie die Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft auf Grundlage des Marxismus-Leninismus.</p> <p>In Deutschland beschränkt sich die DHKP-C auf Demonstrationen, „Märtyrer“-Gedenkveranstaltungen und Hungerstreiks. Ihre Anhänger treffen sich in örtlichen Vereinen, die die Verbindungen zur DHKP-C nicht öffentlich machen.</p>	

Personenpotenzial Auslandsbezogener Extremismus

1700 (+20)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial des Auslandsbezogenen Extremismus hat sich im Berichtsjahr leicht erhöht. Ein Anstieg ist im Bereich der BDS-Bewegung zu verzeichnen, was u. a. auf die zentrale Rolle von BDS Berlin innerhalb der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene Berlins zurückzuführen ist. Erstmals wird zudem die MLKP mit der Gruppierung „Young Struggle“ mit einem Potenzial von 20 Personen als erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebung im Bericht aufgeführt.

6

ISLAMISMUS

Entwicklungen 2025	75
Politischer und Jihadistischer Salafismus	76
Nicht-salafistischer gewaltorientierter Islamismus	78
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus	82
Personenpotenzial	83

IDEOLOGIE

Der Begriff Islamismus bedeutet eine Ideologisierung des Islam. Anhängerinnen und Anhänger des Islamismus erheben den Anspruch, dass der Islam nicht nur eine Religion sei, sondern zugleich eine in Staat und Gesellschaft durchzusetzende Herrschafts- und Gesellschaftsordnung. Dies betrifft vor allem eine umfassende Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia. Da die Ausrichtung von Verfassung, Gesetzgebung und Gesellschaftspolitik an der Scharia die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit ebenso wie die Rechte von Frauen und Minderheiten begrenzt, ist die islamistische Ideologie nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Zum islamistischen Spektrum zählen sowohl nicht-gewaltorientierte, legalistische Gruppen als auch gewaltbefürwortende und terroristische Gruppierungen.

6 Islamismus

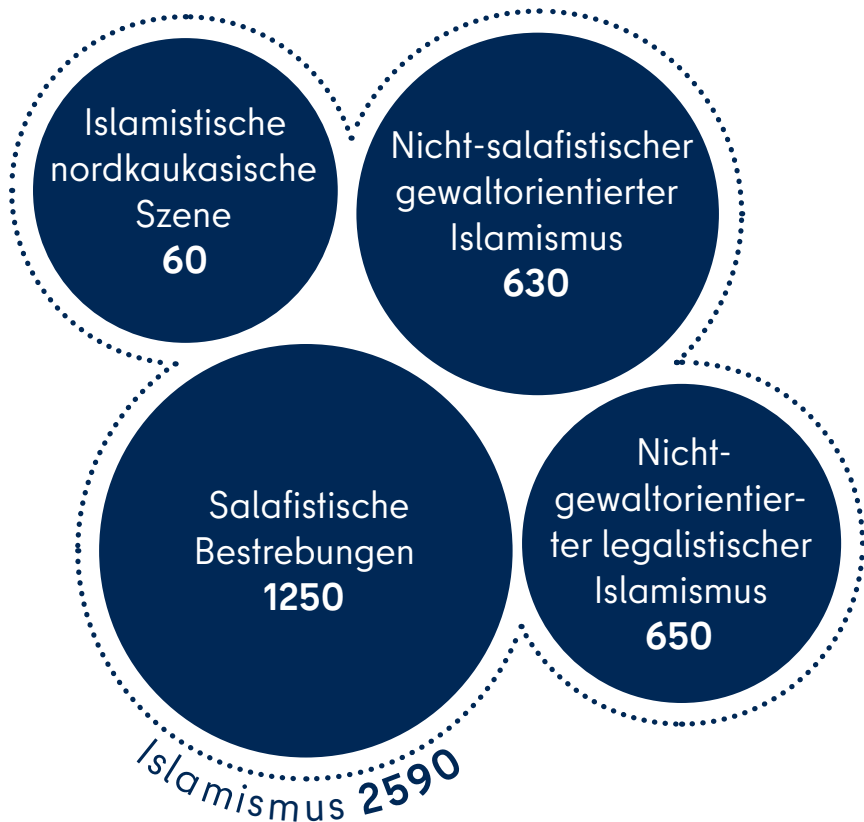




ENTWICKLUNGEN 2025

- Deutschland und auch Berlin stehen unverändert im Fokus des islamistischen Terrorismus. Ein mutmaßlich islamistisch motivierter Messerangriff am Berliner Mahnmahl für die ermordeten Juden Europas und eine Festnahme im Zusammenhang mit Anschlagsvorbereitungen belegen das anhaltend hohe Gefährdungspotenzial des jihadistischen Salafismus.
- Das Internet, und hier insbesondere diverse Social-Media-Kanäle, blieb auch im Berichtsjahr der zentrale Raum für die Verbreitung islamistischer Propaganda. Die Propagandaaktivitäten intensivierten und professionalisierten sich im Berichtsjahr, etwa durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), weiter.
- Im Spektrum des nicht-salafistischen Islamismus blieb der Nahost-Konflikt das zentrale Bezugs- und Mobilisierungsthema. Festnahmen mutmaßlicher „Auslandsoperateure“ der HAMAS zeigten, dass die Terrororganisation ihre israelfeindliche Agenda auch im Ausland mit gewalttätigen Mitteln verfolgt.

PERSONENPOTENZIAL 2025



POLITISCHER UND JIHADISTISCHER SALAFISMUS

Gefährdungslage in Berlin

Die Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus bleibt für Deutschland und auch Berlin unverändert hoch. Lageverschärfend wirkte sich zudem der andauernde Nahost-Konflikt aus. Antisemitismus und Israelhass, wie sie insbesondere in der Propaganda internationaler Terrororganisationen wie des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) geschürt und verbreitet werden, sind vor allem für Jüdinnen und Juden sowie jüdische und israelische Einrichtungen mit konkreten Folgen für ihre Sicherheit verbunden.

Berlin war im Berichtsjahr unmittelbar von einem mutmaßlich islamistisch und antisemitisch motivierten Anschlag betroffen. Am 21. Februar attackierte ein 19-jähriger syrischer Staatsangehöriger am Stelenfeld des Mahnmals für die ermordeten Juden Europas einen spanischen Touristen mit einem Messer und verletzte ihn dadurch lebensgefährlich am Hals. Der Tatverdächtige, der nach der Tat von der Polizei Berlin festgenommen wurde, soll vor dem tätlichen Messerangriff über einen Messenger-Dienst ein Foto von sich an Mitglieder des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) geschickt haben, um der islamistischen Terrororganisation die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu der Tat zu bekennen.¹⁰⁵ Die Bundesanwaltschaft übernahm die Ermittlungen und erklärte hierzu:

„Gegen den Beschuldigten besteht der dringende Tatverdacht, als Heranwachsender versucht zu haben, einen Menschen aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch zu töten (§ 211 Abs. 2 StGB). [...] Der Beschuldigte teilt die Ideologie der ausländischen terroristischen Vereinigung ‚Islamischer Staat‘ (IS). [...] er [handelte] aus einer radikal-islamistischen und antisemitischen Überzeugung heraus, die sich gegen die freiheitliche Gesellschaftsform in Deutschland richtet.“¹⁰⁶

Am 18. Juli erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen den Angeschuldigten vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts in Berlin.

Am 7. August erhob die Bundesanwaltschaft in einem weiteren Fall vor dem Kammergericht Berlin Anklage gegen einen mutmaßlichen Unterstützer des IS. Ein im Februar festgenommener 18-jähriger russischer Staatsangehöriger soll einen Anschlag in Deutschland, etwa auf die israelische Botschaft in Berlin, geplant haben. Dafür soll er sich nach Mitteilung des Generalbundesanwalts im Internet unter anderem Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen verschafft haben. Parallel zu den Anschlagsvorbereitungen soll er Propagandamaterial für den IS ins Russische und Tschetschenische übersetzt haben. Am 20. Februar wurde er auf dem Weg zum Flughafen Berlin-Brandenburg festgenommen. Ziel seiner Reise soll Pakistan gewesen sein, wo er sich dem IS anschließen und militärisch trainieren lassen wollte. Kurz vorher soll er

ein Video mit einem Treueschwur (arab.: „bai‘a“) auf den IS versandt haben.¹⁰⁷

Beide Fälle stehen beispielhaft für das Gewalt- und Gefährdungspotenzial des islamistischen Terrorismus. Vor allem Online wird von jihadistischen Organisationen immer wieder die Anwendung von Gewalt gegen Andersgläubige und „den Westen“ propagiert. So rief der IS über seine deutschsprachige Medienstelle „Al-Saif Media“ im Berichtsjahr erneut dazu auf, Anschläge mit PKW durchzuführen. Eine Bildcollage zeigte die Innenansicht eines PKW mit einer Person am Steuer, die auf eine Vielzahl an mit Fadenkreuz versehenen Personen zusteuert. Befittelt war das Bild mit den Worten:

„Auf zum Schlachten. Worauf wartest du? Die Straßen sind voller Ziele! Überfahre sie!“

Darunter wurden die Städte Berlin, München, Frankfurt, Wien, Brüssel, Antwerpen und Salzburg als potenzielle Anschlagorte genannt.¹⁰⁸

Neben solchen konkreten Anschlagsaufrufen gibt es noch weitere gängige und auch in der salafistischen Szene Berlins verbreitete Propagandamittel. Ein Beispiel dafür sind sogenannte „Anashid“ (Singular: „Nashid“). Diese islamistischen Gesänge werden häufig durch IS-Medienstellen veröffentlicht und gehören zu den Radikalisierungs- und Mobilisierungswerkzeugen der jihad-salafistischen Szene. Mit professionell produzierten Videos und zum Teil eingängigen Melodien werden in salafistischen „Anashid“ menschenverachtende und gewaltverherrlichende Inhalte transportiert. Vor allem die Glorifizierung des „Märtyrertums“, das nach salafistischer Lesart die Anwendung von Gewalt auch unter Einsatz des eigenen Lebens, etwa durch Selbstmordanschläge, einschließt, spielt in Texten salafistischer „Anashid“ eine große Rolle. Beispielhaft dafür steht der Instagram-Post eines Berliner Users, den er im März veröffentlichte und der mit dem Nashid „Wir sind die, die das Märtyrertum suchen“ (im arabischen Original: „Hina tullab al-Shahada“) unterlegt war. In diesem „Nashid“ heißt es:

„Wir gehen freiwillig in den Tod. Wir sind die, die das Märtyrertum suchen. Wir stellen Sprengfallen auf. Und wir vernichten damit die Tyrannen.“ [...] „Wir schlachten sie wie Schafe. Wir sind die, die das Märtyrertum suchen.“¹⁰⁹

Solche „Anashid“, die vor allem über Soziale Medien verbreitet werden, sollen vor allem Jugendliche und junge Erwachsene erreichen und radikalieren. Auf diese Weise werden vor allem junge Menschen in Kontakt mit der Ideologie und Propaganda jihadistischer Terrororganisationen gebracht. Insbesondere durch ihre gewaltverherrlichenden Inhalte können sie als Katalysator für die Radikalisierung Einzelner und auch ganzer Gruppen wirken, die sich auf der Basis dieser Propaganda dazu berufen fühlen, aktiv zu werden und dabei

auch vor Gewalt und Terror nicht zurückschrecken. Anders als noch in den 2000er und 2010er Jahren setzt dies weder eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der salafistischen Ideologie noch den direkten Kontakt oder sogar die Anleitung durch Akteure jihadistischer Organisationen wie dem IS oder „al-Qaida“ voraus. Folglich sind es aktuell weniger komplexe Anschlagszenarien, als vielmehr sogenannte „Low-Level-Attacks“, die von der jihadistischen Ideologie internationaler Terrororganisationen inspiriert sind, und von denen aktuell die größte Gefahr ausgeht.

Salafistische Online-Aktivitäten

Social-Media-Plattformen wie Instagram, TikTok und YouTube werden von salafistischen Akteuren schon seit längerem gezielt als Instrumente zur Radikalisierung vor allem junger Menschen genutzt. Während feste Strukturen deutlich an Relevanz für die salafistische Szene in Berlin verloren haben, nutzen insbesondere salafistische Prediger die Möglichkeiten Sozialer Medien, um sich zu vernetzen und ihre Ideologie zu verbreiten. Vor allem der überregional bekannte Berliner Prediger „Abul Baraa“ nahm auch im Berichtsjahr wieder eine führende Rolle bei der Verbreitung der salafistischen Ideologie ein. Er war auf nahezu allen Sozialen Medien präsent und bediente sich dabei unterschiedlicher Formate. Neben kurzen Videoclips, in denen er wie bereits in den Vorjahren auf Alltagsfragen vermeintlich einfache Antworten bot, veröffentlichte er auch längere Videos mit Titeln wie „...Die beste Rechtleitung ist die des Propheten a.s. und Allah gehört die Gesetzgebung“ und „...Ist Feminismus vereinbar mit dem Islam“. Vor allem in diesen längeren Videos vertrat „Abul Baraa“ – in dem er etwa die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau als Problem oder andere Religionen als keine gültigen Religionen bezeichnete – salafistische Positionen. So führte er in diesen Videos aus:

„Nur die Religion des Islams ist die wahre Religion [...] und wer eine andere Religion anstrebt, eine andere Religion, z. B. Judentum, z. B. Christentum, z. B. Buddhisten [...], z. B. Hinduisten; das alles sind keine gültigen Religionen vor Allah subhanahu wa ta'ala.“¹¹⁰

und

„Der Feminismus ist nicht unbedingt eine Sache, die mit dem Islam vereinbar ist. Weil man versucht hier eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herzustellen und will praktisch die Frau dem Mann gleichstellen.“¹¹¹

SALAFISMUS

PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	1250, davon gewaltorientiert: 350 (2024: 1100, davon gewaltorientiert: 350)
--------------------------------------	---

Salafismus ist eine sunnitische Bewegung, die aus unterschiedlichen Strömungen besteht. Er orientiert sich am Ideal der muslimischen Urgesellschaft des 7. Jahrhunderts, die von Salafistinnen und Salafisten auch als die Gesellschaft der „frommen Altvorderen“ bezeichnet wird. Anhängerinnen und Anhänger des Salafismus meinen, dass die religiösen Quellen des Islam ein Abbild dieser islamischen Frühzeit seien. Sie folgen daher regelmäßig einer wörtlichen Auslegung des Korans und der Prophetentradition Sunna. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafistinnen und Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Der Verfassungsschutz beobachtet den politischen und den jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen stellen eine verfassungsfeindliche Ideologie dar, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich prinzipiell in der Wahl der Mittel. Der politische Salafismus stützt sich auf Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie. Der jihadistische Salafismus setzt darüber hinaus auf eine Strategie der Gewaltanwendung. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind fließend.

Die Internetauftritte von „Abul Baraa“ stehen auch beispielhaft dafür, wie sich salafistische Propaganda in den Sozialen Medien beständig professionalisiert und weiterentwickelt. Im August eröffnete er einen zusätzlichen YouTube-Kanal, über den seitdem ausgewählte Inhalte neben der deutschen auch in englischer, französischer, spanischer, türkischer, albanischer und russischer Sprache eingestellt wurden.¹¹² Gezielt versucht er auf diese Weise seinen Verbreitungsgrad zu erhöhen und vor allem junge Menschen mit Migrationsgeschichte anzusprechen. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Sprachausgaben seiner Videos mit künstlicher Intelligenz (KI) erzeugt wurden und „Abul Baraa“ somit als erster salafistischer Berliner Prediger KI systematisch und strategisch einsetzt.

Das Phänomen KI-erzeugter Bilder und Videos wird die salafistische Propaganda weiter verändern. Einerseits werden die Zugangsschwellen für KI-Tools immer niedriger, mit der Folge, dass sich deren Nutzung weiter ausbreiten wird. Andererseits steigt auch die Leistungsfähigkeit von KI-Tools, so dass sich die dadurch erzeugten Produkte zunehmend professionalisieren werden. Die salafistische Szene wird diese Möglichkeiten nutzen, um ihrer Radikalisierungs- und Rekrutierungsstrategien durch KI-erzeugte emotionalisierende Bilder und Videos weiter zu intensivieren.


Den strategischen Nutzen von KI haben auch internationale Terrororganisationen wie der IS erkannt. So erklärte der „Islamische Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) im Juni in seiner Online-Publikation „VOICE OF KHURASAN“ die Nutzung von KI sogar bereits zur Notwendigkeit:

„Artificial intelligence isn’t just a technology, it’s becoming a force that shapes war, business, education, and identity. Understanding AI is no longer optional, it’s an obligation for every person who seeks to live responsibly and securely.“¹¹³

NICHT-SALAFISTISCHER GEWALTORIENTIERTER ISLAMISMUS

Neben dem salafistischen Spektrum gibt es in Berlin weitere islamistische Gruppierungen, die unterschiedliche Agenden verfolgen. Diese sind eng an die jeweiligen Mutterorganisationen der Heimatländer gebunden, die die Strategien und Taktiken ihrer Ableger in Deutschland bestimmen. Ihre Anhängerinnen und Anhänger agieren hier oft konspirativ und verschleiern ihre Agenden in der Öffentlichkeit. Islamistische Organisationen setzen für die von ihnen angestrebte Islamisierung von Staat und Gesellschaft auf unterschiedliche Mittel: Einige befürworten Gewaltanwendung bzw. agieren im Nahen Osten mit terroristischen und militärischen Mitteln, andere sind nicht gewaltorientiert. Allerdings weisen alle hier benannten islamistischen Organisationen eine antisemitische Grundhaltung auf und verneinen das Existenzrecht Israels.

HAMAS

 <p>HAMAS (BEWEGUNG DES ISLAMISCHEN WIDERSTANDS)</p>	
GRÜNDUNG:	1987 im Gazastreifen
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch, terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	200 (2024: 200)
<p>Die HAMAS entstammt dem palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ (MB). Sie negiert das Existenzrecht Israels und strebt nach „Befreiung“ des gesamten historischen Palästinas sowie nach Errichtung eines „Islamischen Staates“. Hierfür unterhält sie mit den „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“ („Qassam-Brigaden“) einen militärischen Arm. Zahlreiche westliche Staaten einschließlich der EU listen die Gesamtorganisation HAMAS als terroristisch. In Berlin besuchen HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger verschiedene Moscheen und Islamische Zentren. Für die HAMAS besteht in Deutschland seit dem 2. November 2023 ein politisches Betätigungsverbot.</p>	

Am klarsten zeigt sich die israelfeindliche und antisemitische Ausrichtung nicht-salafistischer gewaltorientierter Gruppen am Beispiel der HAMAS. Obwohl die Terrororganisation aufgrund des israelischen Vorgehens im Gazastreifen geschwächt ist, ist ihr Bedrohungspotenzial nicht kleiner geworden. Vielmehr hat die Schwächung der HAMAS den Druck auf die Organisation in einer Weise erhöht, dass sie offensichtlich auch Angriffe auf jüdische und israelische Ziele außerhalb Israels ins Kalkül zieht. Das zeigen unter anderem die Festnahmen von drei Männern am 1. Oktober in Berlin. Die Bundesanwaltschaft erklärte hierzu, dass die Beschuldigten als

„sogenannte Auslandsoperateure der terroristischen Vereinigung HAMAS [...] spätestens seit dem Sommer 2025 damit befasst [waren], von Deutschland aus für die Organisation Schusswaffen und Munition zu beschaffen. Die Waffen sollten der HAMAS für Mordanschläge auf israelische oder jüdische Einrichtungen in Deutschland dienen.“¹¹⁴

Bereits im Februar hatte darüber hinaus vor dem Kammergericht Berlin ein Prozess gegen vier weitere mutmaßliche Mitglieder der HAMAS begonnen, denen ebenfalls vorgeworfen wird, für die Schaffung bzw. Auflösung von Waffendepots in mehreren europäischen Staaten verantwortlich gewesen zu sein.¹¹⁵

Parallel zur terroristischen Agenda der HAMAS verfolgen die Anhängerinnen und Anhänger der Organisation auch das Ziel, den Terror der HAMAS gegen Israel als „Befreiungskampf“ zu verbrämen und die Organisation auf diese Weise zu legitimieren. Insofern praktiziert die HAMAS außerhalb ihrer Herkunftsregion aktuell eine Doppelstrategie. Während sogenannte „Auslandsoperatoren“ mit illegalen Mitteln versuchen, die gewalttätige antisemitische Ideologie der HAMAS umzusetzen, versucht die Mehrheit ihrer Anhängerinnen und Anhänger in Berlin Bezüge zur Organisation zu verschleiern und sich als Teil einer legitimen anti-israelischen Protestbewegung zu inszenieren.

Dementsprechend sind Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS in Berlin trotz des Betätigungsverbots vom November 2023 unverändert Teil des anti-israelischen Protestgeschehens. Sie verbreiten HAMAS-Propaganda, werben um Spenden und beteiligen sich an israelfeindlichen Demonstrationen. Unter der Dachbezeichnung „Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee“ (VPNK) waren Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS gemeinsam mit Anhängerinnen und Anhängern der säkular ausgerichteten PFLP¹¹⁶ an der Organisation und Durchführung zahlreicher anti-israelischer Versammlungen beteiligt. Dabei traten sie vereinzelt auch als Redner auf, wobei sie ihre HAMAS-Bezüge in der Regel verschleierten und strafrechtlich relevante Aussagen vermieden. Die Rhetorik entsprechender Reden hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren allerdings spürbar verschärft. Einschlägige in Sozialen Medien veröffentlichte Redebeiträge enthielten wiederholt Aussagen, die das Existenzrecht Israels in Abrede stellten. So äußerte sich ein Redner im Rahmen einer Demonstration, die am 11. Oktober unter dem Motto „United 4 Gaza“ stattfand wie folgt:

„[...] Ich erinnere euch an unsere drei Grundsätze, warum wir auf die Straße gehen [...]: Ende der israelischen Apartheid, Ende der israelischen Besatzung, Die Befreiung der Palästinenser und die Rückkehr in unser historisches Heimatland!“¹¹⁷

„Hizb Allah“



HIZB ALLAH (PARTEI GOTTES)

GRÜNDUNG: 1982 im Libanon

IDEOLOGIE: schiitisch-islamistisch, terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 300 (2024: 300)

Die von Iran unterstützte libanesische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) negiert das Existenzrecht Israels und bekämpft den jüdischen Staat mit militärischen Mitteln. Von den USA, Großbritannien und Israel wird die Organisation als Terrororganisation eingestuft. Die EU listet ihren militärischen Arm, den sogenannten „Islamischen Widerstand“, als terroristisch. In Deutschland unterliegt die „Hizb Allah“ seit 2020 einem Betätigungsverbot.

Die offene Ablehnung und Bekämpfung des Existenzrechts Israels stellt auch für die „Hizb Allah“ den zentralen ideologischen Bezugsrahmen dar. In Berlin verhalten sich die Anhängerinnen und Anhänger der „Hizb Allah“ in der Regel zurückhaltend und vermeiden spätestens seit dem Betätigungsverbot in Deutschland erkennbare Verbindungen zur Organisation in der Öffentlichkeit. Gleichwohl finden sich vor allem auf einschlägigen Social-Media-Kanälen immer wieder Sympathiebekundungen für die „Hizb Allah“, verbunden mit israelfeindlichen und antisemitischen Inhalten. Beispielhaft dafür steht dieser, am 6. November veröffentlichte Post:

„Oh Hizb Allah, bombardiere Dimona [Anm. Stadt in Israel] und befreie uns von den Begehrlichkeiten der Judenschweine.“¹¹⁸

Darüber hinaus kommentierten Anhängerinnen und Anhänger der „Hizb Allah“ im Berichtsjahr vor allem aktuelle Ereignisse mit Bezug zum Libanon oder Iran. Auf die israelischen Militärschläge gegen Iran im Juni und gegen die „Hizb Allah“ auf libanesischem Territorium im September veröffentlichten deren Anhängerinnen und Anhänger in Berlin in Sozialen Medien Solidaritätsbekundungen für den iranischen Revolutionsführer Ali Khamenei¹¹⁹ und verbreiteten zum Teil mit KI generierte Videos, in denen Vergeltungsmaßnahmen angedroht wurden.¹²⁰

„Islamisches Zentrum Berlin e. V.“ (IZB)

Neben der vom Iran finanzierten „Hizb Allah“ sind in Deutschland noch weitere verfassungsfeindliche Strukturen mit Bezügen zum Iran aktiv. Die zentrale Einrichtung dieses Spektrums war das „Islamische Zentrum Hamburg“ (IZH). Das IZH wurde vom iranischen Regime gesteuert und fungierte als bedeutendes politisch-religiöses Einflussinstrument auf die iranisch-schiitische Gemeinde in Deutschland. Am 24. Juli 2024 wurde der „Islamische Zentrum Hamburg e. V.“ mit seinen Teilorganisationen vom Bundesministerium des Innern und für Heimat verboten. Mit dem „Islamischen Zentrum Berlin e. V.“ (IZB) war auch eine Berliner Struktur vom Verbot betroffen. Seitdem finden vor den geschlossenen Vereinsräumlichkeiten regelmäßig kleinere Protestkundgebungen mit einem öffentlichen Gebet gegen die Schließung des „Gotteshauses“ statt¹²¹, an denen sich im Berichtsjahr etwa jeweils bis zu 40 Personen beteiligten.

„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)



**HIZB UT-TAHRIR
(HUT, PARTEI DER BEFREIUNG)**

GRÜNDUNG: 1953 in Jordanien

IDEOLOGIE: sunnitisch-islamistisch, gewaltorientiert

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 80 (2024: 80)

Die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist eine pan-islamistische Organisation, die im Nahen Osten und in Zentral- und Südostasien offen oder im Untergrund agiert. Sie lehnt die parlamentarische Demokratie ab, strebt nach „Anwendung der Scharia“ und Einführung einer weltweiten Kalifats Herrschaft sowie nach Vernichtung des Staates Israel mittels des militanten Jihad. In Deutschland unterliegt die HuT aufgrund antisemitischer Hetze und Aufrufen zur Zerschlagung Israels seit 2003 einem Betätigungsverbot. Sie agiert hier überwiegend konspirativ und rekrutiert vor allem in universitären Kreisen Anhänger. Zum ideologischen Umfeld der HuT gehört das informelle Netzwerk „Generation Islam“ (GI). Dieses bedient sich in den Sozialen Medien vermeintlich unverfänglicher Themen, lädt sie mit islamistischen Narrativen auf und versucht damit, junge Musliminnen und Muslime im eigenen Sinne zu radikalisieren.

Deutschlandweit waren mit den Vereinen „Muslim Interaktiv“, „Generation Islam“ und „Realität Islam“ im Berichtsjahr verschiedene Netzwerke aktiv, die der Ideologie der HuT nahestehen. Am 5. November verbot das Bundesministerium des Innern (BMI) den Verein „Muslim Interaktiv“, da er sich mit seinem Zweck und seiner Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete. Das BMI erklärte hierzu:

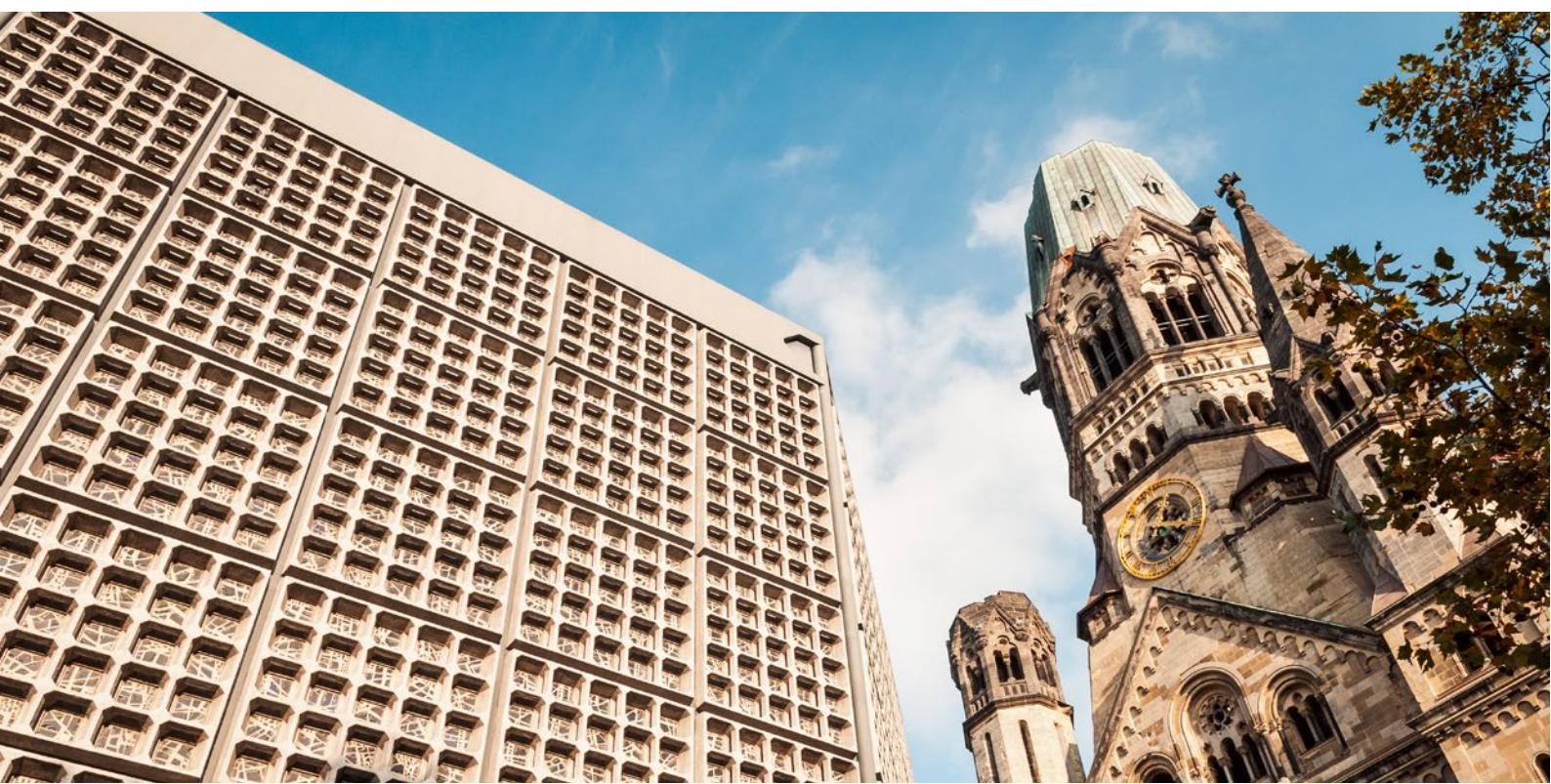
„Die Ablehnung von Demokratie und Rechtsstaat durch ‚Muslim Interaktiv‘ wird auch in der ständigen Forderung des Vereins nach der Errichtung eines Kalifats deutlich. ‚Muslim Interaktiv‘ missachtet die Menschenrechte. Die Gruppe richtet sich insbesondere gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie gegen die Freiheit hinsichtlich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. [...] ‚Muslim Interaktiv‘ verstößt gegen den Gedanken der Völkerverständigung, indem der Verein das Existenzrecht Israels bestreitet.“¹²²

Parallel zu diesem Verbot fanden im Rahmen vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren des BMI gegen die Vereine „Generation Islam“ und „Realität Islam“ Durchsuchungen in Berlin und Hessen statt. Die Maßnahmen in Berlin richteten sich gegen Aktivisten des Netzwerkes „Generation Islam“ (GI). GI griff in den vergangenen Jahren vor allem in seinen Social-Media-Kanälen gesellschaftlich relevante Themen auf, um das Narrativ einer staatlichen Unterdrückung und vermeintlich strukturellen Ablehnung gegenüber Personen muslimischen Glaubens zu verbreiten. Nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 war der Nahost-Konflikt das zentrale Bezugs- und Mobilisierungsthema in der Propaganda von GI. Wiederholt veröffentlichte GI auf seinen Social-Media-Kanälen israelfeindliche Beiträge und rief zur Teilnahme an anti-israelischen Veranstaltungen auf.

Im Juni hatten zwei Aktivisten von GI in den Sozialen Medien die Auflösung der bestehenden Kanäle der GI und die Fortführung ihrer Aktivitäten auf ihren privaten Kanälen bekanntgegeben.¹²³ Dieser offensichtlich aus rein taktischen Erwägungen vollzogene Schritt änderte nichts an den Aktivitäten der Anhängerinnen und Anhänger von GI. Am 5. Juli organisierte ein Vertreter von GI eine Kundgebung am Schöneberger Ufer unter dem Motto „Krieg in Gaza. Schutz der Menschen in Gaza, Appell an die ägyptische Regierung“ durch, an der sich ca. 1.500 Personen beteiligten. Bei der Versammlung wurden vielfach Schilder gezeigt, die eine Kalifatherrschaft forderten. Der GI-Vertreter äußerte sich in seiner dort gehaltenen Rede wie folgt:

„Ich könnte hier unzählig viele Schicksale nennen, damit Ihr seht, welches Leid und welches Übel dieses Kolonialprojekt Israel über die Menschheit, vor allem über die Menschen in Gaza, gebracht hat.“¹²⁴

Auch in der Zeit danach beteiligten sich Anhängerinnen und Anhänger von GI an anti-israelischen Versammlungen in Berlin.



NICHT-GEWALTORIENTIERTER LEGALISTISCHER ISLAMISMUS

Legalistische Islamisten verzichten auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele und streben die Macht auf parlamentarischem und zivilgesellschaftlichem Wege an. Sie reklamieren für sich, mit ihren Moscheen, Vereinen und Dachverbänden sämtliche Muslime zu repräsentieren und beanspruchen eine Deutungshoheit über den Islam. Ihre Aktivitäten zielen vor allem darauf ab, islamistische Positionen in öffentlichen Diskursen zu verankern. Zu ihren Vertretern gehört die arabisch geprägte „Muslimbruderschaft“ (MB), aus der die palästinensische HAMAS hervorgegangen ist, sowie verschiedene Gruppen der türkischen „Millî Görüş-Bewegung“ (MGB).

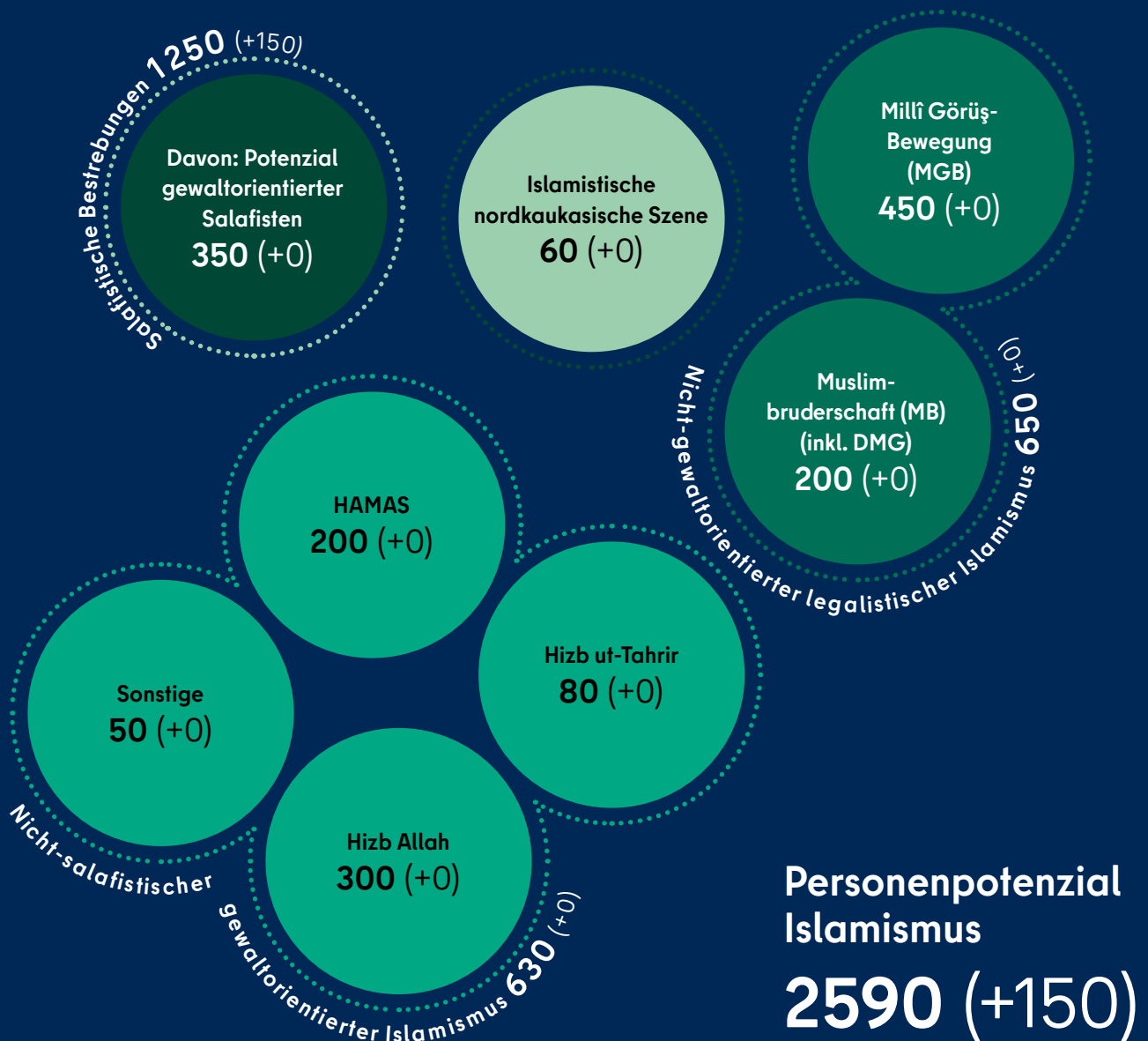
„Muslimbruderschaft“ (MB)

 <p>MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)/DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E.V. (DMG)</p>	
GRÜNDUNG:	1928 in Ägypten (MB) / 1960 Deutschland (DMG, ehemals IGD) ¹²⁵
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch, nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	200 (2024: 200)
<p>Die „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Gruppierung und unterhält auch Zweige im Nahen Osten und in Westeuropa. Sie strebt nach Gründung eines „Islamischen Staates“, den sie inzwischen als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“ bezeichnet. Damit meint sie die Schaffung eines politisch und juristisch an die Scharia gebundenen Staatswesens sowie die „Islamisierung der Gesellschaft“. In Deutschland gilt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern.</p>	

„Millî Görüş“-Bewegung (MGB)

<p>MILLÎ GÖRÜŞ-BEWEGUNG (MGB)</p>	
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch, nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	450 (2024: 450)
<p>Begründer der „Millî Görüş-Bewegung“ ist Necmettin Erbakan, der das laizistische politische System der Türkei abschaffen und durch ein islamistisches Staatswesen ersetzen wollte. Erbakans Modell einer Großtürkei, das türkischen Nationalismus („Millî Görüş“, Nationale Sicht) und Islamismus („Adil Düzen“, Gerechte Ordnung) verbindet, lehnt demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus ab und ist antisemitisch. Sein Staatsmodell hat in der MGB auch nach seinem Tod 2011 Gültigkeit.</p>	

In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.



PERSONENPOTENZIAL

Das islamistische Personenpotenzial ist in Berlin erneut angestiegen. Zurückzuführen ist das auf einen Anstieg im Bereich des Salafismus. Nachdem das Personenpotenzial der Szene über einen längeren Zeitraum stagnierte, haben insbesondere die intensivierten und professionalisierten Online-Aktivitäten zu diesem Anstieg geführt. Salafistische und jihadistische Propaganda erreicht vor allem über Soziale Medien mehr und vor allem junge Menschen, die sie ihrerseits weiterverbreiten. Dadurch hat sich der Resonanzboden

für die salafistische Ideologie signifikant vergrößert, was zum Anstieg des Personenpotenzials salafistischer Bestrebungen geführt hat. Auf unverändert hohem Niveau bleiben die Personenpotenziale sonstiger gewaltorientierter und nicht-gewaltorientierter Gruppierungen.

7

SPIONAGEABWEHR UND WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Entwicklungen 2025	87
Spionageabwehr	88
Russland	88
Aktivitäten iranischer, chinesischer und türkischer Nachrichtendienste	91
Wirtschaftsschutz	92

7 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz





ENTWICKLUNGEN 2025

- Im Bereich der Spionageabwehr besteht weiterhin eine hohe abstrakte Gefährdungslage, ausgehend insbesondere von den Aktivitäten russischer Dienste. Die nachrichtendienstlichen Aktivitäten Russlands waren im Berichtsjahr unter anderem auf die Gewinnung von Informationen und die Störung von IT-Infrastrukturen gerichtet. Im Zuge der vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages nahmen zudem die Versuche zu, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen.
- Auch andere Nachrichtendienste sind unverändert in Berlin aktiv. Ein Ermittlungsverfahren, das der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen einen dänischen Staatsangehörigen führt, der im Verdacht steht, im Auftrag eines iranischen Geheimdienstes Informationen über Einrichtungen und Personen des jüdischen und israelischen Lebens in Berlin gesammelt zu haben, belegt das Gefährdungspotenzial iranischer Dienste.
- Von den Aktivitäten fremder Nachrichtendienste können auch Unternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, sowie die öffentliche Verwaltung betroffen sein. Ziel dieser Aktivitäten ist es, Informationen, Forschungsergebnisse und Know-how abzuziehen. Die „Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz“ (ZAW) des Berliner Verfassungsschutzes begegnet diesen Gefahren mit verstärkten Sensibilisierungen für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung.

SPIONAGEABWEHR

Die Spionageabwehr hat den Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen von in Deutschland aktiven ausländischen Nachrichtendiensten zu erkennen. Ausländische Nachrichtendienste arbeiten offen und verdeckt, sie setzen für ihre Tätigkeit technische Mittel und menschliche Quellen ein. Die Instrumente nachrichtendienstlicher Operationen reichen von subtiler Einflussnahme und Desinformation über offene und verdeckte Informationsbeschaffung bis hin zu Sabotage- und Cyberangriffen. Zudem stehen Personen, die in ihren Herkunfts- und Heimatländern als Feinde und Gegner definiert werden, im Fokus ausländischer Nachrichtendienste. Mit dem Ausbau der Informationstechnologien haben sich auch die Möglichkeiten der Spionage verändert. Cyberspionage und Cyberangriffe sind zu einem Standardwerkzeug der Nachrichtendienste geworden, das kontinuierlich fortentwickelt wird.

Die Hauptakteure gegen Deutschland gerichteter Spionage sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Russische Föderation, die Islamische Republik Iran, die Volksrepublik China und die Republik Türkei.

RUSSLAND

Das Bedrohungspotenzial durch russische Nachrichtendienste bleibt auf unverändert hohem Niveau. Russische Nachrichtendienste verfügen über große personelle und finanzielle Ressourcen. Sie dienen der Verfolgung und weltweiten Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher und militärischer Ziele und sind zudem ein Instrument der Machterhaltung der russischen Staatsführung. Die Aufklärungsziele russischer Nachrichtendienste sind breit gefächert und insbesondere auf die Bereiche Politik, Wissenschaft und Technik ausgerichtet. Darüber hinaus kommt der Aufklärung im Bereich NATO- und Bündnispolitik sowie von Militär- und Rüstungspotenzialen seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine eine größere Bedeutung zu. Neben der Informationsbeschaffung ist auch die Schädigung des Gegners ein Ziel russischer Nachrichtendienste.

Auch Sicherheitsbehörden selbst sind ein Angriffsziel russischer Nachrichtendienste, die dafür aktiv auf Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden zugehen. So sind seit dem 13. Dezember 2023 zwei deutsche Staatsangehörige vor dem Kammergericht Berlin wegen des Vorwurfs des Landesverrats in einem besonders schweren Fall angeklagt. Den beiden Angeklagten wird vorgeworfen, geheimhaltungsbedürftige Dokumente des Bundesnachrichtendienstes (BND) an den russischen Inlandsgeheimdienst FSB weitergegeben zu haben.¹²⁶

RUSSISCHE NACHRICHTDIENSTE

Die Russische Föderation unterhält einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedwatelnoje Uprawlenije) sowie der Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Der Inlandsgeheimdienst FSB ist neben der Spionageabwehr auch für die Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität und Terrorismus sowie für die Grenzsicherung zuständig.

Der Militärgeheimdienst GRU untersteht dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation. Zu den operativen Aufgaben des Dienstes zählen die strategische und taktische Militäraufklärung sowie die Beschaffung militärisch nutzbarer Technologien.

Der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR arbeitet operativ auf allen Gebieten wie Wissenschaft und Technologie, Politik, Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden sowie der funkelektronischen Aufklärung.

Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht haben sich die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste in den letzten Jahren erhöht und intensiviert. Dazu zählen neben klassischen Spionageaktivitäten auch Einflussnahme-Operationen und Sabotageakte.

„Hybride Bedrohungen“ / Desinformation

Im Berichtsjahr ging insbesondere von Cyberangriffen, Sabotageakten und Desinformationskampagnen ein erhöhtes Bedrohungspotenzial aus. Den Kern dieser „Hybriden Bedrohungen“ bildet der Einsatz unterschiedlicher Instrumente mit dem Ziel der illegitimen Einflussnahme auf Politik und Gesellschaft. Dabei wird die eigene Urheberschaft in der Regel verschleiert.

Ein zentrales Mittel zur Einflussnahme sind Desinformationskampagnen, die direkt oder indirekt durch fremde Staaten gesteuert werden. Damit soll die öffentliche Meinung, insbesondere durch das Verbreiten falscher, manipulierter oder aus dem Zusammenhang gerissener Informationen beeinflusst werden. Auf diese Weise sollen gesellschaftliche Konflikte geschürt, verstärkt und das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Handlungsfähigkeit demokratischer Institutionen und Prozesse untergraben werden. Desinformationskampagnen können Anknüpfungspunkte für autoritäre, demokratiefeindliche Positionen bieten, wodurch sie auch in verfassungsfeindlichen Spektren anschlussfähig werden. Russische Einfluss- und Desinformationsakteure beobachten hierzu innenpolitische Entwicklungen und Ereignisse von herausragender Bedeutung und stellen ihre Desinformationskampagnen darauf ab.

Im Berichtsjahr stand insbesondere die vorgezogene Neuwahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar im Fokus russischer Einfluss- und Desinformationskampagnen. Ziel dieser Kampagnen war es, in der Öffentlichkeit Ressentiments gegen Parteien zu schüren, die sich für die Unterstützung der Ukraine und die Durchsetzung der gegen Russland gerichteten Sanktionen einsetzen. In einer Pressekonferenz der Bundesregierung vom 12. Dezember erklärte der Sprecher des Auswärtigen Amtes hierzu:

„Wir können heute verbindlich sagen, dass Russland durch die Kampagne Storm 1516 versucht hat, sowohl die letzte Bundestagswahl als auch fortlaufend die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen und zu destabilisieren.“¹²⁷

Die potenzielle Wirkung solcher Desinformationskampagnen reicht über die Beeinflussung der öffentlichen Meinung hinaus. Die gezielte Verbreitung von Desinformationen erhöht das Risiko, dass auf diese Weise beeinflusste Einzelpersonen aus eigener Motivation heraus Straftaten begehen, um die von einem Einfluss- und Desinformationsakteur verfolgten Ziele zu unterstützen und so unwissentlich als sogenannter „Low-Level-Agent“ zu agieren.

LOW-LEVEL-AGENTEN

Sogenannte Low-Level-Agenten sind Personen, die niedrigschwellig durch ausländische Geheimdienste angeworben und unmittelbar für vergleichsweise einfach umzusetzende Operationen eingesetzt werden. Die nachrichtendienstliche Anbahnung und Beauftragung erfolgen meist über Messengerdienste und das Internet.

Der Einsatz von „Low-Level-Agenten“ ist ein spezifischer Modus Operandi ausländischer Nachrichtendienste, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die geführten Agenten für den beauftragenden Geheimdienst entbehrlich sind und eine Enttarnung daher billiger in Kauf genommen wird.

„Low-Level-Agenten“ können sowohl wissentlich als auch unwissentlich in Auftrags- und Logistikketten einer fremden Macht eingebunden sein. Einen Sonderfall dieses Modus Operandi stellen „Low-Level-Agenten“ dar, die aus eigener Motivation heraus und möglicherweise beeinflusst durch ausländische Desinformation und Propaganda im Sinne der Interessen einer fremden Macht handeln.

Sabotage

Auch die bewusste Beeinträchtigung von militärischen oder politischen Prozessen oder von Produktionsabläufen (sog. „Supply-Chain“-Prozesse) ist als mögliches Operationsziel russischer Nachrichtendienste in Betracht zu ziehen. Zunehmend stehen zur Kritischen Infrastruktur (KRITIS) gehörende Organisationen und besonders schützenswerte Einrichtungen im Aufklärungsinteresse Russlands. Zu KRITIS gehören u. a. die Sektoren der Energie- und Wasserversorgung, der Informationstechnik und Telekommunikation, des Transports und Verkehrs, des Gesundheitswesens sowie Teile von Staat und Verwaltung.

Neben konkreten Schäden oder Störungen, die Versorgungsengpässe oder andere drastische Folgen nach sich ziehen können, zielen Sabotageaktivitäten auch darauf ab, die Bevölkerung und politische Entscheidungsträgerinnen und -träger zu verunsichern und zu beeinflussen. Die Gefährdungslage durch von russischen Diensten initiierte Sabotageakte und darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen hat sich im Berichtsjahr verschärft.

POTENZIELLES TATMITTEL DROHNEN

Unbemannte Luftfahrzeuge, die ferngesteuert oder autonom betrieben werden (Drohnen), haben sich spätestens seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine als ein bedeutendes militärisches Wirkmittel etabliert. In Kriegsgebieten werden sie zur Aufklärung, Zielerfassung, Überwachung und für gezielte Angriffe gegen Menschen und Material eingesetzt.

Drohnen werden abseits von Kriegs- und Konfliktregionen immer häufiger auch für Spionage- und Sabotagezwecke genutzt. In Europa und in Deutschland sind im Berichtsjahr vermehrt Drohnen bei mutmaßlichen Ausspähaktivitäten gesichtet worden, insbesondere in der Nähe von Bundeswehrstandorten und Flughäfen. Wenngleich die Herkunft dieser Drohnen nicht immer zweifelsfrei geklärt werden konnte, kann in vielen Fällen, insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Unterstützung der Ukraine, des technischen Know-hows russischer Dienste und der breit gefächerten Aufklärungsinteressen Russlands eine russische Urheberschaft als wahrscheinlich angenommen werden.

Cyberangriffe / Cybersabotage

Russische Cyberangriffe richten sich überwiegend gegen Regierungsstellen, Parlamente und Personen in der Politik, gegen Streitkräfte, Medien, internationale Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bilden Cyberangriffe auf Unternehmen und staatliche Stellen, die an der Durchführung von Hilfeleistungen in die Ukraine beteiligt sind, einen Schwerpunkt russischer Cyberaktivitäten. Bekannte russische Hackergruppierungen sind u. a. „Berserk Bear“, „Sandworm“ und „APT¹²⁸ 28“, die dem russischen Militärgeheimdienst GRU zuzuordnen sind. Letztere ist bereits 2015 für einen Cyberangriff auf den Deutschen Bundestag verantwortlich gewesen. Zu den bekannten Modi Operandi von „APT 28“ zählen vor allem „Spear-Phishing“-Angriffe, wodurch der Angreifer versucht, an sensible Unternehmens- und Nutzerdaten zu gelangen, sowie „Brute-Force“-Angriffe, bei welchen automatisiert Passwörter und Zugangsschlüssel ausprobiert werden, um Zugang zu einem System zu erlangen.

Legalresidenturen

Klassische russische Spionageaktivitäten wurden in Deutschland lange Zeit vor allem unter dem Deckmantel der Diplomatie betrieben. So wurden in diplomatischen, konsularischen und anderen staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen, den sogenannten Legalresidenturen, Angehörige russischer Nachrichtendienste verdeckt bzw. abgetarnt eingesetzt. Diese betrieben bislang in Deutschland zum einen offene Informationsbeschaffung, zum anderen nachrichtendienstliche Aufklärung durch die Führung von Agenten. Sowohl die Ausweisung diplomatischen Personals in Deutschland und weiteren europäischen Ländern als auch die Schließung russischer Konsulate in Deutschland hat das nachrichtendienstliche Personal der Legalresidenturen reduziert. Ein Ende klassischer russischer Spionageaktivitäten ist damit allerdings nicht verbunden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass diese Aktivitäten in den verbliebenen staatlichen oder halbstaatlichen russischen Einrichtungen in modifizierter Form fortgesetzt werden.

Proliferation

Russland ist trotz umfangreicher eigener Fähigkeiten nach wie vor auch auf westliche Spitzentechnologie angewiesen. Umfangreiche EU-Sanktionen zielen jedoch darauf ab, die Beschaffung einer breiten Produktpalette, darunter auch Rüstungsgüter sowie sogenannte Dual-Use-Produkte, deren Verwendung zivil oder militärisch möglich ist, für russische Akteure zu unterbinden. So sind beispielsweise Lieferungen von militärischen Gütern verboten. Jedoch hat Russland insbesondere seit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine einen erhöhten Bedarf solcher Waren.

Unter Einsatz staatlicher und halbstaatlicher Akteure sowie unter Umgehung von Sanktionen und Verschleierung der tatsächlichen Endverwendung in militärischen oder nachrichtendienstlichen Anwendungen beschafft sich Russland Dual-Use-Güter auch in Deutschland. Dies geschieht, indem der Endverwender für den Lieferanten oftmals nicht zu erkennen ist, da er z. B. durch falsche Angaben oder Tarnfirmen verschleiert wird oder Lieferketten über Drittländer verlaufen.

AKTIVITÄTEN IRANISCHER, CHINESISCHER UND TÜRKISCHER NACHRICHTENDIENSTE

Unverändert sind in Berlin auch Nachrichtendienste anderer Länder aktiv. Diese Aktivitäten umfassen neben der politischen Ausforschung insbesondere die Informationsbeschaffung im Bereich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Militär und Technik. Hauptakteure nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind neben Russland Iran, China und die Türkei.

Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Ein Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt auf der Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Darüber hinaus sind die Aktivitäten iranischer Dienste auf die Beschaffung von Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft gerichtet.

Zentrale iranische Nachrichtendienste sind das Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran (VAJA, zumeist MOIS abgekürzt) und die sogenannten „Quds Force“, eine Spezialeinheit der iranischen „Revolutionsgarden“. Gesteuert und koordiniert werden die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates überwiegend durch das MOIS. Das MOIS ist als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst der wichtigste Nachrichtendienst der Islamischen Republik Iran und stellt ein zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung ihres Machtanspruches dar. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des MOIS in Deutschland besteht in der Ausspähung von Regimekritikerinnen und -kritikern sowie iranischer Oppositionsgruppen.

Der Überfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 und der sich anschließend zuspitzende Nahost-Konflikt hat auch die Aktivitäten iranischer Nachrichtendienste beeinflusst. Der Iran gehört zu den erbittertesten Feinden Israels und propagiert regelmäßig die Auslöschung des israelischen Staates. (Pro-) israelische und (pro-) jüdische Einrichtungen und Personen auch außerhalb Israels liegen daher im Zielspektrum iranischer Nachrichtendienste. Am 26. Juni wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen des Verdachtes der geheimdienstlichen Agententätigkeit führt, ein Haftbefehl gegen einen dänischen Staatsangehörigen vollstreckt. Nach Erkenntnissen des Generalbundesanwaltes habe der Tatverdächtige durch einen iranischen Geheimdienst den Auftrag erhalten, in Berlin Informationen über jüdische Örtlichkeiten und bestimmte jüdische Personen zu sammeln. Zu diesem Zwecke spähte er im Juni drei Objekte aus. Dies diente mutmaßlich der Vorbereitung weiterer geheimdienstlicher Operationen in Deutschland, möglicherweise bis hin zu Anschlägen gegen jüdische Ziele.¹²⁹

China

Die Aktivitäten chinesischer Nachrichtendienste sind eng mit den Zielen der „Kommunistischen Partei Chinas“ (KPCh) und damit der Staats- und Parteiführung verknüpft. Dazu zählen u. a. der Ausbau von Macht und Einfluss in politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bereichen. Die chinesischen Nachrichtendienste sind mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet. Das chinesische Ministerium für Staatssicherheit (MSS) vereint den zivilen In- und Auslandsnachrichtendienst der Volksrepublik China, die sich neben der Informationsbeschaffung auch mit Spionageabwehr, der inneren Sicherheit sowie der Beobachtung und Verfolgung von Oppositionellen beschäftigen.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die von der KPCh als „Fünf Gifte“ definierten „Staatsfeinde“. Gemeint sind die turksprachige Ethnie der Uiguren in der autonomen Region Xinjiang, die Falun-Gong-Gruppe, die Bewegung für ein freies Tibet, die Befürworter eines unabhängigen Taiwan und die Anhänger der Demokratie- und Souveränitätsbewegung Hong Kongs.

Die Versuche der Einflussnahme chinesischer Nachrichtendienste gehen jedoch über diese Gruppen hinaus. Betroffen sind auch Teile der im Ausland lebenden chinesischen Diaspora. Es ist der von der KPCh erklärte Anspruch, dass die in China aktiven „Einheitsfrontorganisationen“ auch das Leben chinesischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland beeinflussen sollen. Dafür werden auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Bereits im Juli 2017 verabschiedete der chinesische Volkskongress das neue Nationale Geheimdienstgesetz (NGG). Dadurch haben Chinas Sicherheitsbehörden zahlreiche Sonderrechte, um nahezu ohne Einschränkungen im In- und Ausland nachrichtendienstlich tätig zu sein. Das NGG sieht u. a. vor, Einzelpersonen, Firmen, staatliche Strukturen und sonstige Organisationen im In- und Ausland zur Mitarbeit zu verpflichten. Betroffen hiervon sind auch Studierendenaustauschprogramme von und nach China, die vom staatlichen Akteur „Chinese Scholarship Council“ (CSC) betrieben werden. Das Programm des CSC ist insbesondere für chinesische Studierende an strikte Verpflichtungen geknüpft wie bedingungslose Staatstreue, ständiger Kontakt zur chinesischen Botschaft und der Rückkehr nach China. Bei Nichteinhaltung drohen teils drastische Strafen.

Türkei

Unverändert ist auch der türkische In- und Auslandsnachrichtendienst „Millî İstihbarât Teşkilâtı“ (MIT) in Berlin aktiv. Er operiert wie andere Nachrichtendienste auch u. a. aus den sogenannten Legalresidenturen, also aus offiziellen Vertretungen wie Botschaften und Generalkonsulaten heraus.

Der MIT ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen

Sicherheitsarchitektur dar und untersteht dem türkischen Staatspräsidenten. Neben der formal aufgelösten „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und deren Anhängerinnen und Anhängern gilt das Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse des MIT auch Systemoppositionellen wie den Anhängerinnen und Anhängern der sogenannten „Gülen-Bewegung“.

Der MIT wirbt bei seiner Informationsbeschaffung auch offensiv um die Unterstützung staats- und regierungstreuer türkischer bzw. türkisch-stämmiger Bürgerinnen und Bürger. Auf der Homepage des MIT findet sich beispielsweise ein Kontaktformular, über welches Informationen auch unter Zusage der Vertraulichkeit weitergegeben werden können.¹³⁰ Dieses Instrument ermöglicht die Denunziation von Personen und Organisationen, die von der türkischen Staatsführung als Feinde betrachtet werden. Infolge solcher Denunziationen können bei der Ein- oder Ausreise in die Türkei im Zuge der Passkontrolle restriktive Maßnahmen eingeleitet werden. Den betroffenen Personen könnte beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen werden.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Als internationale Metropole und deutsche Hauptstadt ist Berlin von besonderem Interesse für ausländische Nachrichtendienste. Neben den Aufklärungszielen Politik und Militär haben staatlich gesteuerte Akteure auch die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung im Fokus. Im globalen Wettbewerb setzten insbesondere autoritär regierte Staaten nicht nur Protektionismus und unfaire Handelspraktiken ein, um ihre industrie- und wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen, sondern auch gezielte Spionage (Wirtschaftsspionage). Die Spionageaktivitäten zielen darauf ab, Informationen zu erlangen, Know-how-Lücken zu schließen und Wissensvorsprünge zu schaffen. Technologisch rückständige Staaten sparen hierdurch Zeit und Kosten für solide Forschung und spezialisierte Entwicklung ein. Darüber hinaus versuchen proliferationsrelevante Staaten Sanktionen und Exportbeschränkungen zu umgehen.

Chinesische Spionage in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung

Hauptakteur im Bereich der Wirtschaftsspionage ist die Volksrepublik China, die systematisch und unter Zuhilfenahme ihrer Nachrichtendienste die wirtschaftlichen Interessen und Potenziale Deutschlands aufklärt. Seit längerem schon verfolgt China die Strategie politische Ziele über wirtschaftliche Einflussnahme zu erreichen. Erklärtes Ziel der KPCh ist es, China zum 100. Geburtstag der Partei im Jahr 2049 zur weltweit führenden Nation in den Bereichen Technologie und Wirtschaft zu machen. Um den noch vorhandenen Abstand zu den in diesen Bereichen führenden Ländern zu verringern, bedient sich China neben offenen und legalen Instrumenten wie etwa Joint Ventures oder Direktinvestitionen auch realweltlichen und cybergestützten Spionageaktivitäten.

Dabei haben in den letzten Jahren vor allem zwei Strategien an Bedeutung gewonnen. Zum einen setzen die chinesischen Dienste in zunehmendem Maße auf sogenannte „non-traditional actors“. Damit sind Personen gemeint, die Teil offizieller Delegationen oder Programme sind und diese Rolle im Auftrag chinesischer Dienste ausnutzen, um Informationen zu beschaffen und weiterzugeben. Eine andere Methode ist die klassische Kontaktabtastung und Abschöpfung von Personen, die über relevante Informationen – seien sie aus dem Bereich der Forschung, der Entwicklung oder auch der Fertigung – verfügen. Über sogenanntes „Social Engineering“ werden solche Personen in den Blick genommen, zu denen eine Beziehung aufgebaut wird und die im weiteren Verlauf gezielt manipuliert werden. Das alles mit dem Ziel, möglichst unbemerkt über einen virtuellen oder physischen Zugang Informationen abzuziehen.

Grundsätzlich sind diese Ausforschungsaktivitäten auf ein breites Spektrum wirtschaftlicher und technischer Innovationen ausgerichtet. In zunehmendem Maße geht es dabei allerdings vor allem um Erkenntnisse aus sogenannten Emerging Technologies, wie Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz oder Hyperschalltechnik, die auch für militärische Zwecke nutzbar gemacht werden können. Damit betreffen die nachrichtendienstlichen Aktivitäten Chinas auch den Bereich der Proliferation, also des Erwerbs von Wissen und Mitteln, die für die Entwicklung und Herstellung von Waffensystemen genutzt werden können. Der Schwerpunkt in diesem Bereich liegt aktuell vor allem im Handel mit sogenannten „Dual-use-Gütern“, also Produkten, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können.

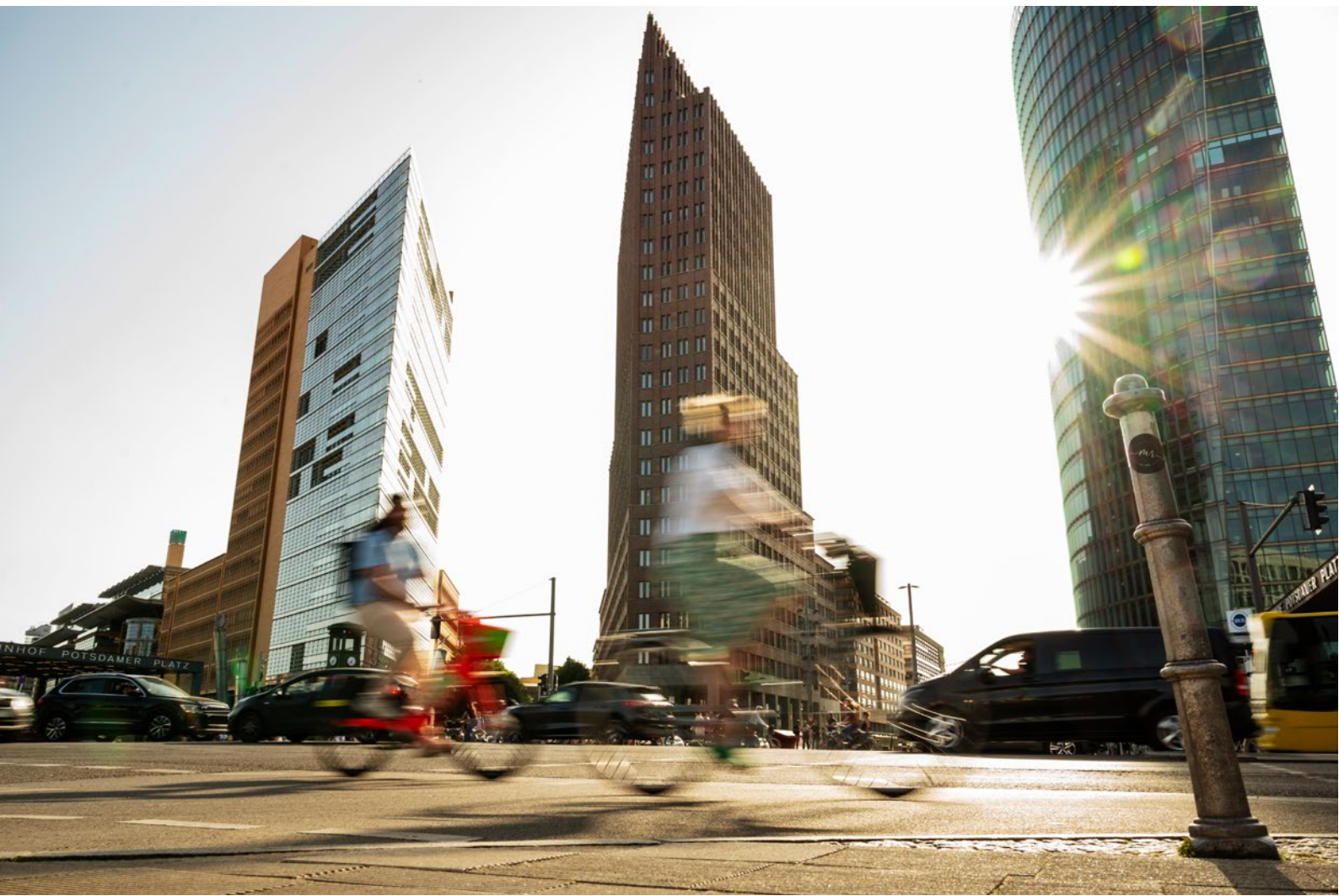
Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz

Staatliche Akteure greifen bei ihren Spionageaktivitäten auf umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen zurück. Sie gehen planvoll und konspirativ vor und verfolgen in der Regel eine langfristig angelegte Strategie. Deshalb bleibt es eine wichtige Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, Unternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, aber auch Behörden, für Gefahren und Erscheinungsformen von geheimdienstlichen Tätigkeiten zu sensibilisieren.

Die Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW) bietet daher verschiedene Sensibilisierungsmaßnahmen, um vor allem Wirtschaftsunternehmen vor den Gefahren der Spionage – insbesondere des Know-how-Verlusts – und Sabotage zu schützen (präventiver Wirtschaftsschutz).

Ziel der Sensibilisierungen ist es, Spionage besser verständlich zu machen und so die Resilienz des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Berlin gegen nachrichtendienstliche Bedrohungen zu erhöhen. Hierfür wird über Akteure und Methoden informiert und es werden realistische Bedrohungsszenarien aufgezeigt. Diese können Unternehmen und andere Einrichtungen für ein effektives Risikomanagement berücksichtigen. Dafür werden relevante Unternehmen und andere Einrichtungen anlassbezogen wie auch proaktiv kontaktiert und Informations- und Sensibilisierungsgespräche geführt.

Die ZAW steht Unternehmen, der Wissenschaft und der Verwaltung als zentraler Ansprechpartner für Sicherheitsanfragen im Bereich der Wirtschaftsspionage zur Verfügung. Im Berichtsjahr sensibilisierte der Berliner Verfassungsschutz 33 Institutionen des öffentlichen Rechts und Unternehmen und hat damit mehr als 800 Personen erreicht, schwerpunktmäßig in den Bereichen KRITIS, Unternehmen und verschiedene Verwaltungen.



8

SCIENTOLOGY ORGANISATION

Entwicklungen 2025	97
Aktuelle Entwicklungen	98

IDEOLOGIE

Die „Scientology Organisation“ (kurz „Scientology“) wurde 1954 in den USA und der deutsche Ableger 1970 in München gegründet. Die „Scientology“-Ideologie basiert auf den Ideen des amerikanischen Science-Fiction-Autors L. Ron Hubbard. Er behauptete, die Welt von Armut, Krieg, Verbrechen, Krankheit und anderen Übeln befreien zu können. Seitdem verbreitet „Scientology“ ihre Ideologie weltweit im Rahmen von Publikationen, Kurssystemen, Veranstaltungen und im Internet, mit dem Ziel, eine ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu schaffen. Der „Scientology“-Ideologie zufolge besitzt jeder Mensch einen „Thetan“. Dieser sei gewissermaßen die unsterbliche Seele eines Menschen, die vor Jahrtausenden durch einen außerirdischen Herrscher „traumatisiert“ worden sei. Die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken verspricht, den „Thetan“ von diesem Trauma zu „reinigen“ („clearen“) und so den perfekt funktionierenden Menschen, den „Clear“, hervorzubringen. „Scientology“ verfolgt das langfristige Ziel, eine Gesellschaftsordnung unter ihrer Führung zu etablieren. In dieser stünden nur Menschen mit dem Status eines „Clear“ Bürgerrechte zu.

8 Scientology Organisation





ENTWICKLUNGEN 2025

Die „Scientology Organisation“ setzte auch im Berichtsjahr ihre Versuche, neue Anhängerinnen und Anhänger in Berlin zu rekrutieren, fort. Diese Aktivitäten blieben ohne nennenswerte Resonanz.

PERSONENPOTENZIAL 2025





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die „Scientology Organisation“ ist seit 2007 mit ihrer Deutschland-Zentrale in Berlin-Charlottenburg vertreten und aktiv. Unverändert setzte „Scientology“ im Berichtsjahr ihre Aktivitäten zur Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger fort. In ihrer Zentrale bot „Scientology“ beispielsweise neben diversen „Tagen der offenen Tür“ auch sogenannte „Persönlichkeitstests“, „Filmvorführungen“ oder eine „Beitragsfreie Tour durch das Öffentlichkeits-Informationszentrum“ an¹³¹, um interessierte Menschen an die Organisation heranzuführen.

Diesem Zweck diente eine breit angelegte Werbekampagne, in deren Zuge am Anfang des Berichtsjahres großflächige Plakate mit der Aufschrift: „Ich bin ein Scientologist“ an verschiedenen Berliner Standorten aufgehängt wurden. Die Kampagne dürfte mindestens mittelbar im Zusammenhang mit der von der „Scientology“-Zentrale in Los Angeles Anfang Januar gestarteten Kampagne „Globales Willkommen in Scientology“ gestanden haben. Diese Kampagne, die mit Fernsehspots, Social-Media-Posts und Plakataktionen betrieben wurde, sollte nach Angaben von „Scientology“ „Scientologen aus allen Lebensbereichen zeigen und zehn Wochen lang in 30 Ländern und in 17 Sprachen laufen“. Neben der Rekrutierung neuer Mitglieder dürfte die Kampagne auch darauf ausgerichtet gewesen sein, „Scientology“ als gleichberechtigte Religionsgemeinschaft darzustellen und deren Bewertung etwa durch die Sicherheitsbehörden oder staatliche und zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die sich mit „Scientology“ befassen, zu diskreditieren.

Schließlich führte „Scientology“ in Berlin auch im Berichtsjahr wieder einen jährlich über ihren Tarnverein „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e. V.“ (KVPM) organisierten Aufzug durch, der sich mit den von „Scientology“ behaupteten „Menschenrechtsverletzungen der Psychiatrie“ befasst. Die Diskreditierung professioneller psychiatrischer und psychologischer Behandlungen und Therapien ist ein zentrales und wiederkehrendes Thema in der „Scientology“-Propaganda. Insbesondere, da sie versucht, ihre eigenen „Methoden“ als Gegenpol zu etablierten Behandlungsmethoden darzustellen und die Ideologie und Praktiken von „Scientology“ als einzig erfolgversprechende Verfahren im Falle von psychischen Erkrankungen zu bewerben.

Insgesamt blieben die Werbungs- und Rekrutierungsbemühungen von „Scientology“ in Berlin auch im Berichtsjahr weitgehend erfolglos. Das der Organisation zuzurechnende Personenpotenzial belief sich unverändert auf etwa 130 Personen.

III HINTERGRUND

Verfassungsschutz Berlin	102
Geheimschutz	106
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	108
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	112
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	116
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	120
Endnoten	132
Bildnachweise	135
Publikationsübersicht	136

Verfassungsschutz Berlin

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz¹³² (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz soll Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn ihre Gegner die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Kernbestand unserer Verfassung, beseitigen wollen.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 VSG Bln). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, die sich gegen

- die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die freiheitliche demokratische Grundordnung als „[...] eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“¹³³ Sie lässt sich im Kern auf drei zentrale Elemente des freiheitlichen Verfassungsstaats zurückführen: Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

- Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. So ist u. a. von einer Bestrebung gegen die Garantie der Menschenwürde auszugehen, wenn sich ein Verein, eine Partei oder ein sonstiger Personenzusammenschluss zum Vorrang einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft bekennt und in der Folge z. B. „Ausländer“, „Juden“, „Migranten“ oder „Muslime“ oder eine andere durch die Zuschreibung eines Merkmals definierte gesellschaftliche Gruppe rechtlos stellt und gesellschaftlich ausgrenzt.
- Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) beinhaltet die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. So muss z. B. von einer Ablehnung des grundgesetzlichen Demokratieprinzips ausgegangen werden, wenn eine Bestrebung die Abschaffung des bestehenden parlamentarisch-repräsentativen Systems zugunsten eines autoritären Systems anstrebt oder differenziert nach ethnischen Kriterien Staatsangehörige von der politischen Willensbildung (z. B. Wahlen) auszuschließen sucht.
- Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) zielt auf die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und der gerichtlichen Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist. Hiernach verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, wer z. B. physische Gewalt zur Durchsetzung von politischen Zielen anwenden will oder deren Anwendung duldet und damit das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Gewaltmonopol des Staates unterwandert.

Zum gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes gehört es, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und übernimmt Aufgaben des Geheimschutzes. Hierbei berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden oder die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen mit (z. B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen, etwa an Flughäfen). Im Rahmen dieser Mitwirkungsangelegenheiten fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein.

Aufgaben werden vom Verfassungsschutz darüber hinaus auch im Bereich des Wirtschaftsschutzes wahrgenommen. Dabei geht es im Kern darum, das Know-how der insbesondere kleinen und mittleren Berliner Wirtschaftsunternehmen sowie auch der Berliner Forschungseinrichtungen vor Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage, d. h. dem Zugriff ausländischer Geheimdienste, zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei, durch Präventionsarbeit (Information und Sensibilisierung) für das notwendige Problem- und Gefährdungsbewusstsein zu sorgen und den Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung notwendiger Schutzmechanismen beratend zur Seite zu stehen.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Eine zentrale Informationsquelle ist dabei das Internet, das von verfassungsfeindlichen Organisationen und Gruppierungen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen zudem aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Gruppierungen ihre wahren Absichten nicht nach außen erkennen lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt – mit nachrichtendienstlichen Mitteln – zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des jeweiligen Mittels im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z. B. der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), die Observation oder die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren, tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise

aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird von der für Inneres zuständigen Senatorin angeordnet und bedarf der Genehmigung der G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes; sie bewegen sich in der Regel in verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über deren Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht mittelbar gestärkt werden. Gleichwohl ist der Einsatz menschlicher Quellen in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen. Dies dient auch dazu, das Bedrohungspotenzial zutreffend einschätzen zu können.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen systematisiert und analysiert werden. Dabei ist das Arbeitsaufkommen durch die Internetauswertung in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Bestandteil des Prozesses ist auch die Bewertung der Glaubhaftigkeit der erhobenen Informationen. Der Informationstechnik kommt für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei verfügen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.¹³⁴ Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Salafismus und islamistischer Terrorismus, sonstiger Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zuständig hierfür ist zunächst die für Inneres zuständige Senatorin als politisch Verantwortliche. Sie wird durch eine besondere Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär für Inneres angesiedelt ist, unterstützt.

Darüber hinaus finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin in Art. 46a einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkraften. Gemäß § 36 VSG Bln hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu beauftragen. Die Vertrauensperson kann Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung berichten. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an Finanz, Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Der Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale verfassungsfeindliche Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden besteht sowie die Beratung der Politik stattfindet. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Struktur- und Aufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig wird. Er verfügt dabei nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (organisatorisches Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist die Informationsübermittlung für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung verfassungsfeindlich motivierter Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten.

2019 wurde zur Förderung der engeren Zusammenarbeit bei der Aufklärung rechtsextremistischer Strukturen und Straftaten in Berlin das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) unter der Geschäftsführung des Berliner Verfassungsschutzes gegründet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.¹³⁵

Er informiert den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Der Verfassungsschutz informiert nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.¹³⁶ Neben Broschüren, die Einzelphänomene verfassungsfeindlicher Bestrebungen beleuchten, gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht eine Gesamtübersicht über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG Bln.

Veranstaltungsarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz hat zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusefelder, die der Verfassungsschutz beobachtet, als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. So ist der Berliner Verfassungsschutz Teil des Deradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus und Rechtsextremismus.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin und die Publikationen abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen. Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der EMail-Adresse info@verfassungsschutz-berlin.de.

Geheimschutz

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von staatlichen Verschlussachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch und vor unerlaubter Einsichtnahme und Weitergabe zu schützen. Dieser Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann, ist ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit in Deutschland. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.¹³⁷ Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres hat diese Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.¹³⁸ Dazu zählen u. a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimenschutz.¹³⁹ Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nur auf Antrag der Geheimenschutzbeauftragten der jeweiligen Behörde tätig, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2025 führte der Berliner Verfassungsschutz 836 Überprüfungen durch (2024: 1.110).

Geheimschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimenschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimchutzverfahren von Bund oder Ländern einbezogen werden. Es sollen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlussachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimchutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimchutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines geheimchutzbedürftigen Auftrags. Berliner Behörden schreiben

geheimschutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimchutz in der Wirtschaft unterliegen bzw. die sich dem Geheimchutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) zu unterziehen. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt an der Sicherheitsüberprüfung mit.¹⁴⁰ 2025 wurden 90 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige von Berliner Unternehmen durchgeführt (2024: 125).

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg mit Vorträgen und Informationsmaterial. Der Arbeitskreis bietet den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum.

Mitwirkung bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt auch bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.¹⁴¹ Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob zu Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Dabei geht es insbesondere um eine Prüfung,¹⁴² ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2025 wurden 45.086 Anfragen bearbeitet (2024: 33.223).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.¹⁴³ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels muss versagt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.¹⁴⁴

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde dann mit, ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen.¹⁴⁵ 2025 wurden 21.710 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde bearbeitet (2024: 23.332).

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben. Aus diesen Gründen werden gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahr 2025 wurde nach dem LuftSiG vier Anfragen durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2024: 2). Nach dem AtomG wurden 318 Anfragen (2024: 432) bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.¹⁴⁶ Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit. 2025 erfolgten 313 Anfragen (2024: 381).

Bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bei erstmaliger Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit besteht seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung für Regelanfragen der Waffenbehörden bei den jeweils zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden. In Berlin ist die zuständige Behörde für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit das Landeskriminalamt Berlin. Mit den Regelanfragen soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können. Im Jahr 2025 wurden 12.698 Regelanfragen bearbeitet (2024: 8.745).¹⁴⁷

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke. Zum 1. Juni 2019 wurde durch die Vorgabe im Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016¹⁴⁸ ein zentrales Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) errichtet. Das Statistische Bundesamt hat am 10. Oktober 2022 die Aufgaben der Registerbehörde vom BAFA übernommen. Das zentrale Bewacherregister soll den Vollzug des Bewachungsrechts vereinfachen und verbessern. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften¹⁴⁹ wurde festgelegt, dass bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf den aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt die verpflichtende Regelanfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Bewachungsunternehmen und Wachpersonen.¹⁵⁰ 2025 wurden 8.191 durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2024: 7.244).

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG. Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass gewaltbereite Extremisten nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können. 2025 gab es eine Anfrage mit Bezug zum BVFG (2024: 0).

Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des traditionellen Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden rechtsextremistische Personen nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt spiegelt zugleich die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Allerdings ist ein Aspekt allen rechtsextremistischen Ideologien gemeinsam: Sie steht im Widerspruch zum in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde.

Das bedeutet, dass Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten Menschen auf der Grundlage von ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Eigenschaften und Einstellungen kategorisieren und diskriminieren. Diese Diskriminierung führt dazu, dass Personen und ganzen Personengruppen elementare Grund- und Menschenrechte aberkannt werden. Aus dieser Abwertung von Menschen erwächst in letzter Konsequenz die Rechtfertigung von Gewalt und Terror gegen all jene, die von der rechtsextremistischen Ideologie als „fremd“, „anders“ oder „minderwertig“ diffamiert werden.

Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten behaupten, Menschen und Menschengruppen besäßen auf Grundlage von Ethnie oder Kultur unveränderbare „Wesensmerkmale“. Diesen „Wesensmerkmalen“ kommt im Rechtsextremismus eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die Ethnie oder Kultur zum obersten Kriterium der Identität eines jeden Menschen. Die eigene Ethnie und Kultur werden überhöht und als überlegen gegenüber anderen definiert. Auf dieser Basis streben Rechtsextremisten eine ethnisch und kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ an. Mit dem Demokratie- und auch dem Rechtsstaatprinzip haben weitere zentrale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz in der rechtsextremistischen Ideologie und werden von Rechtsextremisten abgelehnt und bekämpft. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Vertreterinnen und Vertreter des traditionellen Rechtsextremismus verfügen über keine geschlossene politische Ideologie. Der traditionelle Rechtsextremismus beschreibt vielmehr eine Vielzahl von politischen und sozialen Vorstellungen von Ungleichheit. Sie wird primär entlang des Kriteriums der Ethnie bzw. „Rasse“ konstruiert. Ungleichheit wird hierbei als Ungleichwertigkeit gedeutet. Damit legitimiert der traditionelle Rechtsextremismus Gewalt gegen als „minderwertig“ diffamierte „Fremde“ und „Andere“. Nicht selten knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten symbolisch und ideologisch an den historischen Nationalsozialismus an. Die traditionelle rechtsextremistische Szene agiert

zunehmend grenzübergreifend und global. Viele traditionelle Rechtsextremisten begreifen sich mittlerweile primär als „White Supremacists“ (englisch für „weiße Vorherrschaft“), also als Angehörige einer „weißen Rasse“, die anderen menschlichen „Rassen“ prinzipiell überlegen sei und daher über diese herrschen müsse.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen und als krisenhaft wahrgenommene Entwicklungen wie etwa Migration, Sicherheit und soziale Fragen. Diese Themen werden besetzt und populistisch zugespitzt. Dadurch werden Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – geschürt und verbreitet. Demokratischen Institutionen werden pauschal Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Historisch entwickelte sich dieses Spektrum in Frankreich zunächst als rechtsnationalistischer Gegendiskurs zur sogenannten „68er“- Bewegung. Ihre Ideologie entlehnt die „Neue Rechte“ u. a. den Vordenkern der „Konservativen Revolution“, einer nationalistischen und antidemokratischen Strömung zur Zeit der Weimarer Republik. Sie zeichnet sich durch eine starke Ablehnung des Liberalismus sowie universalistischer egalitärer Philosophien und der darauf begründeten Menschenrechte aus.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in Sozialen Medien werden Themen unterschwellig mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ die Diskurshoheit über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig

medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So versuchen sie sich vor der Strafverfolgung zu schützen und generieren gleichzeitig mediale Aufmerksamkeit für ihre rechtsextremistischen Positionen. Ziel ist es, rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen zu lassen.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ist das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Konzept ist eine moderne Entsprechung zum traditionellen Rassismus. „Ethnopluralisten“ konstruieren auf der Grundlage kultureller Unterschiede Ungleichheiten zwischen Ethnien. Sie behaupten, es gäbe grundsätzliche und unveränderliche Merkmale von Menschengruppen. Jede Gruppe sei dabei umso besser und stärker, je ähnlicher sich ihre jeweiligen Angehörigen seien. Migrationsprozesse werden grundsätzlich als Gefahr definiert, da sie die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes bedrohen und zerstören würden. „Ethnopluralisten“ schaffen auf dieser Grundlage Zerrbilder von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten als eine permanente Bedrohung für die eigene Ethnie. Diese pauschal negative Stigmatisierung ist das sichtbarste Zeichen einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit von Menschen, wie sie von allen rechtsextremistischen Ideologien behauptet wird. Auf der Basis „kultureller Zugehörigkeiten“ und Herkunft werden Menschen abgewertet und ausgegrenzt. Insofern handelt es sich beim „Ethnopluralismus“ um eine rassistische Ideologie, die lediglich auf den Begriff der „Rasse“ verzichtet.

Unabhängig von ihrer vermeintlichen Distanzierung vom Nationalsozialismus fällt die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ immer wieder durch die Relativierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder die Hervorhebung vermeintlich „positiver Errungenschaften“ der NS-Diktatur auf. Zwischen den Gruppierungen und Anhängern des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ bestehen daher Schnittmengen. Vereint in der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und in ihrem Hass auf Andersdenkende und „Fremde“ sind die Grenzen zwischen beiden Spektren in Berlin fließend.

Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus ist eine ideologische Spielart der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch er bezieht seine rassistische Ideologie nicht in gleicher Weise auf den Nationalsozialismus wie beispielsweise der traditionelle Rechtsextremismus. Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus erkennt den Islam nicht als Religion an. Er diffamiert ihn pauschal als archaisches Glaubens- und Wertesystem und wertet Muslime als nicht in die Gesellschaft integrierbare Gruppe ab. Er fordert deshalb, die Zuwanderung von Menschen aus islamisch geprägten Kulturkreisen zu verbieten und will den hier lebenden Muslimen ihre Grund- und Menschenrechte aberkennen. Dabei wird nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert. In der Folge wollen Gruppen des muslimenfeindlichen

Spektrums auch das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken oder es ihnen ganz versagen. Beispielsweise wird ein Verbot des Baus von Moscheen und teilweise sogar die Ausweisung von Menschen muslimischen Glaubens aus Deutschland gefordert.

Islamismus

Islamismus bezeichnet im Nahen und Mittleren Osten entstandene Bewegungen, die den Islam ideologisieren und im Wesentlichen danach streben, eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten. Islamisten verstehen den Islam als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem. Zum Islamismus gehören sowohl gewaltorientierte Gruppen bzw. Netzwerke als auch nicht-gewaltorientierte Gruppen, die legalistisch agieren.

Im Zentrum der Ideologie aller Islamisten steht die Auffassung, dass „Religion und Staat“ eine unteilbare Einheit bildeten. So streben die meisten Islamisten nach Gründung eines islamistischen Staatswesens – häufig auf der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte. So wollen sunnitische Islamisten häufig ein Kalifat mit einem Kalifen schaffen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt. Schiitische Islamisten streben hingegen oft ein Imamatum an, in welchem der ranghöchste Religionsführer (Imam) auch die Regierungsgewalt innehaben soll.

Unabdingbar ist für Islamisten auch die Anwendung der Scharia, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als ein Recht, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip und fordern die Umsetzung sämtlicher ihrer Bestimmungen. Das angestrebte islamistische Staatswesen ist zudem an sogenannte „Prinzipien“ bzw. „Normen“ der Scharia gebunden, die die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränken. Mit den von ihnen als ewig gültig verstandenen Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten darüber hinaus Programme zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Die gewaltorientierten Strömungen unter den Islamisten kennzeichnet darüber hinaus, dass sie den vielschichtigen Begriff des „Jihad“ (wörtl.: Anstrengung auf dem Weg Gottes) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Sie betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ bzw. „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischen Territoriums diene. Den militanten Jihad propagieren sie allerdings als offensive Kampfform und als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Innerhalb des Islamismus ist zwischen nicht-salafistischen Gruppen und salafistischen Strömungen, deren politische und jihadistische Richtung der Verfassungsschutz beobachtet, zu unterscheiden. Der Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal der muslimischen Urgesellschaft im 7. Jahrhundert. Salafisten versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Sie folgen dabei regelmäßig einer wörtlichen Auslegung des Koran und der Prophetentradition. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Dies betrifft Gedankengut, das sich gegen die Demokratie und den Rechtsstaat richtet sowie Gewalt im Namen der Religion rechtfertigt. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung der Frau ab, entwerfen Feindbilder von Nicht-Muslimen als vermeintlichen „Ungläubigen“ und befürworten teilweise offen terroristische Gewalt. Diese Bestandteile salafistischer Ideologie werden pseudoreligiös verbrämt.

In Teilen der salafistischen Szene ist seit einigen Jahren ein auf pragmatischen Erwägungen basierender Trend zur Vernetzung jenseits des eigenen Lagers zu beobachten. Bei dieser graduellen Öffnung zu Akteuren außerhalb des eigenen Milieus (z. B. zur „Muslimbruderschaft“) werden trennende ideologische Elemente im Vergleich zu früheren Jahren eher in den Hintergrund gestellt, um auf diese Weise andere islamistische, aber auch muslimische Strömungen besser erreichen zu können.

Im Unterschied zu den nicht-salafistischen islamistischen Gruppen wie HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Muslimbruderschaft“ (MB) und „Millî Görüş-Bewegung“ stellt der Salafismus die radikalste Strömung innerhalb des Spektrums des Islamismus dar. Deutlicher als andere Islamisten beharren Salafisten auf einem weitgehend ursprünglichen Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, ab.

Linksextremismus

Der Begriff Linksextremismus erhält seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus fordert die absolute soziale Gleichsetzung der Menschen und macht die kapitalistische Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx

und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führe der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbstständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte, nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb seines Regierungsapparats mit gewaltigen Umerziehungsprogrammen auch die innere Opposition der chinesischen Bevölkerung zu brechen. Am Ende ergab sich in den Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht eine Diktatur des Proletariats, sondern eine Diktatur über das Proletariat. Der sogenannte Marxismus-Leninismus ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne soll zunächst nicht das Eigentum abgeschafft werden, sondern der Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung“. Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z. B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin braucht dabei nicht zwingend gewaltsam zu sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z. B. bei einer gewerkschaftlichen Organisation an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat“ gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen“ hatten diese jedoch nicht.

Seit den 1980er Jahren wird das Bild des Linksextremismus in Deutschland vor allem von den sogenannten Autonomen geprägt. Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab. Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung

in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der sogenannten Politik der ersten Person beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u. a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Motto „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens die (re)organisierten Postautonomen, die sich vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise konsolidieren konnten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u. a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression, Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Der Verfassungsschutz differenziert aus diesem Grund sehr genau zwischen legitimen zivilgesellschaftlichen Anliegen, die im Rahmen des demokratischen Meinungspluralismus diskutiert werden und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, und Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale

PERSONENPOTENZIAL RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN	2024	2025
Parteien, davon:	240	230
Die Heimat (ehemals NPD)	160	150
Der III. Weg	80	80
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	450	500
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	860	850
Mehrfachmitgliedschaften gesamt	100	100
Gesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	1 450	1 480
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	790	820

PERSONENPOTENZIAL VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS IN BERLIN	2024	2025
Reichsbürger und Selbstverwalter	700	750
davon: rechtsextremistisch	150	120
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	130	120

PERSONENPOTENZIAL LINKSEXTREMISMUS IN BERLIN	2024	2025
Gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	600	650
Autonome	300	330
Postautonome	300	320
Nicht-gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	3 000	3 100
„Rote Hilfe e. V.“	2 600	2 650
Sonstige	400	450
Linksextremistische Parteien	200	200
Gesamt	3 800	3 950

PERSONENPOTENZIAL AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS IN BERLIN	2024	2025
Extreme Nationalisten (Ülkücü-Bewegung)	450	450
Linksextremisten, davon:	1 230	1 250
PKK	1 100	1 100
DHKP-C (und für 2024 sonstige türkische Linksextremisten)	40	30
PFLP	30	30
Samidoun	30	20
BDS	30	50
MLKP/Young Struggle	nicht gesondert ausgewiesen	20
Gesamt	1 680	1 700

PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS IN BERLIN	2024	2025
Salafistische Bestrebungen, davon:	1 100	1 250
gewaltorientiert, davon:	350	350
Mujahidin-Netzwerke (z. B. Islamischer Staat, al-Qaida)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene	60	60
Nicht-salafistischer Islamismus, davon:	1 280	1 280
Gewaltorientierte islamistische Gruppen, davon:	630	630
Hizb Allah	300	300
HAMAS	200	200
Hizb ut-Tahrir (HuT)	80	80
Sonstige	50	50
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus, davon:	650	650
Muslimbruderschaft (MB) (inkl. DMG)	200	200
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	450	450
Gesamt	2 440	2 590

PERSONENPOTENZIAL SCIENTOLOGY ORGANISATION IN BERLIN	2024	2025
Gesamt	130	130

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Rechtsextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Die Heimat (ehemals NPD) / Junge Nationalisten (JN) (ehemals Junge Nationaldemokraten (JN))	33
Der III. Weg / Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ)	32
Gewaltorientierte rechtsextremistische Netzkulturen	34
Atomwaffendivision (AWD)	34
Deutsche Jugend Voran (DJV)	31, 34
Kampfbrigade Berlin	31
Deutschnationale Front	31
Jägertruppe Berlin-Brandenburg	31
Verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“	35f
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	36
Aktiv Berlin	36
Freunde der Staatsreparatur e. V. / Staatsreparatur	36
Netzwerk Rechtsextremistische Musik	35
Die Lunikoff-Verschörung	35
Berlin Breed	35
Deutsch, Stolz, Treue (D.S.T.)	35

Verschwörungsideologischer Extremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	42
Die Deutschlandfrage	42
Gelbe Westen Berlin (GWB)	42
Indigenes Volk Germaniten (IVG)	42f
Internationale Organisation Völkerrecht (IOV)	43
Königreich Deutschland (KRD)	42
Staatenlos.info - Comedian e. V.	42
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	43ff
Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand (KDW)	44f

Linksextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Rigaer94	53
North East Antifascists (NEA)	52
Interventionistische Linke (IL)	54
Rote Hilfe e. V. (Ortsgruppe Berlin)	55
Gruppe ArbeiterInnenmacht (GAM)	55
REVOLUTION (REVO)	55
Vulkangruppen	51

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus)	
Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK, Partîya Karkerên Kurdistan)	68
Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V. (Nav Berlin)	68
Ülkücü-Bewegung („Graue Wölfe“)	67
Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V., (ADÜTDF, Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)	67
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF, Avrupa Nizam-ı Alem Federasyonu)	67
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C, Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi)	69
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP, Popular Front for the Liberation of Palestine)	63
Abu Ali Mustafa-Brigaden (AAMB)	63
Samidoun - Palestinian Prisoner Solidarity Network (Samidoun)	64
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	62f, 79
Bewegung des Alternativen Revolutionären Pfads (Masar Badil)	64
Hirak e. V., HIRAK - Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)	64
Boycott, Divestment and Sanctions (BDS)	65
BDS National Committee (BNC)	65
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)	66
Young Struggle (YS)	66

Islamismus / islamistischer Terrorismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	114
Islamistische nordkaukasische Szene	114
Islamischer Staat (IS)	76f
Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK)	78
Al-Qaida	77
Salafistische Bestrebungen	77
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	78
Izz al-Din al-Qassam-Brigaden	78
Hizb Allah (Partei Gottes)	79
Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) / Islamisches Zentrum Berlin e. V. (IZB)	80
Hizb ut-Tahrir (HuT, Partei der Befreiung)	80
Generation Islam (GI)	81
Muslimbruderschaft (MB) / Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	82
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	82
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	62f, 79

Sonstige Organisationen / Gruppierungen	
Organisation / Gruppierung	Seite
Scientology Organisation	96ff
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e. V. (KVPM)	98

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. 1121).

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die

Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung

personenbezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend.

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne

Personen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristet. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel-10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

- von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
 5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

- (2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.
- (3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherdauer

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.
- (2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
- (4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT**Informationsübermittlung****§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich

personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt

wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel-10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel-10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel-10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die

Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem

Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnete Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 20a Absatz 2, 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Endnoten

- 1 Lena Lehmann, Carl Philipp Schröder: „Dynamiken bei der Online-Radikalisierung von Jugendlichen“ auf: www.bzjk.de, abgerufen am 23.9.2025.
- 2 Internetauftritt „Der III. Weg“: „Berlin: Kampf um die Jugend“, aufgerufen am 13.12.2025.
- 3 Social-Media-Kanal „Die Heimat“, Post vom 6.12.2025.
- 4 Internetauftritt „Der III. Weg“: „Kampf bleibt der Vater aller Dinge“, aufgerufen am 26.1.2026; X-Profil der „Nationalrevolutionären Jugend Berlin“: „Deutschland braucht dich!“, aufgerufen am 26.1.2026.
- 5 Internetauftritt der IL: „Zwischenstandspapier #2 – Interventionistische Linke“, aufgerufen am 23.1.2026.
- 6 Linksextremistisches Internetportal: „Erklärung einiger der vom GBA als Antifaschist_innen Verfolgten“, aufgerufen am 26.1.2026.
- 7 Szenerelevante Internetbroschüre „1. Mai Jugendinfo – Euer Frieden kotzt uns an!“,
- 8 Internetauftritt der IL: „Zeitenwende und AfD“, aufgerufen am 23.1.2026.
- 9 Social-Media-Kanal der IL Berlin: „Am 05.12. Demo gegen die Wehrpflicht“, aufgerufen am 17.12.2025.
- 10 Linksextremistisches Internetportal: „Total Liberation, Fight Normalization – Demo am 27. September in Berlin“, aufgerufen am 26.1.2026.
- 11 Internetauftritt GAM: „Gaza: 2 Monate Waffenstillstand – kein Frieden in Sicht“, aufgerufen am 17.12.2025.
- 12 www.jugendschutz.net: „Report, Der Israel-Hamas-Konflikt online“, aufgerufen am 26.1.2026.
- 13 Analyse & Empfehlungen der Bildungsstätte Anne Frank: Die TikTok-Infifada – Der 7. Oktober & die Folgen im Netz“, Frankfurt, 2024, Seite 14 f.
- 14 Szenerelevanter Instagram-Kanal, Veröffentlichungen vom 17.1.2025 und vom 9.10.2025, aufgerufen am 9.10.2025.
- 15 www.jfda.de: „Es begann nicht am 7. Oktober – Lagebild zur Negierung des 7. Oktober 2023“, aufgerufen am 26.1.2026.
- 16 Szenerelevanter Instagram-Kanal, Veröffentlichung vom 12.9.2025, aufgerufen am 27.11.2025.
- 17 Social-Media-Kanal „BDS Berlin“, Veröffentlichung vom 29.8.2025, aufgerufen am 16.9.2025.
- 18 Szenerelevanter Instagram-Kanal, Veröffentlichung vom 12.9.2025, aufgerufen am 27.11.2025.
Übersetzung: „In Deutschland versuchen die Behörden, unsere Identität auszulöschen. Palästinensische Flaggen werden bei Demonstrationen und aus dem öffentlichen Raum verbannt. Unsere Stimmen werden unterdrückt und unsere Menschlichkeit in Frage gestellt. [...] Die deutsche Polizei ist nicht neutral. Sie bilden die Frontlinie der Unterdrückung und der Kriminalisierung palästinensischer Stimmen in Deutschland, indem sie schlagen, verhaften und Palästinenser beleidigen, die es wagen, sich zu äußern.“
- 19 Social-Media-Kanal „Young Struggle“, Veröffentlichung vom 16.5.2025, aufgerufen am 20.11.2025.
- 20 Social-Media-Kanal „Komalên Ciwan“, Veröffentlichung vom 11.7.2025, aufgerufen am 5.1.2026.
- 21 Social-Media-Kanal „Komalên Ciwan“, Veröffentlichung vom 27.10.2025, aufgerufen am 23.12.2025.
- 22 Szenerelevante Facebook-Seite, Veröffentlichungen vom 25.4.2025, 16.7.2025, 30.10.2025 und vom 17.11.2025, aufgerufen am 27.11.2025.
- 23 Umut Akkus, Ahmet Toprak, Deniz Yilmaz, Vera Götting: „Zusammengehörigkeit, Genderaspekte und Jugendkultur im Salafismus“, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2020.
- 24 Social-Media-Kanäle von „Abul Baraa“.
- 25 www.berlin.de: „Gemeinsame Meldung mit Polizei – Haftbefehl und Durchsuchungsbeschlüsse gegen mutmaßliche Mitglieder der Deutschen Jugend Voran vollstreckt“, aufgerufen am 4.12.2025.
- 26 www.berlin.de: „Amtsgericht Tiergarten: Freiheitsstrafen im Prozess um gewaltsamen Angriff auf SPD-Mitglieder“, aufgerufen am 4.12.2025.
- 27 Social-Media-Kanal „Die Heimat“, aufgerufen am 25.11.2025.
- 28 Social-Media-Kanal „Nationalrevolutionären Jugend“, aufgerufen am 4.12.2025.
- 29 Internetauftritt „Der III. Weg“: „Berlin: Ausländische Gewalt gegen Frauen auf Rekordniveau“, aufgerufen am 5.12.2025.
- 30 Internetauftritt „Der III. Weg“, „Nationalrevolutionäre in Paris“, aufgerufen am 24.10.2025.
- 31 Internetauftritt „Der III. Weg“, „Sturm auf Berlin (+Video)“, aufgerufen am 29.10.2025.
- 32 Internetauftritt „Der III. Weg“: „Berlin: Linksextreme Krokodilstränen vor Prozess gegen Gewalttäter“, aufgerufen am 8.12.2025.
- 33 Der Begriff geht zurück auf den französischen Vordenker der „Neuen Rechten“ Alain de Benoist. In einem unter diesem Titel veröffentlichten Sammelband finden sich die strategischen Ideen Benoist, deren Ziel die politische und kulturelle Hegemonie der „Neuen Rechten“ insbesondere im vorpolitischen Raum ist.
- 34 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.6.2025, AZ: BVerwG 6 A 4.24, RN 103.
- 35 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.6.2025, AZ: BVerwG 6 A 4.24, RN 97 ff.
- 36 Internetauftritt der „Staatsreparatur“, aufgerufen am 26.11.2025.
- 37 Internetauftritt der „Staatsreparatur“, aufgerufen am 10.12.2025.
- 38 Social-Media-Kanal der „Staatsreparatur“, aufgerufen am 4.12.2025.
- 39 Social-Media-Kanal von „Aktiv Berlin“, aufgerufen am 12.5.2025.
- 40 Flyer der „Identitären Bewegung“: „Lehrer hassen diese Fragen“.
- 41 Social-Media-Kanal „Identitären Bewegung Deutschland“, aufgerufen am 25.8.2025.
- 42 www.bmi.bund.de: „Bundesminister Dobrindt verbietet den Verein ‚Königreich Deutschland‘“, aufgerufen am 9.12.2025.
- 43 Internetauftritt „Indigenes Volk Germaniten“, aufgerufen am 31.10.2025.
- 44 Schreiben „Indigenes Volk Germaniten“ an Berliner Behörden vom 15.08.2025.
- 45 Schreiben „Indigenes Volk Germaniten“ an Berliner Behörden vom 11.03.2025.
- 46 Schreiben „Indigenes Volk Germaniten“ an Berliner Behörden vom 04.04.2025.
- 47 Internetauftritt „Demokratischer Widerstand“, aufgerufen am 9.12.2025.
- 48 Internetauftritt Demokratischer Widerstand“, aufgerufen am 31.10.2025.
- 49 Newsletter „Demokratischer Widerstand“, Oktober 2025.
- 50 Linksextremistisches Internetportal: „[Berlin] Angriff auf militärisch-industriellen Komplex – Blackout in Europas größtem Technologiepark“, aufgerufen am 25.11.2025.
- 51 Ebd.
- 52 Internetauftritt „Switch Off“: „Switch off – Aufruf zur Revolte“, aufgerufen am 11.12.2025.
- 53 Linksextremistisches Internetportal: „36 Transporter von Amazon und Telekom abgefackelt“, aufgerufen am 26.11.2025.
- 54 Linksextremistisches Internetportal: „Feuer und Flamme den Datenzentren! Trafostation auf Baustelle in Brand gesetzt [BERLIN]“, aufgerufen am 26.11.2025.
- 55 Internetauftritt „Switch Off“: „Feuer für Techfaschist*innen! Fight Strabag! Fight Tesla! Fight DB!“, aufgerufen am 23.12.2025.
- 56 Szenerelevantes Internetportal: „Re-opening of Meuterei – in memory of [...]“, aufgerufen am 26.11.2025.
- 57 Internetauftritt „North-East-Antifascists“: „Antifa against genocide!“, aufgerufen am 25.11.2025.
- 58 Social-Media-Kanal der IL Berlin.
- 59 Linksextremistisches Internetportal: „Weil wir wissen was auf dem Spiel steht – Darum gegen jede Wehrpflicht und jedes Militär“, aufgerufen am 3.2.2026.
- 60 Linksextremistisches Internetportal: „Allianz trägt Mitschuld in Gaza“, aufgerufen am 3.2.2026.

- 61 Dt.: „Mitschuldig am Völkermord“.
- 62 Linksextremistisches Internetportal: „Free Palestine - Allianz-Büro angegriffen“, aufgerufen am 26.11.2025.
- 63 Internetauftritt „Switch Off“: „Switch off - Aufruf zur Revolte“, aufgerufen am 11.12.2025.
- 64 Internetauftritt „Rigaer94“: „Upcoming Court Dates - Rigaer 94 stays - Call for manifestation“, aufgerufen am 23.12.2025.
- 65 Internetauftritt IL: „Zwischenstandspapier #2: Gegenmacht Aufbauen, Gelegenheiten ergreifen, IL im Umbruch“, aufgerufen am 23.12.2025.
- 66 Ebd.
- 67 Internetauftritt GAM: „Gaza: 2 Monate Waffenstillstand - kein Frieden in Sicht“, aufgerufen am 17.12.2025.
- 68 Internetauftritt „Rote Hilfe e.V. Ortsgruppe Berlin“: „Unterstützung & Rechtsinfo, Anna und arthur halten's Maul! - Aussageverweigerung!“, aufgerufen am 23.12.2025.
- 69 Internetauftritt „Rote Hilfe e.V.“: „Aussageverweigerung“, aufgerufen am 23.12.2025.
- 70 Szenerelevanter Instagram-Kanal, Veröffentlichung vom 7.10.2025, aufgerufen am 7.10.2025.
- 71 Social-Media-Kanal von „Young Struggle Berlin Nord“: „Generation after Generation until total Liberation 7 October 2025“, aufgerufen am 7.10.2025.
- 72 Die auf israelfeindlichen Veranstaltungen skandiierte Parole „Palestine48“ bezieht sich auf die Gründung des Staates Israels im Jahr 1948 und soll bereits die Staatgründung als Unrecht darstellen und damit das Existenzrecht Israels in Frage stellen.
- 73 Szenerelevante Facebook-Seite, Livestream vom 7.10.2025, aufgerufen am 8.10.2025.
- 74 Szenerelevante Instagram-Kanäle, Veröffentlichungen vom 26.8.2025, 10.9.2025 und vom 18.9.2025, aufgerufen am 26.8.2025, 10.9.2025 und am 18.9.2025.
- 75 Das Datum 13.12. steht als Chiffre für die Buchstabenkombination „ACAB“ („All Cops are Bastards“).
- 76 Szenerelevanter Instagram-Kanal, aufgerufen am 13.11.2025.
- 77 Das Symbol eines auf der Spitze stehenden roten Dreiecks wurde in Videos der al-Qassam-Brigaden nach dem 7.10.2023 im Sinne einer „Zielmarkierung“ verwendet.
- 78 rbb24.de: „(...) -Betreiber in Berlin-Neukölln werden jetzt auf Flugblättern persönlich bedroht“, am 2.10.2025. Aufgerufen am 18.11.2025.
- 79 Szenerelevanter X-Kanal, Veröffentlichung vom 14.8.2025, aufgerufen am 18.11.2025.
- 80 Szenerelevanter Instagram-Kanal, Veröffentlichung vom 10.9.2025, aufgerufen am 10.9.2025.
- 81 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, Video von einer Veranstaltung am 29.3.2025, aufgerufen am 31.3.2025.
- 82 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, Veröffentlichung vom 16.1.2025, aufgerufen am 17.1.2025.
- 83 Internetauftritt von „Samidoun“: „Call for Nakba77: Come to Berlin to stand for Palestine!“, aufgerufen am 24.4.2025.
- 84 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 16.5.2025 [Übersetzung aus dem Arabischen].
- 85 Internetauftritt BDS-Kampagne: „Palestinian Civil Society Call for BDS“, veröffentlicht am 9.7.2005, aufgerufen am 29.1.2026.
- 86 Social-Media-Kanal „BDS Berlin“: „Boykottiert jetzt diese Unternehmen wegen ihrer Komplizenschaft an Israels Besatzung, Apartheid und Völkermord an Palästinenser*innen“, aufgerufen am 17.11.2025.
- 87 Szenerelevanter Social-Media-Kanal: „No business as usual for occupation profilers“, aufgerufen am 30.9.2025.
- 88 Social-Media-Kanal „BDS Berlin“, u. a. Posts vom 17.4.2025 und 4.9.2025, aufgerufen am 17.11.2025.
- 89 Szenerelevante Social-Media-Kanal, Video-Eintrag vom 30.8.2025, aufgerufen am 1.9.2025.
- 90 Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/1061, „Gegen jeden Antisemitismus! - Jüdisches Leben in Berlin schützen“, Beschluss vom 31.5.2018.
- 91 Internetauftritt „Young Struggle Duisburg“: „Selbstverständnis“, aufgerufen am 18.12.2025.
- 92 Social-Media-Kanal „Young Struggle Berlin Süd“: „Ziviler Ungehorsam. Keine Belagerung, keine Besatzung, keine Kapitulation. Gaza kämpft“, aufgerufen am 17.8.2025.
- 93 Ebd.: „Von Berlin bis nach Gaza. Der Widerstand lebt!“, aufgerufen am 16.5.2025.
- 94 Ebd.: „Civil Disobedience for Palestine Liberation. Stop the deliberate killing of Journalists in Gaza“, aufgerufen am 27.8.2025.
- 95 Social-Media-Kanal „Young Struggle Berlin Nord“: „Generation after Generation until total Liberation“, 7 October 2025“, aufgerufen am 7.10.2025.
- 96 Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2024, S. 268 f., Berlin 2025.
- 97 Szenerelevanter Social-Media-Auftritt, aufgerufen am 14.7.2025.
- 98 Internetauftritt der PKK-nahen „Firat News Agency“ (ANF): „PKK verkündet Auflösung und Ende des bewaffneten Kampfes“, aufgerufen am 12.11.2025.
- 99 Internetauftritt der PKK-nahen „Firat News Agency“ (ANF): „Aufruf von Abdullah Öcalan für Frieden und eine demokratische Gesellschaft“, aufgerufen am 28.2.2025.
- 100 „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.“.
- 101 Internetauftritt der PKK-nahen „Firat News Agency“ (ANF): „Kurdische Verbände laden zum Public Viewing ein“, aufgerufen am 27.2.2025.
- 102 Internetauftritt der PKK-nahen „Firat News Agency“ (ANF): „Europaweites Gedenken für Altun und Kaytan“, aufgerufen am 19.5.2025.
- 103 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 22.9.2025.
- 104 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 17.9.2025.
- 105 www.generalbundesanwalt.de: „Anklage wegen des versuchten Mordes am Holocaust-Denkmal in Berlin erhoben“, aufgerufen am 5.9.2025.
- 106 www.generalbundesanwalt.de: „Übernahme der Ermittlungen wegen des versuchten Mordes am Holocaust-Denkmal in Berlin“, aufgerufen am 12.12.2025.
- 107 www.generalbundesanwalt.de: Anklage gegen einen mutmaßlichen Unterstützer der ausländischen terroristischen Vereinigung 'Islamischer Staat' erhoben“, aufgerufen am 27.11.2025.
- 108 Jihad-salafistischer Internetauftritt, aufgerufen am 27.5.2025.
- 109 Szenerelevanter Instagram-Account, aufgerufen am 10.12.2025.
- 110 Social-Media-Kanal von „Abul Baraa“, Veröffentlichung vom 22.2.2025, aufgerufen am 25.11.2025 [Schreibweise entspricht der Originaläußerung].
- 111 Social-Media-Kanal von „Abul Baraa“, Veröffentlichung vom 7.4.2025, aufgerufen am 5.12.2025. [Schreibweise entspricht der Originaläußerung].
- 112 Social-Media-Kanal von „Abul Baraa“, aufgerufen am 11.12.2025.
- 113 „Voice of Khurasan“: „Light of Darkness“, Juni 2025.
- 114 www.generalbundesanwalt.de: „Festnahme von drei mutmaßlichen Mitgliedern der ausländischen terroristischen Vereinigung HAMAS“, aufgerufen am 6.11.2025.
- 115 www.berlin.de: „Kammergericht: Akkreditierungsbedingungen und Hinweise für Journalist:innen in dem Verfahren gegen vier mutmaßliche Mitglieder der Terrororganisation HAMAS (PM 2/2025), aufgerufen am 06.11.2025.
- 116 Vgl. S. 63.
- 117 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, Livestream vom 11.10.2025, abgerufen am 11.10.2025.
- 118 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, abgerufen am 7.11.2025 [Übersetzung aus dem Arabischen].
- 119 Szenerelevante Social-Media-Kanäle, aufgerufen am 7.11.2025.
- 120 Szenerelevante Social-Media-Kanal, aufgerufen am 6.11.2025.
- 121 Szenerelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 30.9.2025.
- 122 www.bmi.bund.de: „Das BMI verbietet die Vereinigung ‚Muslim Interaktiv‘ und durchsucht bei ‚Generation Islam‘ und ‚Realität Islam‘“, aufgerufen am 13.12.2025.

- 123 Szenerrelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 1.6.2025.
- 124 Szenerrelevanter Social-Media-Kanal, aufgerufen am 9.7.2025.
- 125 Ehemalige Bezeichnung „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD).
- 126 www.berlin.de: „Kammergericht verhandelt ab dem 13. Dezember 2023 gegen einen BND-Mitarbeiter und einen mutmaßlichen Mittäter wegen Landesverrats – Akkreditierungsbedingungen und Hinweise“, aufgerufen am 7.11.2025.
- 127 www.auswaertiges-amt.de: „Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 15.12.2025“, aufgerufen am 19.12.2025.
- 128 „APT“ = Advanced Persistent Threat: gezielter und anhaltender System-/Netzangriff.
- 129 www.generalbundesanwalt.de: „Festnahme wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit“, aufgerufen am 6.11.2025.
- 130 Internetauftritt des MIT: „How can you help us?“, aufgerufen am 25.11.2025.
- 131 Internet- und Social-Media-Auftritte von „Scientology Berlin“, aufgerufen am 6.11.2025.
- 132 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- 133 BVerfGE 2,1 (23.10.1952 – 1 BvB 1/51).
- 134 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.
- 135 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.
- 136 Siehe www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.
- 137 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, BSÜG vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243).
- 138 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).
- 139 Der materielle Geheimschutz schafft die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz von Verschlusssachen. Er beinhaltet Regelungen zum Umgang mit Verschlusssachen, z. B. zur Herstellung, besonderen Kennzeichnung, Transport, Weitergabe und Aufbewahrung (Tresore, elektronische Sicherungen).
- 140 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.
- 141 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln.
- 142 § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364).
- 143 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. d. F. vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) mit Wirkung vom 30.12.2025.
- 144 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
- 145 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.
- 146 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).
- 147 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 4 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I S. 3 970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I S. 171) mit Wirkung vom 24.07.2025.
- 148 BGBl. 2016, I, S. 2 456.
- 149 Vom 11.12.2018, BGBl. I S. 2 666.
- 150 Dies betrifft Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Bildnachweise

Titel		Christian/stock.adobe.com
Seite	4	Die Hoffotografen
Seite	5	Picture-Alliance
Seite	6	Reinhard Krull/istockphoto.com stocklapse/istockphoto.com
Seite	7	hsvrs/istockphoto.com Andy Nowack/istockphoto.com
Seite	16-17	Reinhard Krull/istockphoto.com
Seite	20	Mickis-Fotowelt/istockphoto.com
Seite	25	golero/istockphoto.com
Seite	28-29	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
Seite	32	Logo Der III. Weg
Seite	33	Logo Die Heimat
Seite	35	Andy Nowack/istockphoto.com
Seite	40-41	stocklapse/istockphoto.com
Seite	42	Logo Gelbe Westen Berlin Logo Die Deutschlandfrage
Seite	44	ebraxas/stock.adobe.com
Seite	48-49	Kristian Baensch/istockphoto.com
Seite	53	Logo Rigaer94
Seite	54	Logo Interventionistische Linke (IL) bessy/istockphoto.com
Seite	55	Logo Rote Hilfe e. V.
Seite	60-61	hsvrs/istockphoto.com
Seite	63	Logo Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Seite	64	Logo Samidoun
Seite	65	Logo Boycott, Divestment and Sanctions (BDS)
Seite	66	Logo Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) Logo Young Struggle (YS)
Seite	67	Logo Ülkücü-Bewegung Logo ADÜTDF Logo ANF
Seite	68	Logo Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) Sven/stock.adobe.com
Seite	69	Logo Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)
Seite	74-75	CCat82/istockphoto.com
Seite	78	Logo Hamas
Seite	79	Logo Hizb Allah
Seite	80	Logo Hizb ut-Tahrir (HuT)
Seite	81	Bartek Kuzia/stock.adobe.com
Seite	82	Logo Muslimbruderschaft (MB)
Seite	86-87	uslatar/stock.adobe.com
Seite	93	taikrixel/istockphoto.com
Seite	96-97	Mickis-Fotowelt/istockphoto.com
Seite	98	tucfoto/istockphoto.com

Publikationsübersicht

REIHE IM FOKUS



ZERRBILDER VON ISLAM UND DEMOKRATIE

2. Auflage, Berlin 2016.
156 Seiten.



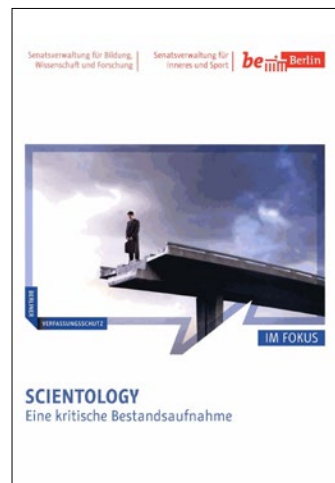
LINKE GEWALT IN BERLIN 2009-2013

1. Auflage, Berlin 2015
(nur im Internet abrufbar).
70 Seiten.



RECHTE GEWALT IN BERLIN 2003-2012

1. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



SCIENTOLOGY - EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

1. Auflage, Berlin 2011
(nur im Internet abrufbar).
83 Seiten.

REIHE INFO



ANTISEMITISMUS IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN IDEOLOGIEN UND BESTREBUNGEN

1. Auflage, Berlin 2020.
91 Seiten



ISLAMISMUS

4. Auflage, Berlin 2018.
78 Seiten.



RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016.
70 Seiten.



SYMBOLE UND KENNZEICHEN DES RECHTSEXTREMISMUS

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015.
42 Seiten.

REIHE INFO



LINKSEXTREMISMUS

1. Auflage, Berlin 2015.
66 Seiten.



SALAFISMUS ALS POLITISCHE IDEOLOGIE

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
58 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der im Impressum angegebenen Adresse sowie telefonisch unter der Nummer (030) 90 129-440 bestellen oder im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter der Nummer (030) 90 129-440.

